

MITTEILUNGEN 1-2/05

 **Fortbildung der
Versichertenältesten**

 **Rentenrecht
Die Entsendebescheinigung E 101 (D)**

 **Harz IV und die Rente**

 **Blick ins Unternehmen**

 **Rechtsprechung**

 **Literatur**

Inhalt Januar/Februar 2005

1 Fortbildung für die Versichertenältesten

Rede von Herrn Walter Haas
Rede von Frau Dr. Engelen-Kefer
Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz
Das Alterseinkünftegesetz

26 Rentenrecht

Vorübergehende Tätigkeiten von Arbeitnehmern und
Selbstständigen in anderen EU-Mitgliedsstaaten –
Die Entsendebescheinigung E 101 (D)

42 Hartz IV

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt aus Sicht der gesetzlichen
Rentenversicherung (Hartz IV)

53- 60 Jahresinhaltsverzeichnis 2004

65 Blick ins Unternehmen

Mit neuem Namen in die Zukunft:
Deutsche Rentenversicherung Rheinland

72 Rechtsprechung

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen
für Renten wegen
Verminderter Erwerbstätigkeit und Wirksamkeit
von nachträglich gezahlten Pflichtbeiträgen eines
Selbstständigen

78 Rechtsprechung

Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden
Inkraftsetzung des § 22b FRG in der Fassung
vom 25.09.1966

94 Beitragseinnahmen der LVA Rheinprovinz

96 Statistiken der LVA Rheinprovinz

98 Literatur zur Rentenversicherung

101 Sprechtag unserer Service-Zentren

109 Impressum

Versichertenälteste

Das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Dank und Fortbildung für Versichertenälteste

Änderungen im Rentenrecht führen dazu, dass die Versichertenältesten der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz längst nicht mehr nur beim Ausfüllen des Rentenantrags helfen. Vielmehr sind sie wichtige Ratgeber der Versicherten, die wissen wollen, wie sich Neues beim Rentenrecht auf ihre Altersvorsorge auswirkt. Damit sie kompetent Auskunft geben können, informiert die Düsseldorfer Rentenversicherung ihre ehrenamtlichen Unterstützer regelmäßig über den aktuellen Sachstand. So auch am 11. Dezember 2004. Darüber hinaus nutzten Vorstand und Geschäftsführung der LVA das Treffen, um den Versichertenältesten für ihr Enga-

gement im Dienste der Selbstverwaltung zu danken.

Nach einer einführenden Standortbestimmung durch Walter Haas, Vorstandsvorsitzender der LVA Rheinprovinz und Vorsitzender des DBG Nordrhein-Westfalen, referierte Dr. Ursula Engelen-Kefer über die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) ist derzeit auch Vorstandsvorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR). Heinz Krumnack, Mitglied der Geschäftsführung der LVA Rheinprovinz, informierte über das Alterseinkünftegesetz und das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz. Alle vier Vorträge drucken wir hier im Original ab.

Versichertenälteste

Walter Haas

DGB-Bezirksvorsitzender NRW

Eröffnung

Tagung für Versichertenälteste der LVA Rheinprovinz

11. Dezember 2004, Düsseldorf

ich freue mich, euch heute an einem Samstagmorgen, in unserer LVA begrüßen zu dürfen. Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und dies bietet immer die Gelegenheit, Bilanz zu ziehen und einen Ausblick auf das zu werfen, was uns im nächsten Jahr erwartet. Es war nicht nur ein turbulentes Jahr, sondern ein Jahr, in dem für die Zukunft entscheidende, ja historische rentenpolitische Weichenstellungen vorgenommen wurden, deren Auswirkungen in Gänze erst in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten sichtbar sein werden.

Ich freue mich, dass die stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes und Vorstandsvorsitzende des Verbandes der Rentenversicherungsträger, des VDR, trotz dicht gedrängtem Terminkalender die Zeit gefunden hat, heute bei uns zu sein. Ich heiße Ursula Engelen-Kefer herzlich willkommen. Ich begrüße ebenso herzlich Herrn Krumnack aus der Geschäftsführung der LVA. Beide werden heute zu den in diesem Jahr getroffenen rentenpolitischen Entscheidungen Stellung beziehen, die nächstes Jahr in Kraft treten und in ihrer Tragweite weit über die nächsten Jahre hinausgehen.

Beginnen wir mit dem Erfreulichen:

*Die **Organisationsreform der Rentenversicherung**, auf die Ursula Engelen-Kefer gleich eingehen wird, stellt ohne Zweifel eine Zäsur in der Geschichte der Rentenversicherung dar. Mit der Zusammenführung unter dem Dach der deutschen Rentenversicherung findet die historisch überholte Aufgliederung in eine Arbeiter- und eine Angestellten-Rentenversicherung ein Ende. Die Reform ist ein Beleg für die Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung. Ohne sie wäre die Neuorganisation in dieser Form nicht zustande gekommen. Zu den vielen Fragen, die sich im Zusammenhang der Organisationsreform stellen, gehört natürlich auch die Frage, ob und wie sie sich auf die Institution der Versichertenältesten bzw. der Versichertenberater, wie sie sich bei der BfA nennen, auswirken.*

*Weniger erfreulich gestalten sich aus Sicht des DGB die Änderungen, die das sogenannte **Nachhaltigkeitsgesetz** ab nächstes Jahr mit sich bringt:*

Mit diesem Gesetz hat die Bundesregierung weitreichende Korrekturen an der, noch drei Jahre zuvor, als „Jahrhundertreform“ gepriesenen Rentenreform des ehemaligen Bundesarbeitsministers Riester vorgenommen. Zu Beginn des nächsten Jahres einschneidende Veränderungen und Leistungskürzungen in Kraft, die sich sowohl auf die heutigen, als auch auf die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner negativ auswirken. Herr Krumnack wird die wesentlichsten Änderungen ansprechen. Festzuhalten bleibt, dass das zukünftige Rentenniveau aufgrund des Nachhaltigkeitsgesetzes weiter sinken wird.

*Mit der **nachgelagerten Besteuerung der Renten** wird ab nächstes Jahr schließlich ein weiteres neues Kapitel aufgeschlagen. Nicht der Gesetzgeber, sondern das Bundesverfassungsgericht war in diesem Fall Initiator der gesetzlichen Neuregelung.*

In einer über drei Jahrzehnte dauernden Übergangsphase werden die Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei gestellt. Parallel hierzu werden die Renten bei ihrer Auszahlung Schritt für Schritt voll steuerpflichtig. Damit werden Renten und Pensionen in Zukunft steuerlich gleichgestellt. Ob sich die Ersparnis aufgrund der steuerfrei gestellten Beiträge unter dem Strich rechnet, wie die Bundesregierung vorgibt, ist äußerst fraglich. Fest steht vielmehr, dass die Renten, die über dem Steuerfreibetrag liegen, bei einer Besteuerung geschmälert werden. Ob im Gegenzug die Ersparnis infolge der steuerlichen Freistellung der Beiträge zur Altersvorsorge die Steuerlast

kompensiert, darf hingegen angezweifelt werden.

Wer meint, mit diesem Gesetzespaket würde endlich Ruhe bei den Renten einkehren, hat weit gefehlt. Das Gegenteil ist der Fall. Wir erleben derzeit auch noch eine Diskussion um eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Rentenversicherungsträger, da sich die konjunkturbedingten Einnahmeausfälle nicht mehr über die auf ein Minimum abgesenkte Schwankungsreserve kompensieren lassen. Ich gehe davon aus, dass Ursula Engelen-Kerfer zu dieser aktuellen Diskussion Stellung beziehen wird. Auch wenn wir wissen, dass die Auszahlung der Renten durch die Ausfallbürgschaft des Bundes auf jeden Fall gewährleistet ist, – der Vertrauensverlust, den die Rentenversicherung ohnehin schon in den vergangenen Jahren und Monaten hinnehmen musste, wird dadurch nicht geringer. Im Gegenteil.

Bei aller gerechtfertigten Kritik an der Rentenpolitik müssen wir jedoch aufpassen, dass wir diesem Trend nicht Vorschub leisten. Wir müssen einer weiteren Verunsicherung, die um so größer zu werden droht, je näher die Wahltermine rücken, Einhalt gebieten. Tun wir dies nicht, spielen wir denjenigen in die Arme, die die Gesetzliche Rentenversicherung als Hauptpfeiler der Alterssicherung in Frage stellen wollen.

Die sich ständig ändernde Gesetzgebung fordert euch viel ab. Hierfür zolle ich euch Respekt und Anerkennung. Mir ist bewusst, dass die Versicherten, die an euch herantreten, nicht nur um Unterstützung bei Stellung des Rentenanspruchs oder Klärung des Versicherungsverlaufs nachfragen. Sie wollen von euch auch hören, was auf sie zukommt und wie sie sich ggf. verhalten sollen. Sie wollen euren Rat und eure Meinung zu den aktuellen Gesetzesänderungen und daraus resultierenden Fragen hören.

Es liegt auf der Hand, dass der Beratungsbedarf in dem Maße steigt, wie sich das Rentenrecht weiter entwickelt. Wir müssen darüber nachdenken, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf das Amt des Versichertenältesten hat. Ohne Frage liegt das Kerngeschäft der Versichertenältesten nach wie vor bei der Unterstützung bei Antragsstellung und der Klärung von Versicherungsläufen. Aber der Trend zur Beratung und die von euch hierfür aufgewandte Zeit nehmen zweifelsfrei zu. Die Aufwandsentschädigung orientiert sich hingegen nach wie vor an der Zahl der bearbeiteten Rentenansprüche und stagniert bereits seit langer Zeit auf gleichem Niveau. Ich weiß, dass dies bei euch ein Thema ist, und ich kann euch versichern, dass wir derzeit hierüber im VDR diskutieren. Ich hoffe, euch bald ein positives Ergebnis aus dieser Diskussion mitteilen zu können.

Offene Fragen, die die Versichertenältesten betreffen, ergeben sich auch aus dem Übergang der Auskunft- und Beratungsstellen der BfA in die Regionalträger, die mit der Organisationsreform hierfür zukünftig alleine zuständig sind. Hiervon berührt sind auch praktische Fragen, die sich aus der Einbeziehung bzw. der Betreuung der bisherigen BfA-Versichertenberater ergeben. Wir können wir hierauf heute keine abschließenden Antworten geben. Dies ist beim VDR, bei der DRV über Satzungsrecht noch festzulegen. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass wir die noch offenen Fragen zufriedenstellend lösen werden.

In anderer Hinsicht haben wir indes mehr Planungssicherheit. Wie ihr wahrscheinlich bereits vernommen habt, werden in beiden nordrhein-westfälischen Landesversicherungsanstalten Friedenswahlen stattfinden. Aus unserer Sicht, aber auch aus Sicht der LVA ist es sehr zu begrüßen, dass mit den sogenannten Friedenswahlen allein in NRW rund 10 Mio. EUR – Versichertengelder – für einen Wahlakt gespart werden können. Nachdem dies jetzt feststeht und der Termin zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung festgelegt wurde, können wir jetzt das Benennungsverfahren für die Neubenennung der Versichertenältesten einleiten. Wir haben nicht vor, die Zahl der Versichertenältesten zu verändern, überprüfen allerdings derzeit, ob die personelle Besetzung der einzelnen Bezirke eine Änderung erfahren muss, da sich vor allem im ländlichen Raum ein Mehrbedarf abzeichnet. Dies wird jedoch Einzelfälle betreffen und keine größeren Umbrüche mit sich bringen. (91 bis 85 besetzt)

Sobald wir mit der Regionalverteilungsplanung fertig sind werden wir uns an unsere DGB-Regionen wenden und sie bitten, uns bis zum Frühjahr nächsten Jahres Neubenennungsvorschläge zu unterbreiten, die natürlich auch Wiederbenennungen beinhalten. In diesem Zusammenhang richte ich abschließend an euch die Bitte, auf die DGB-Regionen, von denen ihr benannt worden seid, zuzugehen und ein Signal zu geben, ob ihr nochmals für eine weitere Periode zur Verfügung steht oder nicht. Wir werden unsere DGB-Regionen gleicher-

Versichertenälteste

maßen bitten, mit euch Kontakt aufzunehmen. Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung am 6. Juli 2005 können die vorgeschlagenen Versichertenältesten dann bestätigt werden.

Bevor ich nun Ursula Engelen-Kefer bitte, das Wort an euch zu richten, möchte ich mich ganz herzlich für eure im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit bedanken. Ihr, die Versichertenältesten, seid nicht nur ein wichtiges Bindeglied zwischen den Versicherten und der hauptamtlichen Verwaltung. Ihr seid auch ein wichtiger Bestandteil der Selbstverwaltung, die durch eure Tätigkeit konkret beim Bürger erfahrbar wird. Diese Arbeit wollen wir gemeinsam im Interesse der Versicherten fortführen.

Mein herzlicher Dank hierfür gilt zum Schluss auch dem Selbstverwaltungsbüro der LVA Rheinprovinz, allen voran Frau Helten und Herrn Baumann, für ihre aktive Koordinations- und Betreuungsarbeit für und mit den Versichertenältesten.

Es freut mich, dass wir die gute Zusammenarbeit im nächsten Jahr gemeinsam fortführen können.

Euch allen und euren Familien zu Weihnachten, zum Jahresende, für 2005 ein herzliches Glückauf!

Dr. Ursula Engelen-Kefer
Stellvertretende Vorsitzende
des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Deutsche Rentenversicherung
vor großen Herausforderungen
Düsseldorf, 11. Dezember 2004

Die Rentenversicherung steht in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen: Einnahmeausfälle, stagnierende Renten und natürlich die Umsetzung der Organisationsreform in der Rentenversicherung. Das alles wird die Rentenversicherung in Atem halten und auch eure Arbeit als Versichertenälteste beeinflussen.

Die Rentenversicherung befindet sich finanziell unter so großem Druck, dass sie im nächsten Jahr möglicherweise einen Kredit des Bundes benötigt. Auf der anderen Seite sind die Rentnerinnen und Rentner zu Recht darüber enttäuscht, dass sie wahrscheinlich zum zweiten Mal in Folge eine Nullrunde ertragen müssen. Und wir sind mit der Gefahr konfrontiert, dass das Vertrauen in die gesetzliche Rente weiter verloren geht. In diesem schwierigen Umfeld betreiben wir die Organisationsreform der Rentenversicherung.

Eines ist klar: Die beste Organisationsreform hilft nichts, wenn die finanziellen Schwierigkeiten bleiben und die Rentenleistungen immer schlechter werden. Die gesetzliche Rentenversicherung hat aber das Vertrauen der Menschen verdient. Denn sie ist immer noch die verlässlichste Säule der Alterssicherung. Man denke nur daran, welche riesigen Werte in den letzten Jahren an den Aktienmärkten vernichtet worden sind.

In Ländern wie der Schweiz oder Großbritannien, in denen die Menschen viel stärker auf kapitalgedeckte Rentenprodukte angewiesen sind, sind viele ältere Menschen in gewaltige finanzielle und soziale Schwierigkeiten geraten. Natürlich haben auch die Rentnerinnen und Rentner in Deutschland unter der schwierigen wirtschaftlichen Lage zu leiden. Ich habe die Nullrunden schon erwähnt. Zusätzlich wurden die Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge auf gesetzliche und betriebliche Renten erhöht. Auch die höheren Zuzahlungen und die Praxisgebühr belasten die Rentnerinnen und Rentner. Dazu kommt der Sonderbeitrag für Krankengeld und Zahnersatz. Und Rentnerinnen und Rentner haben keine Chance, diese Belastungen auszugleichen.

Trotzdem ist die Rente in Deutschland noch vergleichsweise stabil – im Gegensatz zur Kapitalvernichtung auf den Finanzmärkten. Auch ist die Kontrolle sehr viel stärker ausgeprägt: Die Regierung muss sich für seine rentenpolitischen Entscheidungen vor den Menschen rechtfertigen. Die Kapitalmarktgesellschaften und Versicherungen müssen sich dagegen von den Rentnerinnen und Rentner nicht zur Verantwortung ziehen lassen. Wir dürfen und wir werden deshalb nicht zulassen, dass die Alterssicherung der Menschen zum Spielball von Spekulanten wird.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt ein Zukunftsprojekt. Nur müssen wir die Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt so ausrichten, dass die Erosion der Einnahmen gebremst wird. Denn das ist das drängendste Problem.

Vor wenigen Wochen musste der VDR erklären, dass die gesetzliche Rentenversicherung zum Ende des nächsten Jahres möglicherweise eine Finanzhilfe des Bundes benötigen wird. Diesen Kredit müssten wir dann im Jahr 2006 zurückzahlen. Nun hat sich die Bundesregierung bekanntlich dazu entschlossen, den Beitragssatz im Jahr 2005 bei 19,5 Prozent zu belassen. Diese Finanzplanung ist, wie selbst Hans Eichel immer sagt, „auf Kante genäht“.

Der Beitragssatz kann ausreichen, wenn wir eine positive wirtschaftliche Entwicklung haben – und wenn diese auch auf die Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung durchschlägt. Ist die Entwicklung negativer als angenommen, müssen wir die Bundesgarantie in Form eines zinslosen Kredits in Anspruch nehmen. Falls es wirklich so weit kommt, sehe ich schon jetzt die nächste Angriffswelle von denen, die die Alterssicherung am liebsten komplett privatisieren wollen.

Versichertenälteste

Nun ist klar, dass derart gravierende Finanzschwierigkeiten dem Ruf der Rentenversicherung schaden. Doch das eigentliche Problem ist ein Politisches: Dass nämlich die Annahmen zu optimistisch und die Rentenbeiträge deshalb zu knapp berechnet werden.

Eines ist aber sicher, so schwierig die Lage auch wird: Die Rente wird auch im nächsten Jahr Monat für Monat pünktlich auf dem Konto landen. Das ist wichtig. Das muss man den Menschen auch sagen. Denn das trägt zum Vertrauen der Menschen in die Rentenversicherung bei. Man muss ihnen auch sagen: Nicht die umlagefinanzierte Rente ist schlecht. Es ist die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, die schlecht ist und die Rentenversicherung unter Druck bringt. Dabei werden die Probleme zum Teil von der Politik selbst verursacht. Die Absenkung der Mindestschwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben hat die Rentenversicherung an den Rand der Handlungsfähigkeit gebracht. Gerade deshalb macht es auch so einen großen Unterschied, ob die versicherungspflichtigen Einkommen im Jahr 2005 um 1,2 oder nur um 0,9 Prozent steigen.

Ein zweites – von der Politik hausgemachtes Problem – ist die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung durch die Arbeitsmarktreformen. Auch wenn die ganze Debatte um Erfolg oder Misserfolg bei den Minijobs momentan eher eine Glaubensfrage ist: Die bisherigen Fakten zeigen, dass Minijobs die Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt nicht erfüllen. Damit hat die Reform ihr Kernziel klar verfehlt.

Während die Zahl der geringfügigen Beschäftigung stark ansteigt, brechen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze weg. So sind im letzten Jahr mehr als 563.000 reguläre Arbeitsplätze abgebaut worden. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der geringfügigen Jobs um etwa 523.000. In bestimmten Branchen – zum Beispiel im Einzelhandel oder im Gastgewerbe – gibt es Hinweise, dass versicherungspflichtige Arbeitsplätze im großen Stil in geringfügige Beschäftigung umgewandelt werden. Aber auch im Bereich „Verkehr und Nachrichten“ sind im letzten Jahr beispielsweise gut 30.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse weggebrochen. Im gleichen Zeitraum hat die Zahl der geringfügigen Beschäftigung um fast 39.000 zugenommen.

Die Beschäftigungsstruktur verschiebt sich also, ohne dass zusätzliche Beschäftigung entsteht. Trotz steigender Beschäftigtenzahlen haben wir aktuell einen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die Folgen – vor allem für die Rentenversicherung – sind schwerwiegend: Der Sachverständigenrat der Bundesregierung geht von bis zu 1,3 Mrd. Euro Beitragsverlust aus. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben geht also immer weiter auseinander.

Durch die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung rollt – langfristig – ein weiteres Problem auf uns zu: Denn die betroffenen Arbeitnehmer – also die Mini-Jobber – können keine nennenswerten Rentenansprüche aufbauen. Weil aber der Übergang von Minijobs in reguläre Beschäftigung nicht funktioniert, droht eine ungeahnte Welle von Altersarmut. Und das hat mit der demographischen Entwicklung noch gar nichts zu tun. Es ist einzig das, was unter „Bewegung auf dem Arbeitsmarkt“ verklärt wird – nämlich der Ausbau des Niedriglohnsektors. Doch das ist Bewegung ohne Fortschritt.

Denn alle Parteien – und auch die Arbeitgeber – müssen wissen: Wer Lohndumping und Niedriglohnbereiche fördert – und wir wissen am Beispiel Ostdeutschland, dass die Arbeitslosigkeit dadurch nicht zurück geht – der setzt die Rentenversicherung mutwillig unter Druck.

Wenn die Arbeitslosigkeit bleibt, die Einkommensentwicklung aber weiter sinkt, bleibt nur die Möglichkeit, die Beiträge zu erhöhen oder die Rentenleistungen weiter zu beschneiden. Es muss also dringend gegengesteuert werden. Wir brauchen deshalb einen starken wirtschaftlichen Aufschwung, der endlich wieder zu mehr regulärer Beschäftigung führt. Der Aufschwung wird aber nicht kommen, wenn die Menschen weiter verunsichert werden. Wir haben inzwischen die höchste Sparrate aller Zeiten – Deutschland ist also kein armes Land. Es ist ein richtiges Angstsparen, das – zusammen mit einer „Geiz-ist-geil-Mentalität“ – die Entwicklung unserer heimischen Wirtschaft und Arbeitsmärkte hemmt. Denn das Hauptproblem der Wirtschaftskrise ist die schwache Binnennachfrage. Und inzwischen zeigt sich, dass auch sinkende Verbraucherpreise nicht wirken – wie denn auch? Es sind die Beschäftigten, die den Preis für die Rabattschlachten zahlen: Denn Preisdumping ist immer auch Lohndumping.

Gewinnen können wir damit gar nichts – und für die Sozialversicherungen ist diese Entwicklung tödlich. Inzwischen scheint sich die Stimmung etwas zu beruhigen. Doch im nächsten Jahr kommen neue Belastungen auf uns zu: Denken wir nur an Hartz IV oder die Zusatzbelastungen durch den Sonderbeitrag für Krankengeld und Zahnersatz. Die Stimmung kann also schnell wieder in den Keller gehen. Wir brauchen deshalb ein Ende der Verunsicherung. Doch das geht nicht, solange vor allem die CDU/CSU und Arbeitgeberverbände permanent neue Kürzungen oder Belastungen ankündigen oder fordern. Deshalb sage ich noch einmal: Unser Rentensystem ist gut. Es sind die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Bedingungen, die schwierig sind und die dringend verbessert werden müssen.

Ich möchte nun zur schon erwähnten Organisationsreform in der Rentenversicherung kommen. Auch sie stellt eine große Herausforderung dar – vor allem auch für die Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter. Das Rentenversicherungs- Organisationsreformgesetz ist am 5. November endgültig verabschiedet worden. Das Gesetz setzt in weiten Teilen einen Vorschlag der Selbstverwaltung um. Um es deutlich zu sagen: Ohne den Konsens in der Selbstverwaltung, ohne den gemeinsamen Willen der Sozialpartner hätte es diese Organisationsreform nicht gegeben.

Wir haben mit dem Sozialpartner-Modell zur Organisationsreform die Linien für die Reform vorgezeichnet.

Das war 1999. Die Politik ist danach – in der letzten Legislaturperiode – mit ihren Vorarbeiten nicht sehr weit gekommen. Ein Grund für das Zögern der Politik waren die unterschiedlichen Interessen von Bund und Ländern. Es war die Selbstverwaltung, die mit einem Vorschlag im Frühjahr 2003 den Weg für das Rentenversicherungs-Organisationsreform-Gesetz wies.

Was wird mit dem Gesetz erreicht? Das Gesetz beendet – **erstens** – die überholte Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten. Es gibt im Rentenrecht schon lange keine Unterschiede mehr zwischen Arbeitern und Angestellten. Deshalb ist es richtig, auch die organisatorische Trennung aufzuheben. Damit wird eine gewerkschaftliche Forderung endlich erfüllt. Das ist auch deswegen richtig, weil die Verteilung entlang des Kriteriums „Angestellter“ oder „Arbeiter“ dazu führen würde, dass die Landesversicherungsanstalten langsam, aber sicher ausbluten würden. Schließlich gibt es wegen des wirtschaftlichen Strukturwandels immer weniger Arbeiter und immer mehr Angestellte. Ähnliches gilt übrigens für die Sonderanstalten Knappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse. Auch diese Sonderanstalten würden aufgrund des Strukturwandels in immer größere Schwierigkeiten geraten. Das Gesetz hat deswegen – **zweitens** – das Ziel, dass wir in der Rentenversicherung zu einer stabilen Verteilung des Arbeitsvolumens kommen. Innerhalb von 15 Jahren werden wir nach den Gesetzesregeln folgende Versichertenverteilung erreichen:

- 55 Prozent bei den Regionalträgern,
- 40 Prozent bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA), und
- 5 Prozent bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die die ehemaligen Sonderanstalten zusammenfasst.

Die Zuteilung der Versicherten zu den Anstalten erfolgt künftig nicht mehr nach dem Berufsstatus oder der Branche, sondern nur noch nach der Versichertennummer, die zu Beginn des Berufslebens erteilt wurde. Weil die BfA derzeit deutlich mehr als 40 Prozent der Versicherten betreut, ist ein Ausgleichsverfahren notwendig, um innerhalb der 15 Jahre zu der genannten Verteilung zu kommen. Das heißt, es werden insbesondere Versicherte von der BfA zu den Regionalträgern und zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wandern. Wichtig ist aber: Rentenbezieher müssen sich nicht auf einen neuen Rentenversicherungsträger einstellen. Dies war eine wichtige kundenfreundliche Entscheidung im Gesetzgebungsverfahren. Und der bürokratische Aufwand wird sich sogar verringern: Heute wechseln jährlich ca. 300.000 Menschen jährlich zwischen der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung. In den nächsten 15 Jahren, bis zum Abschluss des Ausgleichsverfahrens, werden es nur noch maximal 200.000 Versichertenkonten sein, die einem neuen Versicherungsträger zugeordnet werden müssen.

Das – **dritte** – wichtige Ziel des Gesetzes ist, eine Bundesspitze zu schaffen, die verbindliche Entscheidungen

Versichertenälteste

für die gesamte Rentenversicherung treffen kann. Diese verbindlichen Entscheidungen ersetzen Verordnungen der Bundesregierung und sind damit wichtiger Ausdruck von Selbstverwaltung. Die verbindlichen Entscheidungen werden unter Beteiligung der regionalen Versicherungsträger für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben getroffen.

Aufgaben zu den Grundsatz- und Querschnittsfunktionen gehören, zum Beispiel:

- die politische Vertretung nach außen,
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen,
- aber auch die Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation.

Die Verbindlichkeit der Entscheidungen ist ein großer Fortschritt gegenüber der jetzigen Struktur des VDR. Der VDR als freiwilliger Zusammenschluss konnte zwar durch Kompetenz überzeugen, aber keinen Träger zum Handeln verpflichten. Die Neuregelung schafft eine starke Vertretung der Rentenversicherung nach außen wie nach innen. Dies kann die Reibungsverluste, die aufgrund der dezentralen Strukturen der deutschen Rentenversicherung unvermeidbar entstehen, deutlich verringern. Die politische Schlagkraft der Deutschen Rentenversicherung wird damit genauso erhöht wie auch die Einheitlichkeit in der Gesetzesinterpretation und -anwendung. Die Entscheidungen der Selbstverwaltung zu Grundsatz- und Querschnittsfunktionen gewinnen damit eine höheres Gewicht.

Der VDR und seine Funktionen werden in die jetzige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – künftig „Deutsche Rentenversicherung Bund“ – integriert. Die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ist dann Versicherer und Verbandsspitze gleichzeitig. Das heißt aber nicht, dass die Deutsche Rentenversicherung künftig zentralistisch gesteuert werden kann und soll. Ganz im Gegenteil: Die Deutsche Rentenversicherung bleibt föderal strukturiert. Alle Versicherungsträger – deren Geschäftsführungen und deren Selbstverwalter – sind an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Ganz kurz ein Überblick über die Gremien und Entscheidungsstrukturen: Auf **Geschäftsführerseite** wird es in der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ein dreiköpfiges Direktorium geben. Der Präsident vertritt die Deutsche Rentenversicherung Bund nach außen – und zwar auch in den Grundsatz- und Querschnittsfragen. Der Präsident tritt also an die Stelle des VDR-Geschäftsführers. Außerdem wird es ein Erweitertes Direktorium geben. In diesem sind fünf Geschäftsführer der Regionalträger und ein Geschäftsführer der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ vertreten. Dieses erweiterte Direktorium wird die Entscheidungen der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund vorbereiten.

Die Selbstverwaltung ist folgendermaßen aufgebaut:

In der Vertreterversammlung der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ werden

- 55 Prozent der Stimmen von Vertretern der Regionalträger ausgeübt und
- 40 Prozent von den Versichertenvertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund – also der ehemaligen BfA.
- 5 Prozent der Stimmen kommen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Stimmen heißt aber nicht: Mitglieder.

Die Regionalträger und der Sonderträger werden jeweils zwei Mitglieder entsenden.

Die Vertreter der Versicherten der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ werden in voller Anzahl – also mit 60 bzw. ab 2011 mit 30 Mitgliedern – vertreten sein. Die Stimmen werden gewichtet: Das heißt, die 55 Prozent der Stimmen für die Regionalträger werden auf die Regionalträger verteilt, je nach Zahl der versicherten Personen. Und die beiden Vertreter des Sonderträgers (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) gehen mit 5 Prozent in die Abstimmungsergebnisse ein. In der Wahlperiode von 2005 bis 2011 wird es über 100 Mitglieder der Vertreterversammlung geben. Ab 2011 wird dann die Vertreterversammlung deutlich kleiner sein. Der Vorstand wird aus 22 Personen bestehen – 12 Mitglieder werden von den Regionalträgern entsandt, 8 kommen von der Deutschen Rentenversicherung Bund und 2 vom Sonderträger Knappschaft-Bahn-See.

Bei der Selbstverwaltung der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ war es uns wichtig, dass die Aufgaben sauberlich getrennt werden. Die Aufgaben der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ als Versicherer von 40 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **und** als Verband der Deutschen Rentenversicherung sollten nicht vermischt werden. Deshalb werden der Vorstand und die Vertreterversammlung jeweils einen Ausschuss bilden, der sich nur mit den Trägeraufgaben befasst und darüber auch eigenständig entscheiden kann. Damit können die gewählten Selbstverwalterinnen und -verwalter in der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ihre Aufgaben genauso autonom wahrnehmen wie die Selbstverwalter der Regionalträger. Dies ist, wie ich finde, ein sehr gelungener Kompromiss. Schließlich wollten wir einerseits die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund bei den originären Aufgaben eines Trägers vom Einfluss der anderen Träger abschotten. Andererseits wollten wir aber auch nicht die Zahl der Gremien aufblähen. Deshalb ist es ein wichtiger Erfolg, dass die Sozialpartner sich mit ihrem Vorschlag zur Gestaltung der Selbstverwaltung durchgesetzt haben.

Ein ebenso wichtiger Erfolg ist es, dass wir die Versuche der Politik, stärkeren Einfluss auf die Haushalte der Rentenversicherung zu nehmen, abgewehrt haben. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war nämlich noch ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen. Die Haushalte hätten nur in Kraft treten können, wenn sie vorher von den Aufsichtsbehörden – in der Regel Landesministerien bzw. das BMGS – genehmigt worden wären.

Diesen Eingriff des Staates in die Selbstverwaltung haben wir erfolgreich abgewehrt. Denn über die Verwendung der Beitragsmittel zu entscheiden, ist vornehmste Aufgabe der gewählten Selbstverwaltung. Dass wir uns auch in dieser Stelle durchgesetzt haben, war wichtig für die Zukunft der soziale Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung wäre ihrer zentralen Aufgabe beraubt worden – nämlich die Entscheidung über die Verwendung der Beitragsmittel.

Wie bislang haben die staatlichen Aufsichtsbehörden auch weiterhin das Recht, den Haushalt mit den Rentenversicherungsträgern zu besprechen und einzelne Festlegungen der Haushalte der Rentenversicherungsträger zu beanstanden. Das letzte Entscheidungsrecht liegt aber auch in der Zukunft bei der Selbstverwaltung. Wir können also feststellen, dass die Selbstverwaltung gestärkt in die Umsetzung der Organisationsreform gehen kann.

Allerdings: Das Gesetz verpflichtet die Rentenversicherungsträger, mehr Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Und damit – liebe Kolleginnen und Kollegen – bin ich bei einer der schwierigsten Fragen der Organisationsreform.

Der Politik geht es dabei auch um **Einsparungen**: Innerhalb von fünf Jahren sollen 10 Prozent der Verwaltungs- und Verfahrenskosten eingespart werden – das sind ca. 350 Millionen Euro. Wir werden vor der großen Herausforderung stehen, diese Einsparungen erbringen zu müssen. Gleichzeitig müssen wir darauf achten, dass das nicht nur auf die Knochen der Kolleginnen und Kollegen in der Rentenversicherung geht – und auch nicht auf Kosten der Dienstleistungsqualität. Wir werden uns um mehr Effizienz bemühen.

Doch der Druck der Politik ist riesig: Wenn wir als selbstverwaltete Rentenversicherung die geforderten Einsparungen nicht erbringen, wird dies als Argument gegen die Selbstverwaltung und für die staatliche Steuerung missbraucht werden. Aber wir müssen auf Augenmaß achten. Schließlich sind die Verwaltungsausgaben mit 1,7 Prozent am Gesamthaushalt schon jetzt sehr gering – das erreicht keine private Versicherung. Die Einsparziele sind deshalb sehr ehrgeizig. Die Einsparungen, die durch mehr EDV-Einsatz und durch die Nutzung der normalen Fluktuation in der Belegschaft der Rentenversicherung möglich werden, müssen auch tatsächlich verwirklicht werden. Auch Fusionen unter den Regionalträgern, das will ich hier auch deutlich sagen, sind notwendig und müssen zu noch mehr Effizienz in der Rentenversicherung beitragen.

Ein weiteres wichtiges Feld wird die Reha-Landschaft sein. Das Gesetz erklärt die Planung der Reha-Maßnahmen – insbesondere auch die Bettenbedarfs- und Belegungsplanung – zu Recht zu einer gemeinsamen Grundaufgabe. Welche Einrichtungen brauchen wir, und für welche Krankheitsbilder? Halten wir in ausreichendem Umfang ambulante Angebote vor? Auch im Reha-Bereich können Veränderungen zu mehr Qualität und Effizienz beitragen.

Eines muss aber in dem Gesamtzusammenhang auch klar sein: Auf **betriebsbedingte Kündigungen** muss unbedingt verzichtet werden.

Versichertenälteste

Allein die Möglichkeit von betriebsbedingten Kündigungen – sozusagen die Drohung damit – würde schon dazu führen, dass die Motivation der Beschäftigten sinkt, die Veränderungsprozesse mitzutragen. Deshalb ist es auch gut, dass der BfA-Präsident Rische öffentlich und auf der Personalversammlung klipp und klar sagt, dass es keine betriebsbedingten Kündigungen geben wird. Er hat dabei meine volle Unterstützung.

Doch auch ohne betriebsbedingte Kündigungen wird der Umbau-Prozess kein Spaziergang. Die Selbstverwaltung muss darauf achten, dass es dabei gerecht zugeht. Das heißt, dass kein Träger überfordert wird und dass die notwendigen Belastungen verteilt werden.

Die Umsetzung der Organisationsreform wird nicht immer nur harmonisch und ohne Konflikte ablaufen. Schließlich müssen die verschiedenen Träger künftig viel enger zusammenarbeiten als bislang. Da prallen auch unterschiedliche Traditionen und Interessen aufeinander. Alle Beteiligten werden sich an Veränderungen gewöhnen müssen. Zwar werden alle Träger an den wichtigen Entscheidungen in Querschnitts- und Grundsatfragen beteiligt sein. Es wird aber immer wieder vorkommen können, dass Geschäftsführer und Selbstverwalter aus einzelnen Trägern Entscheidungen mittragen und umsetzen werden müssen, die sie als problematisch ansehen. Und diese Entscheidungen sind dann rechtlich verbindlich.

Das wird insbesondere für die Geschäftsführungen eine Umstellung bedeuten. Vor allem wird es auch darum gehen, das in Jahrzehnten der Debatte um eine Organisationsreform aufgebaute Misstrauen abzubauen. Aber ich bin mir sicher, dass wir das schaffen werden.

Ihr seid als Versichertenälteste für die LVA Rheinprovinz tätig. Ihr berätet Versicherte, nehmt Anträge an, unterstützt die Versicherten bei der Kontenklärung und so weiter. Versichertenälteste erbringen eine wichtige Dienstleistung. Ihr sorgt dafür, dass die Rentenversicherung auch in der Fläche vertreten ist und dort ihre Leistung am Kunden erbringen kann. Die Organisationsreform wird auf die Arbeit der Versichertenältesten kaum Einfluss haben. Vor allem nicht auf die Versichertenältesten der Regionalträger.

Die BfA-Versichertenberater werden insofern mittelfristig mit Veränderungen rechnen müssen, weil die A- und B-Stellen der BfA in den nächsten Jahren organisatorisch in die Regionalträger eingegliedert werden. Weil die A- und B-Stellen wichtige Kooperationspartner der Versichertenältesten sind, muss dann für die Versichertenältesten der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ die Zusammenarbeit mit den regionalisierten A- und B-Stellen neu geklärt werden.

Aber, wie gesagt, auf eure Arbeit vor Ort wird die Organisationsreform keine Auswirkung haben – außer die natürlich, dass ihr künftig Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Rheinprovinz und nicht mehr der LVA Rheinprovinz sein werdet.

Das Jahr 2005 wird für die Rentenversicherung kein einfaches Jahr. Die Umsetzung der Orga-Reform wird alle Beteiligten fordern. Ich bin aber davon überzeugt, dass wir das meistern werden. Schwieriger wird es werden, mit den Finanzproblemen fertig zu werden. Es rächt sich jetzt die starke Absenkung der Schwankungsreserve. Vor erneuten kurzfristigen Eingriffen in die Leistungen der Rentenversicherung, wie es die Teile der Arbeitgeberverbände schon wieder fordern, kann ich nur warnen.

Und ich sage es noch einmal: Wer – wie die Union – den Niedriglohnsektor ausweiten und die Löhne auf breiter Front drücken will, gefährdet den Beitragssatz und setzt die Rentenleistungen – also die Rente insgesamt – mutwillig aufs Spiel. Die gesetzliche Rentenversicherung hat aber nur dann eine Zukunft, wenn sie ihre Funktion behält. Und mit der jüngsten Rentenreform ist die Schmerzgrenze erreicht.

Wir müssen an die Ursachen, das heißt: Wir brauchen eine langfristige Strategie für mehr Wirtschaftswachstum und eine Offensive für mehr reguläre Beschäftigung. Denn nur eine gute, gesunde und anständig bezahlte Arbeit bietet auch eine gute Rente. In diesem Sinne wünsche ich uns allen Erfolg für die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme.

Für eure Arbeit wünsche ich euch weiterhin alles Gute!

Vielen Dank.

Heinz Krumnack
Geschäftsführer der LVA Rheinprovinz

Rede Infoveranstaltung Versichertenälteste am 11.12.2004 – RV-Nachhaltigkeitsgesetz

*Sehr geehrte Frau Dr. Engelen-Kefer,
 sehr geehrter Herr Haas,
 meine sehr geehrten Damen und Herren,*

die gesetzliche Rente ist für den Großteil der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor das wichtigste Standbein der Altersversorgung. Nach dem Willen des Gesetzgebers, der Bundesregierung und zumindest von Teilen der Opposition soll die gesetzliche Rentenversicherung auch die wichtigste Säule der Alterssicherung bleiben.

Gleichwohl steht sie vor erheblichen Herausforderungen. Die Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung resultieren neben der schlechten konjunkturellen Situation in den letzten Jahren und der damit verbundenen anhaltend hohen Massenarbeitslosigkeit vor allem aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern. Die Menschen in Deutschland werden immer älter. Eine 60-jährige Frau lebt heute – statistisch gesehen – noch weitere 23 Jahre, ein Mann im Durchschnitt noch 19 Jahre. Das ist erfreulich, bringt jedoch Herausforderungen in allen Lebensbereichen mit sich. Besonders für die Finanzierung der Alterssicherungssysteme bedeutet dies eine zusätzliche Belastung. Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer hat sich in den letzten vierzig Jahren von 10 auf 17 Jahre erhöht.

Gleichzeitig werden immer weniger Kinder geboren. Bei der derzeitigen Geburtenrate von durchschnittlich 1,3 bis 1,4 Kindern pro Frau wird jede nachwachsende Generation zahlenmäßig kleiner als die vorangegangene Generation. Das bedeutet für die Sozialversicherungssysteme, dass immer weniger Beitragszahler immer mehr Rentenbeziehern gegenüberstehen. Unser Alterssicherungssystem baut – wie das der meisten anderen Industriestaaten auch – auf einem annähernd ausgewogenen Verhältnis von Beitragszahlern und Rentenbeziehern auf. Wenn auf die Herausforderungen nicht reagiert würde, käme das System aus dem Gleichgewicht.

Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die gesetzliche Rentenversicherung nachhaltig auf eine solide Finanzierungsgrundlage zu stellen und damit langfristig zu sichern. Dieses Ziel möchte sie mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung, dem sogenannten RV-Nachhaltigkeitsgesetz, erreichen.

Der Regelungsgehalt des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Punkte, die ich Ihnen mit Blick auf die verfügbare Zeit kurz vorstellen möchte:

- Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors und Orientierung an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme*
- Anhebung der Altersgrenzen für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr*
- Einschränkungen bei der Bewertung von Ausbildungszeiten*
- Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten*
- Ausschluss des Wechsels zwischen Altersrenten und*
- Einführung einer sog. Nachhaltigkeitsrücklage*

Versichertenälteste

Zu den Maßnahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes im Einzelnen:

1. Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors

Vom Jahr 2005 an wird die Rentenanpassungsformel um einen neuen Bestandteil, den sog. Nachhaltigkeitsfaktor, erweitert. Er soll die Rentenanpassung dämpfen und den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung stabilisieren bzw. seinen Anstieg begrenzen.

Was gilt heute ?

Die gesetzlichen Renten werden regelmäßig zum 01. Juli eines Jahres angepaßt, in der Regel erhöht. Grundlage für die Rentenanpassung ist die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne aller Beschäftigten.

Seit der Rentenreform 1992 werden Bruttolohnerhöhungen der Beschäftigten nicht mehr in vollem Umfang an die Rentner weitergegeben. Rentner werden an steigenden Belastungen der Beschäftigten insbesondere durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge beteiligt.

Seit der „Riester-Reform“ werden die Rentenempfänger durch geringere Rentenanpassungen auch an der steigenden Belastung der aktiv Beschäftigten für die Altersvorsorge beteiligt. Neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden auch die Beiträge zur staatlich geförderten zusätzlichen privaten oder betrieblichen Altersvorsorge bei der Rentenanpassung berücksichtigt. Steigen diese, mindert das die Rentenanpassung.

Der Nachhaltigkeitsfaktor soll bewirken, dass künftig zusätzlich auch Veränderungen des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern, also zu den aktiv Beschäftigten, die Höhe der Rentenanpassungen beeinflussen. Damit werden bei der Anpassung der Renten gesellschaftliche Faktoren berücksichtigt, die Einfluss auf die finanzielle Situation der Rentenversicherung haben. Dies sind die verlängerte Lebenserwartung auf der einen Seite und der Rückgang der Geburtenrate und der Zahl der aktiv Erwerbstätigen auf der anderen Seite. Neben der demografischen Entwicklung werden die Veränderungen am Arbeitsmarkt berücksichtigt.

Verlängert sich die Lebenserwartung und steigt deshalb die Zahl der Rentner an, mindert sich die Anpassung der Renten. Auch ein Absinken der Zahl der Arbeitnehmer führt zu einer Minderung der Anpassungssätze. Führt auf der anderen Seite die Belebung des Arbeitsmarktes zu einem Anstieg der Zahl der Beitragszahler, fallen die Rentenanpassungen entsprechend höher aus.

Der Nachhaltigkeitsfaktor soll dazu führen, dass im Jahr 2030 ein Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 22 % erreicht werden kann.

2. Orientierung an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme

Bisher erfolgte die Rentenanpassung unter Berücksichtigung der Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes. In diese Berechnung sind bislang auch nicht versicherungspflichtige und damit auch nicht beitragspflichtige Lohnbestandteile eingeflossen, wie beispielsweise Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, Beamtenbezüge oder Entgeltsbestandteile, die in eine betriebliche Altersvorsorge umgewandelt worden sind..

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz ist festgelegt worden, dass die Rentenanpassung künftig entsprechend der Entwicklung des Versichertenentgelts erfolgen soll, bei dem auf die Entwicklung nur der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme einschließlich der Empfänger von Arbeitslosengeld abgestellt wird.

Insgesamt haben die nicht beitragspflichtigen Lohnbestandteile wie auch die Bezüge von Beamten damit künftig keine Auswirkungen mehr auf die Rentenanpassungen.

Auch ohne Nachhaltigkeitsfaktor haben sich die tatsächlich verfügbaren Nettorenten seit 2003 verringert und werden sich weiter verringern.

3. Niveausicherungsklausel

Wenn die Stabilität des Beitragssatzes oberste Priorität genießt, welche Bedeutung hat dann noch das sog.

Nettorentenniveau, also sozusagen die Festschreibung einer Untergrenze, die die Nettorente eines Standardrentners nicht unterschreiten darf? Oder einfacher ausgedrückt: Wie verlässlich ist die gesetzliche Rente künftig noch als das wesentliche Standbein zur Sicherung des Lebensstandards im Alter?

Das Rentenniveau ist im System der Alterssicherung eine wichtige Orientierungsgröße. Es beschreibt die Höhe der sogenannten Standardrente = Regelaltersrente nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst, also mit 45 Entgeltpunkten, im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt. Die bisherige Niveausicherungsklausel besagt, dass der Verhältniswert aus der verfügbaren Nettostandardrente, also die Regelaltersrente gemindert um die Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung und um die auf sie entfallenden Steuern, und dem durchschnittlichen Nettoentgelt abzüglich des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge 67 vom Hundert nicht unterschreiten darf.

Aufgrund der stufenweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten kann nicht mehr für alle Rentenzugangsjahre ein einheitliches Nettorentenniveau ausgewiesen werden, so dass eine Änderung der bisherigen Niveausicherungsklausel notwendig wurde.

Auch nach der Neufassung der Niveausicherung werden die Standardrente und das Durchschnittsarbeitsentgelt ins Verhältnis gesetzt, aber vor Abzug von Steuern sowohl auf Seiten des Standardrentners als auch auf Seiten des Durchschnittsverdieners. Heute liegt das so ermittelte Rentenniveau bei ungefähr 53 %.

Durch die Riester-Reform, die zum 01. April dieses Jahres wirksam gewordenen Maßnahmen des zweiten und dritten SGB VI – Änderungsgesetzes und den Nachhaltigkeitsfaktor wird das steuerbereinigte Nettorentenniveau angesichts der wirtschaftlichen Daten sinken.

Mit der Niveausicherungsklausel soll verhindert werden, dass das durchschnittliche Niveau der Renten im Verhältnis zu den Einkommen der Erwerbstätigen unter eine bestimmte Grenze fällt. Diese Grenze hat der Gesetzgeber in dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz definiert: Sie liegt bei 46 % bis zum Jahr 2020 und bei 43 % bis zum Jahr 2030.

4. Anhebung der Altersgrenzen

Bleiben Niveau und Beitragssatz festgeschrieben, gewinnt – sollte erneut Handlungsbedarf bestehen – eine weitere Stellschraube an Bedeutung: Die Anhebung der Altersgrenzen. Sowohl die Rürup- als auch die Herzog-Kommission hatten empfohlen, die Regelaltersgrenze ab 2011 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre anzuheben mit Zeitkorridoren zwischen 12 und 24 Jahren. Diesen Empfehlungen hat sich die Bundesregierung zunächst nicht angeschlossen. Sie sieht vor 2010 keine Notwendigkeit, eine Entscheidung über die Anhebung der Regelaltersrente zu treffen. Handlungsbedarf wird allerdings bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gesehen.

Eine wesentliche Ursache der Finanznöte liegt in der Frühverrentungspraxis, dem Vorruhestand und der Personalverjüngung zu Lasten der Rentenkassen durch Arbeitgeber in Industrie, Handel und Dienstleistungsunternehmen sowie durch die öffentliche Hand. Daher besteht weitgehend Einigkeit, dass das faktische Renteneintrittsalter angehoben werden und die Erwerbsquote Älterer steigen muss. Dies ist möglich, indem bestehende Anreize zur Frühverrentung abgebaut werden.

Folglich werden die Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre ab 2006 bis 2008 angehoben.

Was gilt heute?

Ursprünglich lag die Altersgrenze für die Inanspruchnahme einer Rente wegen Arbeitslosigkeit bei 60 Jahren. Nach dem RRG 1992 sollte diese Altersgrenze ab Januar 2001 bis Dezember 2012 in Stufen auf das 65. Lebensjahr angehoben werden.

Dabei beließ es der Gesetzgeber nicht. Durch mehrere Gesetze hat er die Anhebung beschleunigt. Der Prozess der Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre war bereits Ende 2001 abgeschlossen. Seit 1. Januar 2002 ist damit für Versicherte, die im Dezember 1941 oder später geboren sind, das vollendete 65. Lebensjahr als Altersgrenze maßgebend.

Versichertenälteste

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit kann abweichend von der an sich maßgeblichen Altersgrenze von 65 Jahren frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen werden. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme erhält der Rentenbezieher jedoch einen Abschlag in Höhe von 0,3 Prozent, maximal also 18 %.

Was ist neu ?

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme ab 2006 bis 2008 in monatlichen Stufen von 60 auf 63 Jahre angehoben. Von der Neuregelung betroffen sind grundsätzlich alle Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1945 geboren sind. Wer im Januar 1946 geboren wurde, kann frühestens mit 60 Jahren und einem Monat seine Rente erhalten, wer im Februar 1946 geboren wurde, mit 60 Jahren und zwei Monaten usw. Wer im Dezember 1948 geboren ist, kann diese Altersrente frühestens ab 63 in Anspruch nehmen, eine Inanspruchnahme vor dem 63. Lebensjahr ist auch mit Abschlägen nicht mehr möglich. Gleiches gilt für Versicherte, die zwischen Dezember 1948 und Dezember 1951 geboren wurden. Nach Abschluss der Übergangsphase kann die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit damit höchstens 24 Monate vorzeitig in Anspruch genommen werden; die Abschlagshöhe kann folglich maximal 7,2 Prozent betragen.

Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, haben schon nach geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart.

Vertrauensschutzregelungen sind für die Versicherten vorgesehen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und vor dem 1. Januar 2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren. Für diese Versicherten soll es bei der Möglichkeit zur Inanspruchnahme mit 60 bleiben – allerdings mit entsprechenden Abschlägen.

5. Einschränkungen bei der Bewertung von Ausbildungszeiten

Die Anrechnung und Bewertung von Ausbildungszeiten schulischer wie auch beruflicher Art war in der Vergangenheit wiederholt Anknüpfungspunkt für einschränkende Neuregelungen des Gesetzgebers.

Was gilt heute ?

Nach dem bisherigen Recht, das noch bis zum 31. Dezember 2004 gilt, werden von den bis zu acht Jahren zu berücksichtigenden Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung die ersten drei Jahre als beitragsfreie Zeiten mit 75 Prozent des Gesamtleistungswertes (des individuellen Durchschnittswertes), höchstens aber mit 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes rentensteigernd bewertet. Als Zeiten schulischer Ausbildung gelten die nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule, Hochschule sowie die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Auch nach der Neuregelung im RV-Nachhaltigkeitsgesetz umfassen die Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung die Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule, Hochschule sowie die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Auch nach Inkrafttreten der Neuregelungen sind von diesen schulischen Ausbildungen bis zu acht Jahre nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, z. B. bei der 35 – jährigen Wartezeit für die Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen.

Neu ist hingegen, dass Zeiten des Schul- und Hochschulbesuchs nach dem 17. Lebensjahr bei Versicherten, die vom 01.01.2009 an in Rente gehen, nicht mehr rentensteigernd bewertet werden, sondern nur noch Fachschulzeiten und Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Für alle Versicherten, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2008 in Rente gehen, sehen Übergangsregelungen einen stufenweisen Übergang bis zum endgültigen Wegfall der rentensteigernden Bewertung im Jahr 2009 vor. Für Neurentner, die zwischen Januar 2005 und Dezember 2008 in Rente gehen, wird die Bewertung in Monatsschritten abgeschmolzen. D. h., in dieser Übergangszeit erhalten die Ausbildungszeiten einen niedrigeren Wert. Dieser richtet sich nach dem Monat des jeweiligen Rentenbeginns.

Durch die Abschaffung der Bewertung von Zeiten der Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen im Vergleich zum noch geltenden Recht werden die Anwartschaften der Betroffenen um mehr als zwei Entgeltpunkte gemindert. Das entspricht einem derzeitigen Rentenbetrag in Höhe von rund 59,- € pro Monat in den alten und rund 52,- € pro Monat in den neuen Bundesländern. Durch die Neuregelung ergibt sich insgesamt ein Einsparvolumen von über 50 Mio. EURO pro Rentenzugangsjahrgang.

6. Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz fällt weiterhin die pauschale Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten weg.

Was gilt heute ?

Nach bisherigem Recht, das noch bis zum 31. Dezember 2004 gilt, werden die Zeiten der beruflichen Ausbildung bei der Berechnung der Monatsrente als beitragsgeminderte Zeiten mit mindestens 75 Prozent des Gesamtleistungswerts, höchstens aber mit 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes einbezogen.

Als berufliche Ausbildung gelten dabei auch die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen, soweit sie vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen (fiktive berufliche Ausbildung). In dieser Zeit wird eine berufliche Ausbildung unterstellt. Beschäftigungszeiten am Anfang des Berufslebens werden erfahrungsgemäß gering entlohnt. Deshalb erfolgt bisher eine pauschale Höherbewertung der niedrigen Beiträge in den ersten drei Berufsjahren bei der späteren Rentenberechnung.

Gehen die Zeiten der tatsächlichen Berufsausbildung darüber hinaus oder wird die Berufsausbildung tatsächlich erst später aufgenommen, können sowohl zu Beginn des Versicherungslebens 36 Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung als auch eine nachfolgende tatsächliche Berufsausbildung mit z. B. bis zu nochmals 36 Kalendermonaten vorhanden sein. In diesem Fall können nach bisherigem Recht 72 Kalendermonate mit Zeiten der beruflichen Ausbildung in die Höherbewertung einbezogen werden.

Was ändert sich?

Das neue Recht sieht ab 2005 eine Einschränkung bei der Höherbewertung der beruflichen Ausbildung vor.

Zum einen wird die Zeit der fiktiven beruflichen Ausbildung nicht mehr in die Höherbewertung einbezogen. Die ersten drei Beitragsjahre werden nur dann höher bewertet, wenn ein Versicherter in dieser Zeit tatsächlich eine Berufsausbildung gemacht und Pflichtbeiträge gezahlt hat. Höher bewertet werden also nur noch Zeiten der tatsächlichen Berufsausbildung. Die Höherbewertung der tatsächlichen Berufsausbildung wird auf 36 Kalendermonate begrenzt.

Zum anderen wird in diese Zeit von 36 Kalendermonaten auch die Zeit der schulischen Ausbildung mit einbezogen, d. h., in Summe werden höchstens drei Jahre der Zeiten wegen schulischer und beruflicher Ausbildung bewertet, wobei die fachschulische Ausbildung vorrangig berücksichtigt wird.

Auch hier gibt es Übergangsregelungen:

– Für alle Versicherten, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2008 in Rente gehen, ist eine Übergangszeit vorgesehen, bis die Höherbewertung im Jahr 2009 endgültig wegfällt. Die Höherbewertung von Berufsausbildungszeiten wird zwischen Januar 2005 und Dezember 2008 in Moantsschritten abgeschmolzen..

7. Wechsel von Altersrenten

Für die Zukunft wird die bisher bestehende Möglichkeit des Wechsels von einer Altersrente in eine andere Altersrente ausgeschlossen. Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*
 - Erziehungsrente oder*
 - andere Renten wegen Alters*
- ausgeschlossen.*

Die Änderung ist am 01.08.2004 in Kraft getreten. Sie gilt für die Fälle, in denen sich für eine weitere Alters-

Versichertenälteste

rente ein Rentenbeginn ab 01.08.2004 ergeben würde.

Ein Altersrentner bleibt also dauerhaft Bezieher dieser Altersrente. Damit wird vermieden, dass durch den Wechsel in eine andere Altersrente eine Rentenberechnung nach neuem und eventuell günstigerem Recht erfolgt.

Ein späterer Wechsel in eine andere Altersrente ist selbst dann ausgeschlossen, wenn sich dadurch ein günstigerer Zugangsfaktor und damit geringere Rentenabschläge ergeben würden. Das heißt, dass z. B. bei Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nicht mehr in die günstigere Altersrente für schwerbehinderte Menschen gewechselt werden kann. Der Wechsel in eine andere Rentenart ist auch dann nicht möglich, wenn erst eine Teilrente bezogen wird und danach eine andere Rentenart als Vollrente beantragt wird.

Entfällt jedoch der Anspruch auf die bindend festgestellte Altersrente wegen eines rentenschädlichen Hinzuverdienstes, kann nach einem anspruchslosen Zeitraum auch eine andere Altersrentenart oder eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente in Anspruch genommen werden. Durch die Neuregelung wird nur bei durchgehend bestehendem Anspruch der Wechsel in eine andere Leistungsart ausgeschlossen.

Ist die Altersrente noch nicht bindend bewilligt, kann der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters grundsätzlich erfolgen.

8. Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage

Kommen wir zum nächsten Punkt, meine sehr geehrten Damen und Herren. Es geht um die Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage.

Seit Jahren ist der Mindestwert der Schwankungsreserve – dies ist die eiserne Reserve der RV – wegen der anhaltenden Konjunkturschwäche nach und nach zurückgeführt worden. Bereits mit dem Rentenreformgesetz 1999 wurde die Vorschrift über die Festsetzung des Beitragssatzes erheblich flexibilisiert. Geschaffen wurde ein Korridor von 1 bis 1 1/2 Monatsausgaben. Diese Grenzwerte wurden ab dem 1. Januar 2002 auf 0,8 bis 1,2 Monatsausgaben, ab dem 1. Januar 2003 auf 0,5 bis 0,7 und schließlich ab dem 1. Januar 2004 auf 0,2 bis 0,7 Monatsausgaben verringert. Tatsächlich betrug die Schwankungsreserve zum Jahresende 2003 nur noch ungefähr 7,5 Mrd. Euro; das entspricht 0,48 Monatsausgaben.

Im RV-Nachhaltigkeitsgesetz ist nun eine Anhebung des oberen Zielwertes auf 1,5 Monatsausgaben vorgesehen. Die Schwankungsreserve soll dadurch zu einer Nachhaltigkeitsrücklage ausgebaut werden. Das ist auch von der Rürup- und Herzog-Kommission so gefordert worden. Demnach soll die Nachhaltigkeitsrücklage als Instrument zum Auffangen konjunktureller Schwankungen dienen.

Nun, meine Damen und Herren, vor dem Hintergrund der aktuellen und sich abzeichnenden finanziellen Situation der rentenversicherung kann man berechnete Zweifel daran haben, ob es kurzfristig gelingen wird, eine Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von 1,5 Monatsausgaben einzurichten. Viel wichtiger wäre es nach meiner Ansicht gewesen, den Wert der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben hinaufzusetzen. Denn selbst wenn es gelingen wird, den oberen Wert der Nachhaltigkeitsrücklage tatsächlich zu erreichen, wird die Nachhaltigkeitsrücklage angesichts der demografischen Entwicklung und dem damit einher gehenden Anstieg des Beitragssatzes ohnehin bald wieder auf den Wert der Mindestrücklage zurückfallen.

So, wie die Nachhaltigkeitsrücklage nach dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz konzipiert ist, kann man also nur von einer kosmetischen Korrektur ohne nachhaltige Wirkung sprechen. Das Wort „nachhaltig“ ist an dieser Stelle demnach nicht mehr als die Verwendung eines in Mode gekommenen Begriffs.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit!

Heinz Krumnack
Geschäftsführer der LVA Rheinproviz

Rede Infoveranstaltung Versichertenälteste am 11.12.2004 – Alterseinkünftegesetz

*Sehr geehrte Frau Dr. Engelen-Kefer,
sehr geehrter Herr Haas,
meine sehr geehrten Damen und Herren,*

das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 06. März 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG (= nachgelagerte Besteuerung) und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 EStG (= Besteuerung des Ertragsanteils) mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes unvereinbar sei. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 01. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. (Folie 2)

Alterseinkünftegesetz

- **Auslöser**
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2002



Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus gesetzl. RV mit Art. 3 Grundgesetz

- **Auftrag an Gesetzgeber**
Verfassungskonforme Neuregelung ab Januar 2005

Folie 2

17

Mit dem Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) soll der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt werden.

Der wesentliche Inhalt des Alterseinkünftegesetzes lässt sich wie folgt zusammenfassen: Mit dem Alterseinkünftegesetz soll der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte schrittweise vor sich gehen. Dies bedeutet Steuerentlastung/Freistellung von der Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen und Besteuerung der Renten/Alterseinkünfte. (Folie 3)

Alterseinkünftegesetz

Lösung durch
schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte

Dies bedeutet vereinfacht dargestellt

- **Steuerfreiheit der Altersvorsorgeaufwendungen / Beiträge**
- **Besteuerung der Alterseinkünfte / Renten**

Folie 3

Versichertenälteste

Steuerabzug von Altersvorsorgeaufwendungen

Ein Kernelement der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften ist der steuerliche Abzug / die steuerliche Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen bei den aktiv Erwerbstätigen. **(Folie 4)**

Alterseinkünftegesetz

Steuerbefreiung der Beiträge zu Leibrentenversicherungen

- ab 2005 60 % der Gesamtbeiträge als Sonderausgabe absetzbar
- jährlicher Anstieg des Anteils des abzugsfähigen Beitrags um 2 %
- 2025 steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag von 20.000 EUR

Günstigerprüfung während Übergangszeit

- Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht
- Überprüfung 2014

Folie 4

Beiträge zu Leibrentenversicherungen (Versicherungen mit lebenslangen monatlichen Zahlungen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden), bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerlich, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind, also Beiträge

- zur gesetzlichen Rentenversicherung
- an landwirtschaftliche Alterskassen
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- zu neu zu entwickelnden privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen (sog. Rürup-Rente)

können als Sonderausgaben steuermindernd abgezogen werden. Durch Letzteres wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist.

In der Endstufe sind jährliche Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR je Steuerpflichtigem abziehbar (bei Ehepaaren 40.000 EUR). Dieser Wert liegt, zumindest aus heutiger Sicht, weit über dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, so dass noch Raum bleibt für die steuerlich geförderte Altersvorsorge ausserhalb der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine sofortige vollständige steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge wäre allerdings für die öffentlichen Haushalte nicht finanzierbar. Aus diesem Grund soll die Steuerfreistellung der Altersvorsorgeaufwendungen in Stufen erfolgen. Im Jahr 2005 können 60 % des Gesamtbetrages der geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag), höchstens 12.000 EUR = 60 % von 20.000 EUR steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei gilt der steuerfreie Arbeitgeberanteil als aus unbesteuerter Einkommen geleistet.

Der Anteil des abzugsfähigen Beitrags steigt jährlich um weitere 2 % (2006 = 62 % = 12.400 EUR, 2007 = 64 % = 12.800 EUR), so dass im Jahr 2025 dann 100 % der Altersvorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag 20.000 EUR steuerlich abzugsfähig wären.

Beispiel: **(Folie 5)**

Ein Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2005 einen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 3.000 EUR. Der für den Arbeitnehmer geleistete steuerfreie Arbeitgeberanteil beläuft sich dementsprechend auch auf 3.000 EUR. Zusätzlich hat der Arbeitnehmer noch eine private Leibrentenversicherung abgeschlossen und dort Beiträge in Höhe von 2.000 EUR eingezahlt. Die als Sonderausgaben anzusetzenden Altersvorsorge-

Alterseinkünftegesetz**Beispiel:**

Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzl. RV 200	3.000 EUR
Arbeitgeberbeitrag zur gesetzl. RV 2005	3.000 EUR
Beitrag private Leibrentenvers. 2005	<u>2.000 EUR</u>
Summe	8.000 EUR
davon 60 %	4.800 EUR
abzgl. steuerfreier Arbeitgeberanteil	3.000 EUR
Altersvorsorgeaufwendungen	1.800 EUR
Höchstbetrag	20.000 EUR
davon 60 %	12.000 EUR
abzgl. steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>3.000 EUR</u>
Verbleibender Betrag	9.000 EUR

Ergebnis: Keine Überschreitung des Höchstbetrages, Beiträge in Höhe von 1.800 EUR als Sonderausgabe absetzbar

Folie 5

aufwendungen errechnen sich wie folgt:

Tatsächlicher Arbeitnehmerbeitrag	3.000 EUR
Tatsächlicher Arbeitgeberbeitrag	3.000 EUR
Zusatzversicherung	<u>2.000 EUR</u>
Insgesamt	8.000 EUR
Davon 60 %	4.800 EUR
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	3.000 EUR
Altersvorsorgeaufwendungen	1.800 EUR

Die Altersvorsorgeaufwendungen dürfen den Höchstbetrag nicht überschreiten. Dieser berechnet sich in der Übergangsphase wie folgt:

Höchstbetrag	20.000 EUR
Davon 60 %	12.000 EUR
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>3.000 EUR</u>
Verbleibender Betrag	9.000 EUR

Da dieser Höchstbetrag nicht überschritten wird, können die Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 1.800 EUR als Sonderausgaben angesetzt werden. Der steuerfreie Arbeitgeberanteil ist in die Berechnung des Sonderausgabenabzugs einzubeziehen, weil der Steuerpflichtige bereits in diesem Umfang aus unbesteuerter Einkommen für sein Alter vorsorgen konnte.

Um Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen zu vermeiden, werden in der Übergangsphase mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommenssteuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wie dies nach bisherigem Recht möglich ist, sog. Günstigerprüfung. Der Gesetzgeber wird vor Ablauf des Jahres 2014 prüfen, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrechterhalten werden soll.

Der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen berührt nicht den Sonderausgabenabzug für die Riester-Rente. Das heißt, der Steuerpflichtige kann sowohl die uneingeschränkte steuerliche Förderung für die Riester-Rente beanspruchen als auch die Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben absetzen.

Versichertenälteste

Besteuerung der Leibrenten

Die Kehrseite der Medaille: Die Renten werden in zunehmendem Maße nachgelagert besteuert. (Folie 6)

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit jeher steuerpflichtig. Sie werden als Leibrenten jedoch nur teilweise, und zwar mit dem Ertragsanteil zur Einkommenssteuer herangezogen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die laufenden Rentenzahlungen sich aus dem steuerpflichtigen Ertrag des Rentenrechts – vergleichbar mit den Zinsen beim Sparbuch –, das in der Regel durch Beitragszahlungen begründet wird, und Wertminderungen dieses Rechts zusammensetzen, dies sind die steuerlich unbeachtlichen Kapitalrückzahlungen, vergleichbar der Abhebung eines Betrags vom Sparbuch.

Die Höhe des steuerlich maßgeblichen Ertragsanteils ergibt sich aus der voraussichtlichen Rentenbezugsdauer, wobei aus Vereinfachungsgründen das vollendete Lebensalter bei Rentenbeginn zugrundegelegt wird. Bei Bezug einer Rente beispielsweise ab dem vollendeten 60. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil 32 % der jährlichen Rente, ab dem vollendeten 63. Lebensjahr 29 % und ab dem 65. Lebensjahr 27 % der jährlichen Rente.

Zu einer tatsächlichen Ertragsanteilsbesteuerung der Rente kommt es regelmäßig lediglich dann, wenn neben der Rente vom Rentenempfänger selbst oder von dessen mit ihm veranlagten Ehegatten noch weitere Einkünfte bezogen werden, die voll zu versteuern sind, weil in diesen Fällen der steuerfrei bleibende Grundfreibetrag, zurzeit 7.426 EUR, und die anderen steuerlichen Abzugsbeträge überschritten werden.

Beispiel:

Bei einer Regelaltersrente ab 65. Lebensjahr von 20.000 EUR im Jahr ist ein Ertragsanteil von 27 % = 5.400 EUR zu versteuern. Dieser Betrag unterschreitet den Grundfreibetrag von 7.426 EUR, so dass der Rentner keine Steuern zahlt.

Auch die Neuordnung der Besteuerung der Leibrenten wird schrittweise realisiert, denn die Renten heutiger und künftiger Rentner dürfen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur in dem Ausmaß besteuert werden, wie die den Renten zugrundeliegenden Beiträge steuerentlastet waren. Dies folgt aus dem Verbot der Doppelbesteuerung. (Folie 6)

20

Alterseinkünftegesetz

Bisherige Besteuerung von Leibrenten

- **Besteuerung nur des Ertragsanteils in Abhängigkeit von voraussichtlicher Rentenbezugsdauer**
- **Maßgebend Lebensalter bei Rentenbeginn**

Beispiel:

Regelaltersrente ab 65. Lebensjahr	20.000 EUR
zu versteuernder Ertragsanteil 27 %	5.400 EUR
steuerfreier Grundfreibetrag 2004	7.426 EUR
Ergebnis: Keine Steuern	

Folie 6

Leibrenten sollen daher ab dem Jahr 2005 einheitlich – auch bei Selbständigen – zu 50 % der Besteuerung unterliegen. Hierzu zählen.

- *Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,*
- *Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen,*
- *Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,*
- *Renten aus Leibrentenversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind.*

Dies betrifft alle Bestandsrenten, also die im Jahr 2005 bereits laufenden Renten, und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten, also die neu hinzukommenden Renten.

Beispiel: (Folie 8)

Alterseinkünftegesetz

Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten

Beispiel:

Regelaltersrente ab 65. Lebensjahr	20.000 EUR
im Jahr 2005 zu versteuernder Anteil 50 %	10.000 EUR
abzgl. Werbungskostenpauschale	<u>102 EUR</u>
verbleibender Betrag	9.898 EUR
steuerfreier Grundfreibetrag 2005	<u>7.664 EUR</u>
zu versteuernder Betrag	2.234 EUR

Folie 8

Bei einer Regelaltersrente ab 65. Lebensjahr von 20.000 EUR unterliegen im Jahr 2005 50 % = 10.000 EUR der Besteuerung. Abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages in Höhe von 102 EUR verbleibt ein Betrag in Höhe von 9.898 EUR. Dieser Betrag überschreitet den Grundfreibetrag im Jahr 2005 von 7.664 EUR um 2.234 EUR, so dass der Rentner von diesem Betrag Steuern zahlen muss.

Nach dem Gesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Höhe 18.893 EUR/Jahr = 1.574 EUR/Monat (Alleinstehende) unter Ausschöpfung bestehender Frei- und Pauschbeträge generell steuerfrei. Nach den Prognosen der Bundesregierung kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig Durchschnittsrenten steuerunbelastet bleiben. Dies dürfte selbst dann gelten, wenn noch eine durchschnittliche Betriebsrente hinzukommt.

(Folie 7)

Alterseinkünftegesetz

Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten

- ab 2005 Besteuerung von Leibrenten zu 50 %
- bis 2020 Anhebung des Besteuerungsanteils je Renteneintrittsjahrgang um 2 % auf 80 %
- von 2021 bis 2040 jährliche Anhebung um 1 % auf 100 %
- dauerhafte Festschreibung des für betreffenden Rentnerjahrgang steuerfreien Teils der Leibrente

Folie 7

Versichertenälteste

Für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang wird der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 zunächst in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahr 2040 auf 100 % angehoben. Eine im Jahr 2006 beginnende Rente unterliegt daher zu 52 %, eine im Jahr 2007 beginnende Rente zu 54 %, eine im Jahr 2010 beginnende Rente zu 60 % der Besteuerung.

Der sich für jeden Rentnerjahrgang nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei verbleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Die Festschreibung gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbezuges folgt. Dieser konstante Rentenfreibetrag führt dazu, dass mit jeder Rentenerhöhung der prozentuale Freistellungsanteil sinkt. Rentner werden so mittel- bis langfristig in die Steuerpflicht hineinwachsen.

Beispiel (Folie 9)

Alterseinkünftegesetz

Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten

Beispiel:

Rentner, ledig	EUR
Monatsrente	1.555,50
Rente brutto p. a.	18.666,00
50 % steuerpflichtiger Anteil	9.333,00
Sonderausgaben (KV/PV)	1.531,00
Sonderausgabenpauschbetrag	36,00
Werbungskostenpauschbetrag	102,00
zu versteuerndes Einkommen	7.664,00
Grundfreibetrag	7.664,00
Steuer	0,00

Folie 9

Ein Rentner mit einer Monatsrente von 1.555,50 EUR erhält danach eine Jahresbruttorente in Höhe von 18.666 EUR. Bei einem Rentenbeginn vor 2005 oder auch im Jahr 2005 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Jahresbruttorente 50 %, also 9.333 EUR.

Hier von wären in diesem Beispielsfall Sonderausgaben für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung in Höhe von 1.531 EUR abzusetzen. Des Weiteren ist ein Sonderausgabenpauschbetrag in Höhe von 36 EUR sowie ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 EUR (= 138 EUR) abzuziehen.

In diesem Beispielsfall verbleibt somit ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 7.664 EUR. Diese Summe entspricht genau dem steuerfreien Grundfreibetrag, den der Rentner in diesem Fall im Jahr 2005 in Anspruch nehmen kann. Deshalb müsste dieser Rentner bei einer Monatsrente von 1.555,50 EUR auch nach dem Alterseinkünftegesetz im Jahr 2005 keine Steuern zahlen.

Im Gegenzug zur Einführung der nachgelagerten Besteuerung und der steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Beamtenpensionen und Renten sollen heute bestehende Freibeträge schrittweise in Richtung Werbungskostenpauschbetrag zurückgeführt werden.

Ob die vorgesehene Übergangsregelung zur schrittweisen steuerlichen Freistellung der Beiträge und zur Besteuerung der Renten den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem vom Bundesverfassungsgericht statuierten Verbot der Doppelbesteuerung ergeben, genügt, bleibt abzuwarten. Der VDR hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf deutlich gemacht, dass insoweit zumindest Zweifel angebracht seien, da während der Übergangsphase einzelne Jahrgänge ungleich belastet würden.

Rentenbezugsmitteilung

Zur Sicherstellung der Besteuerung der Renten durch die Finanzverwaltung werden die Rentenversicherungsträger und die Versicherungsunternehmen sog. Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung senden. Eingerichtet wird diese zentrale Stelle dort, wo bereits entsprechende Aufgaben im Rahmen der Riester-Rente wahrgenommen werden, bei der BfA, der dort eingerichteten Zentralen Stelle für Altersvermögen. (Folie 10)

Alterseinkünftegesetz

Verfahren

- **Rentenbezugsmitteilung**
Übermittlung folgender Daten durch RV-Träger an zentrale Stelle
 - Name des Rentenbeziehers
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Steuernummer, soweit bekannt
 - Beginn des Rentenbezugs
 - Anschrift RV-Träger
- Weiterer Datenaustausch zwischen zentraler Stelle und RV-Träger

Folie 10

Diese Mitteilungen ermöglichen es der Finanzverwaltung, die Fälle zu identifizieren, bei denen von einer Steuerpflicht auszugehen ist, und die dabei ermittelten Personen zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

Im Rahmen der bisherigen Diskussionen ist die Frage lebhaft erörtert worden, wer denn aufgrund der Neuregelung Steuern zahlen muss. Nach den Auswertungen des Bundesministers der Finanzen und des BMGS gibt es derzeit 19,5 Mio Einzelrentner, darunter 5,3 Mio Ehepaare mit beiderseitigen Rentenbezügen, die grundsätzlich zusammen zu veranlagten sind. Da ein zusammenveranlagtes Ehepaar als ein Steuerpflichtiger gerechnet wird, ergeben sich nach den ministeriellen Ermittlungen rund 14,2 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug.

Hiervon seien derzeit bereits rund 2 Mio. tatsächlich steuerbelastet. Nach der Reform sollen rund 3,3 Mio. steuerpflichtige Rentenempfänger steuerbelastet sein. Dies fast ausschließlich in Fällen, in denen neben dem Rentenbezug noch weitere Einkünfte erzielt werden. Dagegen sollen 10,9 Mio. steuerpflichtige Rentenbezieher auch nach der Reform weiterhin steuerunbelastet bleiben.

Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen

Nach dem ursprünglichen Plan der Bundesregierung sollte das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen in Gestalt des Sonderausgabenabzugs der Versicherungsbeiträge in der Ansparphase und der Steuerfreiheit der Erträge für Verträge, die vom 01. Januar 2005 an geschlossen werden, abgeschafft werden. Nach einem späteren Vorschlag sollten die Erträge fiktiv auf fünf Jahre verteilt werden, um den Progressionseffekt zu mildern. (Folie 11)

Diese Pläne der Bundesregierung, die Erträge voll zu besteuern, sind vom Tisch. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat beschlossen, dass bei Lebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen werden, die Erträge zur Hälfte besteuert werden. Bedingung hierfür ist allerdings, dass die Auszahlung ab einem Alter von 60 Jahren und nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren erfolgt. Die Versicherungswirtschaft wird künftig derartige Verträge anbieten.

Altverträge und Verträge, die bis Ende 2004 abgeschlossen werden, sind von der Neuregelung nicht betrof-

Versichertenälteste

Alterseinkünftegesetz

Weitere Neuregelungen

- Vereinfachung des Verfahrens zur Riester-Rente
- Übergang zur nachgelagerten Besteuerung auch bei betrieblicher Altersversorgung und Verbesserung der Portabilität

Folie 11

fen. Sie bleiben steuerfrei, wenn die Laufzeit mindestens 12 Jahre beträgt.

Beispiel:

Bei ab 2005 abgeschlossenen Verträgen muss der Ertragsanteil der Ausschüttung versteuert werden. Ist der Begünstigte über 60 und beträgt die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre, halbiert sich die Besteuerung.

Bei einer Ausschüttung von 100.000 EUR (12 Jahre Laufzeit, 6.000 EUR Sparleistung p. a. = 72.000 EUR) ergibt sich ein Ertragsanteil von 28.000 EUR. Bei einem Sparerfreibetrag von 1.400 EUR und einem Steuersatz von 40 % gehen dann 5.040 EUR an den Fiskus.

Vereinfachung des Verfahrens zur Riester-Rente

Im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge, Stichwort Riester-Rente, sollen Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und Anbieter umgesetzt werden.

(Folie 12)

Alterseinkünftegesetz

Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen

- Heute: Steuerfreiheit der Erträge
- Bei Verträgen ab 2005:
 - Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre
 - Auszahlung frühestens ab 60 Lebensjahr
 - Besteuerung der Erträge zur Hälfte
- Beispiel:
 - Begünstigter 60 Jahre, Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre
 - Ausschüttung 100.000 EUR
 - jährliche Sparleistung 6.000 EUR = 72.000 EUR Sparleistung
 - Ertragsanteil = 28.000 EUR
 - Steuersatz = 40 %, Sparerfreibetrag 1.400 EUR
 - Zahlung an Fiskus: 5.040 EUR

Folie 12

- Das Antragsverfahren wird vereinfacht durch die Einführung eines Dauerzulageantrags, d. h., die steuerliche Förderung muss nicht mehr jährlich neu beantragt werden, es reicht die einmalige schriftliche Bevoll-

mächtigung des Anbieters, dieses zu übernehmen.

- Die ZfA, die zentrale Stelle für Altersvermögen bei der BfA, soll befugt werden, die beitragspflichtigen Einnahmen des Steuerpflichtigen beim Rentenversicherungsträger selbst zu ermitteln, so dass Angaben des Steuerpflichtigen entbehrlich werden.
- Die Anzahl der Zertifizierungskriterien soll von elf auf fünf reduziert werden.
- Bis zu 30 % des Kapitals können künftig als Einmalzahlung ausgezahlt werden.
- Steuervereinfachend soll die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrages wirken, d. h., der Anleger muss jährlich mindestens einen einheitlichen Sockelbetrag von 60 EUR leisten.
- Zur besseren Vergleichbarkeit der Vorsorgeprodukte und damit im Sinne des Verbraucherschutzes wird der Anbieter verpflichtet, vor Vertragsschluss die effektive Gesamrendite des Produkts anzu-geben.

Betriebliche Altersversorgung

Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bestehen fünf Durchführungswege, die teilweise steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Diese Differenzierung soll weitgehend abgeschafft und schrittweise durch die dann für alle Durchführungswege mögliche nachgelagerte Besteuerung ersetzt werden. Einzelheiten der geplanten Neuregelungen möchte ich Ihnen an dieser Stelle ersparen, sie erfordern einen separaten Vortrag.

Hinzuweisen ist zudem auf die vorgesehene Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d. h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften. Falls zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, ist eine Mitnahme der Anwartschaften künftig problemlos möglich. Darüber hinaus erhalten Beschäftigte ein Recht, das von ihnen beim ehemaligen Arbeitgeber bzw. bei dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber bzw. in dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen. Damit sollen zahlreiche Verbesserungen erreicht werden. Die betriebsrentenrechtlichen Regelungen sollen steuerlich flankiert werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Rentenrecht

André Bucher, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Vorübergehende Tätigkeiten von Arbeitnehmern und Selbstständigen in anderen EU-Mitgliedstaaten – Die Entsendebescheinigung E 101 (D)

1. Einleitung	1	5. Antrag auf Verlängerung des E 101 (D)	8
2. Allgemeines	2	5.1. Zuständige Träger in Belgien	9
3. Zuständigkeit für die Ausstellung des E 101 (D)	2	5.2. Zuständiger Träger in Spanien	9
3.1. Zuständigkeit zwischen den Regionalträgern	3	6. Wirkung des E 101 (D)	9
4. Antrag auf Ausstellung eines E 101 (D)	3	7. Benachrichtigung der Träger in Belgien / Spanien	10
4.1. Angaben zum Arbeitnehmer / Selbstständigen	4	8. Ausnahmevereinbarung nach Art. 17 VO	10
4.2. Angaben zur Entsendung (Arbeitnehmer) / Angaben zur vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit	5	8.1. Antragstellung	11
4.3. Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Arbeitnehmer) / Angaben zur Tätigkeit in Deutschland (Selbstständige)	6	9. Literaturverzeichnis	11
4.4. Angaben zum Arbeitgeber / zur Beschäftigungsstelle	8		
4.5. Abschließender Text	8		

Einleitung

Immer häufiger sind deutsche Firmen mit ihren Mitarbeitern oder selbstständig Tätige in anderen Mitgliedstaaten der EU¹ tätig. Das vereinigte Europa erleichtert es sowohl Großunternehmen, die seit jeher ihre Mitarbeiter in andere Staaten geschickt haben, als auch kleineren und mittleren Unternehmen, ihren Geschäftsbereich über die Grenzen hinaus auszudehnen. Trotz der

durch den EG-Vertrag garantierten Freizügigkeit treten aufgrund der zu erwartenden Veränderungen in der Praxis viele Rechts- und Verfahrensfragen auf. Somit bekommt das Thema der grenzüberschreitenden Tätigkeit eine immer größere Bedeutung. Für den Rentenversicherungsträger bietet sich auf diesem Gebiet die Chance, den Servicegedanken auszugestalten, indem er zeitnah und flexibel auf den Beratungsbedarf im Zusam-

¹ Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Österreich, Ungarn und Zypern. Durch die Gesetze zur Ausführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) finden die EWG-Verordnungen auch in Liechtenstein, Island und Norwegen Anwendung. Sie gelten durch das Abkommen über die Freizügigkeit ab 1. Juni 2002 auch für die Schweiz. Wenn im Folgenden von EU-Mitgliedstaaten die Rede ist, gilt das Gesagte auch in Bezug auf die EWR-Staaten und die Schweiz.

menhang mit der Auslandsbeschäftigung reagiert.

So stellt sich z.B. für einen selbstständigen Unternehmer, der grenzüberschreitend sowohl in Deutschland als auch in Belgien tätig ist, die Frage, ob er für die jeweilige Tätigkeit den deutschen oder den belgischen Rechtsvorschriften unterliegt.

Abweichend von dem Prinzip, dass jeder Beschäftigte bzw. Selbstständige den Rechtsvorschriften des Staates unterliegt, in dem er beschäftigt ist (Territorialprinzip), regeln im Bereich der EU-Staaten die sog. Kollisionsnormen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (im Folgenden VO)² für einen im Voraus begrenzten Beschäftigungszeitraum, dass in einem anderen EU-Staat weiterhin die Vorschriften des Staates angewandt werden, aus dem heraus die Beschäftigung angetreten wird³.

Arbeitnehmer oder Selbstständige, die im anderen EU-Mitgliedstaat eine Arbeit verrichten und weiterhin den

deutschen Vorschriften unterliegen, erhalten eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“, den Vordruck E 101 (D) (Beschluss Nr. 186 vom 27.06.2002, Amtsblatt (EU) L 55/80 vom 01.03.2003). Diese Bescheinigung dient gegenüber den ausländischen Behörden als Nachweis, dass der Versicherte weiterhin den deutschen Vorschriften unterliegt. Dabei haben die jeweils zuständigen Träger sicherzustellen, dass die Entsendebescheinigungen nur ausgehändigt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung bei Arbeitnehmern bzw. Selbstständigen erfüllt sind.

Zur einheitlichen Rechtsanwendung ist das Verfahren zur Ausstellung dieser Bescheinigungen formalisiert. Dieser Beitrag soll beispielhaft beschreiben, wann die Voraussetzungen für eine Entsendung vorliegen und nach welchem Verfahren die Entsendebescheinigungen E 101 (D) ausgestellt werden.

Allgemeines

Kriterien für die Beurteilung der rechtlichen und tatsächlichen Merkmale im Hinblick auf das Vorliegen einer Entsendung im Sinne des Gemeinschaftsrechts enthält der Beschluss Nr. 181 der EG-Verwaltungskommission vom 13.12.2000 (Amtsblatt (EG) L 329/73 vom 14.12.2001)⁴. Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung im Ausland (DVKA) hat zur

praktischen Umsetzung des Beschlusses ein Rundschreiben veröffentlicht (Rundschreiben 17 / 2002 vom 01.03.2002). Insbesondere wird der für eine Entsendung geforderte Tatbestand der arbeitsrechtlichen Bindung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber konkretisiert.

² vgl. Art. 13 ff VO (EWG) Nr. 1408/71

³ Sofern es sich um Staaten handelt, in denen über- bzw. zwischenstaatliches Recht keine Anwendung findet, gilt die sog. Ausstrahlung gem. § 4 SGB IV, was zu einer Doppelversicherung führen kann.

⁴ Der Beschluss Nr. 181 konkretisiert u.a. den Anwendungsbereich der Entsenderegelungen der Art. 14, 14a der VO unter Berücksichtigung der EUGH Rechtsprechung in den Rechtssachen Fitzwilliam (C-202/97) und Banks (C-178/97). In den EUGH-Entscheidungen wurde u.a. ausgeführt, dass der Vordruck E 101 nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung hat und die Bescheinigung Rückwirkung entfalten kann.

Rentenrecht

3. Zuständigkeit für die Ausstellung des E 101 (D)

Sofern Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse besteht, ist für die Ausstellung der Entsendebescheinigung E 101 (D) die jeweilige Krankenkasse zuständig. Wenn Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse nicht besteht, entscheidet der Rentenversicherungsträger⁵. Dies ist entweder der Bundesträger oder der jeweils zuständige Regionalträger. Da vor allem selbstständig Tätige privat krankenversichert sind, kommt den Rentenversicherungsträgern beim Ausstellen der Bescheinigungen E 101 (D) für diese Personen eine besondere Bedeutung zu.

3.1. Zuständigkeit zwischen den Regionalträgern

Zuständig für die Ausstellung des E 101 (D) ist der jeweils örtlich zuständige Regionalträger. Dies führt aber möglicherweise zu Schwierigkeiten bei Regionalträgern, die keine EWG-Verbindungsstelle sind, da hier die notwendigen Rechts- und Verfahrenskennntnisse nicht vorhanden sind.

Abweichend von den Zuständigkeitsregelungen zwischen den Regionalträgern wurde daher vereinbart, dass die jeweilige Verbindungsstelle⁶ des EU-Staates, in den die Entsendung erfolgt, bereit ist, für eine nicht gesetzlich krankenversicherte Person die Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften E 101 bei

Entsendungen auszustellen.⁷ Diese Bereitschaft, den Vordruck E 101 (D) auszustellen, begründet keinen Zuständigkeitswechsel in Bezug auf das bei den Trägern maschinell geführte Versicherungskonto.

Beispiel 1:

Ein im Bereich der LVA Hessen wohnhafter und beim Regionalträger versicherter Arbeitnehmer bittet um Ausstellung eines E 101 (D) für die Dauer seiner zweimonatigen Entsendung nach Belgien.

Für die Ausstellung der Bescheinigung E 101 (D) ist die EWG-Verbindungsstelle zu Belgien, also die LVA Rheinprovinz zuständig.

4. Antrag auf Ausstellung eines E 101 (D)

Die Entsendebescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers oder seines Arbeitgebers ausgestellt. Zur Beantragung des E 101 (D) erhalten Arbeitnehmer und Selbstständige vom Rentenversicherungsträger ein geeignetes Formular.

Die Anträge sind ausschließlich für die Entsendung eines Arbeitnehmers und die vorübergehende Tätigkeit eines Selbstständigen im anderen EU-Mitgliedstaat bis zu einer Dauer von 12 Monaten bestimmt. Sofern es um andere Fallkonstellationen geht, wie z. B. Beschäftigung / Tätigkeit in mehreren Staaten, ist der Sachverhalt individuell aufzuklären.

⁵ Im November 2004 wurde das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) beschlossen. Ab dem 01.01.2005 wird die bisherige Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten aufgegeben. Damit entfällt auch die sich am Status Arbeiter oder Angestellter orientierende Zuständigkeitsregelung. Alle Rentenversicherungsträger treten ab dem 01.10.2005 einheitlich unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung (DRV)“ auf. Die bisherigen Landesversicherungsanstalten werden künftig als Regionalträger bezeichnet – die LVA Rheinprovinz nennt sich dann „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“. Die BfA und der VDR firmieren als Bundesträger unter der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung Bund“. Als weiterer Bundesträger werden die ehemaligen Sonderanstalten unter dem Begriff „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ zusammengefasst.

⁶ Die Zuständigkeit der Träger ist in Anhang 2 Buchst. D DVO geregelt. Die innerstaatlichen Zuständigkeitsnormen wurden durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) ab 01.01.2005 grundlegend geändert. Sie sind bei Anwendung der EWGV 1408/71 und 574/72 zu beachten, auch wenn eine Aufnahme der aktuellen Regelungen in Anh. 2 Abschn. D Nr. 2 DVO erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

⁷ vgl. Niederschrift der Projektgruppe der Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht (PGAGZWSR) Sitzung 4/2003, Top 6

Selbstständige müssen den erforderlichen Antrag auf Ausstellung des Vordrucks E 101 (D) selbst stellen. Oft geschieht dies erst kurzfristig vor dem Beginn der selbstständigen Tätigkeit im anderen EU-Staat, zumal den Antragstellern oft nicht klar ist, welcher Träger für das Ausstellen des 101 (D) zuständig ist (Krankenkasse, Bundes- oder Regionalträger).

Obwohl die Bescheinigung auch rückwirkend gültig ist, ist der Rentenversicherungsträger bestrebt, die Anträge unverzüglich zu bearbeiten, da erhebliche Schwierigkeiten mit den zuständigen Stellen des Beschäftigungsstaates auftreten können, wenn bei Aufnahme der Beschäftigung / selbstständigen Tätigkeit im anderen EU-Mitgliedstaat der Vordruck E 101 (D) nicht vorliegt. Dies gilt z.B. für Tätigkeiten in Belgien, wo vorausgesetzt wird, dass bei Betreten der Baustelle bzw. des Unternehmens eine Entsendebescheinigung vorgelegt werden kann. Es sind bereits Fälle aufgetreten, in denen Arbeitnehmern bzw. Selbstständigen der Zutritt verwehrt wurde, weil der Vordruck E 101 (D) nicht vorlag.

4.1 Angaben zum Arbeitnehmer / Selbstständigen

- **Staatsangehörigkeit:** Die Staatsangehörigkeit ist anzugeben, da die VO in erster Linie für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten gilt. Die VO gilt aber auch für Angehörige von Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten), soweit sie rechtmäßig in der EU wohnen und ihre Beschäftigung in einem EU-Staat ausüben⁸.
- **Vorversicherungszeit:** Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a VO geht davon aus, dass für den Arbeitnehmer während der Entsendung weiterhin die Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten. Folglich muss der **Arbeitnehmer** bereits vor seiner Entsendung in Deutschland versichert gewesen sein. Allerdings reicht eine Versicherung z. B. in der Unfallversicherung aus. Hat der Arbeitnehmer dagegen während seines bisherigen Erwerbslebens z. B. ausschließlich in Österreich Sozialversicherungsbeiträge gezahlt und wird er nach Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland von seinem Arbeitgeber sofort für

sechs Monate in den Niederlanden eingesetzt, handelt es sich nicht um eine Entsendung im Sinne der Verordnung, so dass ein Vordruck E 101 (D) nicht ausgestellt werden kann.

Diese für Arbeitnehmer beschriebenen Grundsätze gelten sinngemäß auch für Selbstständige. Artikel 14a Nr. 1 Buchstabe a VO geht davon aus, dass für den Selbstständigen während der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-Staat weiterhin die Rechtsvorschriften des Staates gelten, in dem die Tätigkeit bisher ausgeübt wurde. Der Selbstständige muss daher bereits vor seiner Tätigkeit im anderen EU-Staat in einem Zweig der deutschen Sozialversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert gewesen sein.

4.2 Angaben zur Entsendung (Arbeitnehmer) / Angaben zur vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit

- **EU-Mitgliedstaat:** In Teil 2 des Antrags für Arbeitnehmer ist zunächst der EU-Mitgliedstaat einzutragen, in den der Arbeitnehmer entsandt wird (Beschäftigungsstaat). Wird der Arbeitnehmer allerdings beispielsweise nach Brasilien entsandt, gelten die EWG-Verordnungen nicht, so dass ein Vordruck E 101 (D) nicht ausgestellt werden kann. Da mit Brasilien kein Sozialversicherungsabkommen besteht, gilt in diesem Fall die sog. Ausstrahlung gem. § 4 SGB IV. Es ist dann möglich, dass sowohl nach deutschen als auch brasilianischen Vorschriften Versicherungspflicht entsteht und der Arbeitnehmer doppelt versichert ist.
- **Dauer der Entsendung:** Die voraussichtliche Dauer der Entsendung / vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Ist zu Beginn der Entsendung absehbar, dass die Arbeit längere Zeit in Anspruch nehmen wird, gelten grundsätzlich die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nicht mehr. Ein Vordruck E 101 kann daher in diesem Fall nicht ausgestellt werden. Soweit die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften im Interesse des Arbeitnehmers

⁸ Mit der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 vom 14.05.2003 (s. ABl. (EG) L 124 vom 20.05.2003) wurden die Bestimmungen der VO und der DVO mit Wirkung ab 1.06.2003 auf Angehörige von Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) ausgedehnt.

Rentenrecht

liegt, kann für ihn ausschließlich bei der DVKA eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 17 VO beantragt werden.

- **Angaben zur Beschäftigungsstelle:** Für die Verbindlichkeit des Vordrucks E 101 (D) ist besonders wichtig, dass die Angaben zur Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat vollständig gemacht werden. Wird beispielsweise ein Arbeitnehmer im anderen Staat bei einer Kontrolle auf einer anderen Baustelle angetroffen als der, deren Anschrift in Feld 3 des Vordrucks E 101 (D) eingetragen ist, können erhebliche Schwierigkeiten mit den zuständigen Stellen des Beschäftigungsstaates auftreten. Diese Schwierigkeiten werden sich nur dadurch vermeiden lassen, dass für jede Baustelle ein gesonderter Vordruck E 101 (D) ausgestellt wird.
- **Ablösung von Arbeitnehmern:** Löst der Arbeitnehmer einen anderen Arbeitnehmer ab, dessen Entsendezeit abgelaufen ist, gelten für den ablösenden Arbeitnehmer während der Entsendung grundsätzlich nicht die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Der Vordruck E 101 (D) kann in einem solchen Fall daher nicht ausgestellt werden. Die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften kann nur ggf. über eine Ausnahmereinbarung nach erreicht werden, die ausschließlich bei der DVKA beantragt werden kann.
- **Unterbrechung der Tätigkeiten:** Eine zeitweise Unterbrechung der Tätigkeiten des entsandten Arbeitnehmers im Beschäftigungsstaat gilt nicht als Unterbrechung der Entsendung im Sinne der 1 VO. Als Zeitgrenze für eine zeitweise Unterbrechung ist von einer Unterbrechungsdauer von bis zu zwei Monaten auszugehen, wobei diese Zeit in die 12-Monatsfrist einzubeziehen ist.

Beispiel 2:

Herr Redlich wird von seinem Arbeitgeber in Deutschland für neun Monate nach Spanien entsandt. Nach sechs Monaten unterbricht er seine Tätigkeit dort für einen Monat. Danach schließt er die Arbeiten in Belgien ab.

Es handelt sich um einen einheitlichen Entsendevorgang, da die Tätigkeit in Spanien lediglich zeitweise unterbrochen wurde. Da insgesamt der Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschritten wird,

gelten für die gesamte Dauer der Entsendung die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Der zu Beginn der Entsendung ausgestellte Vordruck E 101 (D) wird vom Rentenversicherungsträger im Feld 3.2 (Entsendezeitraum) entsprechend berichtigt.

- **Gründe, die gegen eine Entsendung sprechen:** Gründe, die einer – weiteren – Anwendung der Entsendung entgegenstehen, sind beispielhaft in Ziffer 4 des EWGV-Beschlusses Nr. 181 aufgeführt. Wird danach u.a. der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber für Arbeiten einem dritten Unternehmen im anderen Staat überlassen, gelten von diesem Zeitpunkt an nicht mehr die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Ein ggf. auf der Basis der Entsenderegelung ausgestellter Vordruck E 101 (D) verliert daher ab dem Zeitpunkt der Überlassung des Arbeitnehmers an das andere Unternehmen seine Gültigkeit. Auf folgenden Sachverhalt ist in diesem Zusammenhang ebenfalls hinzuweisen: Stellt das deutsche Unternehmen z. B. einen Arbeitnehmer ein, der bisher ausschließlich in Frankreich gewohnt und gearbeitet hat und wird dieser sofort nach Belgien entsandt (so genannte Drittstaatsentsendung), gelten für den Arbeitnehmer nicht die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Ein Vordruck E 101 (D) kann daher nicht ausgestellt werden.
- **Selbstständige:** Teil 3 des Antrags für Selbstständige betrifft die Angaben zur vorübergehenden Tätigkeit des Selbstständigen in einem anderen EU-Staat. Hinsichtlich dieser Punkte gelten die oben aufgestellten Grundsätze entsprechend.

4.3. Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Arbeitnehmer) / Angaben zur Tätigkeit in Deutschland (Selbstständige)

- **Beginn der Betriebszugehörigkeit in D:** In Teil 3 des Antrags ist zunächst das Datum anzugeben, seit dem der Arbeitnehmer bei dem Unternehmen in Deutschland beschäftigt ist. Ist der Beginn der Beschäftigung identisch mit dem Beginn der Entsendung, ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer zum Zwecke der Entsendung eingestellt wurde. In diesem Fall gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nur, wenn das Unternehmen gewöhnlich nennenswerte Tätigkeiten in Deutschland verrichtet. Hier ist im Einzelfall eine nähere Prüfung erforder-

lich. Die wesentlichen Prüfkriterien sind unter Ziffer 3b des EWGV Beschlusses Nr. 181 aufgeführt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass insbesondere für einen entsandten Arbeitnehmer einer so genannten „Briefkastenfirma“ die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nicht weitergelten, so dass der Vordruck E 101 (D) nicht ausgestellt werden kann.

- **Entgeltanspruch:** die Entsendung geht davon aus, dass der Arbeitnehmer eine Arbeit für Rechnung des entsendenden Unternehmens im anderen Staat ausübt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch des Arbeitnehmers weiter gegen das in Deutschland ansässige Unternehmen richtet. Ob der Auslandseinsatz innerhalb eines Konzern-Unternehmens (z. B. bei der Tochter- / Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat) eine Entsendung darstellt, ist u.a. davon abhängig, ob der Arbeitnehmer organisatorisch in das ausländische Unternehmen eingegliedert ist und gegen welchen Teil des Unternehmens Gehaltsansprüche bestehen. In der Regel ist davon auszugehen, dass auch bei einer Weiterzahlung des Entgelts die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weitergelten und somit der Vordruck E 101 (D) ausgestellt werden kann.
- **Arbeitsrechtliche Bindung:** Die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit setzt das Fortbestehen einer arbeitsrechtlichen Bindung an das in Deutschland ansässige Unternehmen voraus. In Ziffer 1 des EWGV-Beschlusses Nr. 181 werden als Merkmale hierfür insbesondere die Verantwortung für Anwerbung, Arbeitsvertrag, Entlassung sowie die Entscheidungsgewalt über die Art der Arbeit (Direktionsrecht) während der Entsendung, genannt. Wenn einer dieser Punkte im Antrag mit „nein“ beantwortet wird, ist dies ein Indiz gegen den Fortbestand der hier geforderten arbeitsrechtlichen Bindung, so dass der Vordruck E 101 D nicht ausgestellt werden kann. Die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit kann ggf. nur über eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 17 VO erreicht werden, die ausschließlich bei der DVKA beantragt werden kann
- **Beginn der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland:** Vor dem Hintergrund, dass die Entsenderegelung bei Selbstständigen nur anwendbar ist, wenn

eine selbstständige Tätigkeit bereits seit einiger Zeit in nennenswertem Umfang in Deutschland ausgeübt wurde (vgl. Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 181), kommt die Ausstellung des Vordrucks E 101 (D) nicht in Betracht, wenn diese Voraussetzung im Einzelfall nicht erfüllt ist.

- **Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland:** Ferner wird im Beschluss gefordert, dass der Selbstständige für die Dauer der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-Mitgliedstaat weiterhin die Infrastruktur in Deutschland aufrecht erhält, die für die Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist. Beispielhaft wird im letzten Absatz Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 181 auf die Unterhaltung von Büroräumen, die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und die Mitgliedschaft in einem Berufsverband hingewiesen. In der Praxis ist im Ergebnis darauf zu achten, dass zumindest keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-Staat die selbstständige Tätigkeit in Deutschland nicht wieder aufgenommen wird. Zusätzlich müssen Inhalt und Dauer der im anderen EU-Staat zu erledigenden Aufgabe im Voraus festgelegt und deren Nachweis durch die Vorlage entsprechender Verträge möglich sein (vgl. Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 181). Nur dann kann ein Vordruck E 101 (D) ausgestellt werden.

4.4. Angaben zum Arbeitgeber / zur Beschäftigungsstelle

Die Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland bzw. zur Beschäftigungsstelle bei Selbstständigen (Teil 4 des Antrags) werden für die Ausstellung des Vordrucks E 101 (D) benötigt, um die im Beschluss genannte enge Zusammenarbeit und den schnellen Informationsaustausch zwischen den Trägern und den Unternehmen zu gewährleisten.

4.5. Abschließender Text

Mit dem abschließenden Text des Antrags wird die Bedeutung der Angaben für dessen Prüfung durch die zuständigen Stellen unterstrichen. Gleichzeitig werden die Folgen nicht richtiger Angaben, Kontrollmöglichkeiten der beteiligten deutschen und ausländischen Stellen und die weiteren Informationsquellen des deutschen Unternehmens aufgezeigt.

Rentenrecht

5. Antrag auf Verlängerung des E 101 (D)

Der ursprüngliche Entsendezeitraum von höchstens 12 Monaten kann um höchstens 12 weitere Monate verlängert werden. Die Gründe für die Überschreitung der Entsendezeit dürfen nicht vorhersehbar gewesen sein, d. h., sie müssen während der Entsendung eingetreten sein.

Beispiel 3

Ein Bauprojekt in Spanien konnte aus unvorhersehbaren Gründen nicht innerhalb von 12 Monaten fertiggestellt werden. Der Auslandseinsatz des Arbeitnehmers wird daher um vier Monate verlängert.

Die weitere Entsendung dauert nicht länger als zwölf Monate. Der Arbeitgeber kann beantragen, dass weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Ein Verlängerungsantrag ist vom Arbeitgeber vor Ablauf der ersten 12 Monate beim zuständigen Träger des Beschäftigungsstaats zu stellen. Dieser Träger ergibt sich aus Art. 4 Abs. 10 Buchst. b i. V. m. Anh. 10 Buchst. D DVO und kann aus dem Feld „Hinweise“ des für die Antragstellung zu verwendenden Vordrucks E 102 ersehen werden (Beschluss Nr. 164 vom 27.11.1996, Amtsblatt (EG) Nr. L 216/85 vom 08.08.1997).

5.1 Zuständige Träger in Belgien

Für Anträge auf Verlängerung der Entsendung von Arbeitnehmern nach Belgien ist zuständig:

Office National de Sécurité Sociale
Victor Hortaplein 11
1060 Brüssel
BELGIEN
www.onssrszss.fgov.be

Diese Verfahrensregelungen gelten auch entsprechend für eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit im anderen EU-Staat. Im Rahmen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit ist der Verlängerungsantrag zu stellen beim:

Institut National d'Assurance Sociales
Pour Travailleurs Indépendants
Place Jean Jacobs 6
1000 Bruxelles
BELGIEN
www.inasti.be/de

5.2 Zuständiger Träger in Spanien

Für eine Tätigkeit in Spanien ist der Verlängerungsantrag sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige zu stellen beim:

Ministerio de Trabajo Y Asuntos Sociales
Tesorería General de la Seguridad Social
C / Serrano 102
28006 Madrid
SPANIEN
www.mtas.es

6. Wirkung des E 101 (D)

Der Vordruck dient gegenüber den zuständigen Stellen in Deutschland und im Ausland als Nachweis darüber, dass ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Er ist für alle Beteiligten bindend, solange er von der Stelle, die ihn ausgestellt hat, nicht für ungültig erklärt oder widerrufen wird.

Die Entsendebescheinigung E 101 (D) entfaltet Bindungswirkung für alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung. Sofern die Voraussetzungen für eine Entsendung bzw. für eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit im anderen EU-Mitgliedstaat vorliegen, unterliegt der Arbeitnehmer / Selbstständige also nicht nur in bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung den deutschen Rechtsvorschriften, sondern auch in bezug auf Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall und ggf. Pflegeversicherung.

D.h., dass Arbeitnehmer, die vorübergehend in einem anderen EU-Staat arbeiten und weiterhin in Deutschland krankenversichert sind, auch im anderen EU-Mitgliedstaat Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft in Anspruch nehmen können.

Darüber hinaus werden Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vom zuständigen Träger im Beschäftigungsstaat aufgrund einer Anspruchsbescheinigung E 123 erbracht. Nähere Informationen hierzu liefern die zuständige Krankenkasse bzw. der Unfallversicherungsträger.

7. Benachrichtigung der Träger in Belgien / Spanien

Eine Ausfertigung des Vordrucks E 101 (D) erhält bei einer Entsendung von **Arbeitnehmern** nach Belgien immer:

Office National de Sécurité Sociale
Victor Hortaplein 11
1060 Brüssel
BELGIEN

www.onssrszls.fgov.be

Eine Ausfertigung des Vordrucks E 101 (D) ist bei einer vorübergehenden **selbstständigen Tätigkeit** in Belgien immer zu senden an:

Institut National d'Assurance Sociales
Pour Travailleurs Indépendants
Place Jean Jacobs
61000 Bruxelles
BELGIEN

www.inasti.be/de

Bei einer Entsendung / vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit in Spanien ist es nicht notwendig, den spanischen Sozialversicherungsträger zu informieren.

8. Ausnahmevereinbarung nach Art. 17 VO

Die Zuständigkeitsregelungen der Art. 13 ff VO führen in einigen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Sofern ein begründetes Interesse des Arbeitnehmers oder des Selbstständigen daran besteht, auch über einen Zeitraum von 12 bzw. 24 Monaten hinaus weiterhin den Rechtsvorschriften in Deutschland zu unterliegen, steht es im Ermessen der Träger in Deutschland und der Träger im anderen EU-Mitgliedstaat, eine sog. Ausnahmevereinbarung zu schließen

Beispiel 4

Zu Beginn eines Bauprojektes steht fest, dass die Tätigkeit in Belgien etwa 15 Monate dauern wird. Die Voraussetzungen für eine Entsendung sind nicht erfüllt. Grundsätzlich sind die belgischen Vorschriften anzuwenden.

Der Arbeitnehmer kann eine Ausnahmevereinbarung beantragen, so dass weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Er begründet dies damit, dass bisher ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt wurden und er künftig nicht mehr in Belgien arbeiten wird. Zudem sei die gesamte finanzielle Vorsorge auf das deutsche Rentenversicherungssystem abgestellt.

Grundsätzlich kann eine Ausnahmevereinbarung zeitlich unbefristet geschlossen werden. Allerdings wird einer solchen Ausnahmevereinbarung möglicherweise nur für eine bestimmte Zeit zugestimmt. So ist z.B. Belgien nicht bereit, einer Freistellung von den belgischen Rechtsvorschriften über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus zuzustimmen.

8.1 Antragstellung

Sofern die deutschen Vorschriften weiter gelten sollen, ist für den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ausschließlich zuständig die

DVKA
Pennefeldsweg 11-15
53177 Bonn
Tel. 0228 895 300
www.dvka.de

Die DVKA setzt sich dann mit dem anderen Träger des anderen EU-Mitgliedstaates in Verbindung und informiert den Antragsteller über die Entscheidung. Der Antrag ist an keine bestimmte Frist gebunden. Damit vor Arbeitsaufnahme bzw. vor Ablauf des bisherigen Entsendezeitraums Rechtssicherheit besteht, sollte der Antrag aber mindestens vier Monate vorher gestellt werden.

9. Literaturverzeichnis

- Handelsblatt vom 4.12.1999, Sicherheit im Ausland
- Holler / Kühlmann, Versicherungspflicht von Auslandsbeschäftigten aus Sicht der Praxis, in DAng-Vers 12/99
- Kerger, Auslandsbeschäftigten und Sozialversicherung, AOK-Verlag, 2003
- Heidenreich, Entsendung von Arbeitnehmern - sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen, in EuroAS 10/2004,
- Erdmann, Entsendung von Arbeitnehmern im Europäischen Wirtschaftsraum in WzS, 9/2004;
- Heuser / Heidenreich / Förster, Auslandsentsendung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, Luchterhand, 2. Auflage 2003
- Merkblätter der DVKA, Arbeiten in ... – Informationen zur Sozialversicherung, www.dvka.de

Rentenrecht



LVA Rheinprovinz
Hauptverwaltung Düsseldorf
Service und Steuerung
Königsallee 71

Ort: _____

Datum: _____

40215 Düsseldorf

Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen EU-/EWR-Staat Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung (Formular E 101)

1. Angaben zum Arbeitnehmer

Name	Vornamen	
Frühere Namen	Versicherungsnummer	
Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer des Wohnortes	Postleitzahl	Wohnort
Land		
Der Arbeitnehmer war vor seiner Entsendung in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

2. Angaben zur Entsendung

Land, in das der Arbeitnehmer entsandt wird (Beschäftigungsstaat)		
Voraussichtliche Dauer der Entsendung vom _____ bis _____		
Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat		
Name		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	FAX-Nr.	
E-Mail		
Der Arbeitnehmer löst keinen Arbeitnehmer ab, dessen Entsendezeit abgelaufen ist. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Der Arbeitnehmer war in den letzten zwei Monaten vor dem aktuellen Entsendezeitraum nicht im Beschäftigungsstaat eingesetzt. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Der Arbeitnehmer wird im Beschäftigungsstaat keinem anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		



3. Angaben zur Beschäftigung in Deutschland	
Der Arbeitnehmer ist bei und beschäftigt seit _____ .	
Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch des Arbeitnehmer richtet sich auch während der Entsendung ausschließlich gegen unser Unternehmen. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Unser Unternehmen ist insbesondere verantwortlich für	
- die Anwerbung des Arbeitnehmers,	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- den Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer,	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- die Entlassung des Arbeitnehmers,	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- die Ausübung des Direktionsrechts,	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4. Angaben zum Arbeitgeber		
Name		
Straße und Hausnummer		Postleitzahl Ort
Telefonnummer		FAX-Nr.
E-Mail		

Wir erklären ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und –auch irrtümlich- falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf des Formulars E 101 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.

Wir verpflichten uns, die im Anschriftenfeld dieses Antrags genannte Stelle umgehend zu informieren, wenn

- die Entsendung nicht erfolgt,
- der Einsatz im Beschäftigungsstaat länger als zwei Monate unterbrochen wird oder
- der Arbeitnehmer bei einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat eingesetzt oder dorthin versetzt wird.

Stempel des Arbeitgebers

Unterschrift

Rentenrecht



LVA Rheinprovinz
Hauptverwaltung Düsseldorf
Service und Steuerung
Königsallee 71

Ort: _____

Datum: _____

40215 Düsseldorf

Vorübergehende Tätigkeit eines Selbständigen in einem anderen EU-/EWR-Staat Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung (Formular E 101)

1. Angaben zur Person

Name	Vornamen	
Frühere Namen	Versicherungsnummer	
Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Land		
Telefonnummer	FAX-Nr.	
E-Mail		
Vor der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-/EWR-Staat bestand Sozialversicherungspflicht oder eine freiwillige Versicherung in Deutschland. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

2. Angaben zur Tätigkeit in Deutschland

Ich übe in Deutschland eine selbständige Tätigkeit aus seit _____
Art der selbständigen Tätigkeit
Umfang der selbständigen Tätigkeit
Während der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-/EWR-Staat bleibt die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit in Deutschland erforderliche Infrastruktur (z.B. Büroräume) aufrecht erhalten. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Während der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-/EWR-Staat zahle ich weiterhin Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Während der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-/EWR-Staat zahle ich weiterhin Steuern in Deutschland. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Während der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-/EWR-Staat bleibt die Eintragung bei der Handelskammer bzw. dem Berufsverband aufrecht erhalten. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die selbständige Tätigkeit in Deutschland werde ich nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-/EWR-Staat fortführen. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



3. Angaben zur vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-/EWR-Staat

Staat, in dem ich die Tätigkeit vorübergehend ausübe (Beschäftigungsstaat).

Voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Tätigkeit im anderen EU-/EWR-Staat vom _____ bis _____

Inhalt und Dauer der Aufgabe sind im Voraus festgelegt. Ja Nein

Beschäftigungsstelle im EU-/EWR-Staat, in dem die Tätigkeit vorübergehend ausgeübt wird.

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

FAX-Nr.

E-Mail

Ich erkläre ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Mir ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und –auch irrtümlich- falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf des Formulars E 101 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.

Ich verpflichte mich, die im Anschriftenfeld dieses Antrags genannte Stelle umgehend zu informieren, wenn

- die vorübergehende Ausübung einer Tätigkeit in einem anderen EU-EWR-Staat nicht erfolgt,
- die Tätigkeit im Beschäftigungsstaat länger als zwei Monate unterbrochen wird.

Stempel

Unterschrift

Rentenrecht

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit
EWG (*)

Bitte „Hinweise“ auf Seite 3 beachten!

E 101

D

(¹)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

VO 1408/71: Art. 13.2.d; Art. 14.1a; Art. 14.2.b; Art. 14a.1.a, 2 und 4; Art. 14 b.1, 2 und 4; Art. 14c.a; Art. 14e; Art. 17
 VO 574/72: Art. 11.1; Art. 11a.1; Art. 12a.2.a., 5.c und 7.a; Art. 12b

1.	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Selbständiger	
1.1	Name (²)		
1.2	Vorname(n)	Frühere Namen (²)	
1.3	Geburtsdatum (³)	Staatsangehörigkeit	DNI (⁴)
1.4	Ständige Anschrift Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
1.5	Versicherungs-Nr. (⁵)		

2.	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> Selbständige Tätigkeit
2.1	Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens	
2.2	Kenn-Nummer (⁶)	
2.3	Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
2.4	Anschrift	
	Telefon-Nr.	Fax-Nr. E-mail
	Straße	Haus-Nr. Postfach
	Ort	Postleitzahl Land

3. Der obengenannte Versicherte

3.1 ist bei dem obengenannten Arbeitgeber beschäftigt ab dem

übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem
in

3.2 wird voraussichtlich für die Zeit

vom bis
entsand/eine selbständige Tätigkeit ausüben

3.3 zu/bei dem (den) nachgenannten Unternehmen

auf das/dem nachgenannte(n) Schiff

3.4	Name(n) des Unternehmens/des Schiffes	
3.5	Anschrift(en)	
	Straße	Haus-Nr. Postfach
	Ort	Postleitzahl Land
	Straße	Haus-Nr. Postfach
	Ort	Postleitzahl Land
3.6	Kenn-Nr. (⁶)	

Name, Vorname

Versicherungsnummer

Blatt 2 zum Vordruck

E 101

4. Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers?

- 4.1 Der in Nr. 2 genannte Arbeitgeber
- 4.2 Das in Nr. 3.4 genannte Unternehmen
- 4.3 Sonstiger , in diesem Fall bitte angeben

und

Straße

Haus-Nr.

Postfach

Ort

Postleitzahl

Land

5. Der Obengenannte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes (1)

5.1 gemäß Artikel

- 13.2.d
- 14.1.a 14.2.b 14a.1.a 14a.2 14a.4
- 14b.1 14b.2 14b.4 14c.a 14e 17

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

- 5.2 für die Zeit vom _____ bis zum _____
- 5.3 für die Dauer der Beschäftigung/Selbständigentätigkeit (vgl. Schreiben der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bezeichneten Stelle im Beschäftigungsland, wonach der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaats unterliegt.
vom _____ AZ: _____)

6. Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

6.1	Name	LVA Rheinprovinz		Kenn-Nr. (7)
6.2	Anschrift:			
	Telefon-Nr.	0049 (0)211 937 0	Fax-Nr. 0049 (0)211 937 3096	E-mail auskunft@lva-rheinprovinz.de
	Straße	Königsallee	Haus-Nr. 71	Postfach
	Ort	Düsseldorf	Postleitzahl 40215	Land Deutschland
6.3	Stempel			

6.4 Datum

6.5 Unterschrift

Rentenrecht

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, in die Niederlande, nach Finnland, Schweden oder Island hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de secours et de prévoyance des marins/Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; in den Niederlanden an die Sozialversicherungsanstalt (Sociale Verzekeringsbank), Amstelveen; in Finnland an die Zentralanstalt für die Rentenversicherung (Eläketurvakeskus), Helsinki; in Schweden an die Reichsversicherungsanstalt (Riksförsäkringsverket), Stockholm; in Island an die Landessozialversicherungsanstalt (Tryggingastofnun ríkisins), Reykjavik.

Hinweise für den Versicherten

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, lassen Sie sich vom Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung je nach Fall einen Vordruck E 128 oder E 106 ausstellen. Benötigen Sie oder benötigt ein Familienangehöriger Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung) in dem Land, in dem Sie arbeiten, müssen Sie ihn so schnell wie möglich dem zuständigen Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung an dem Ort Ihrer künftigen Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit vorlegen. Sind Sie im Besitz des Vordrucks E 128, behalten Sie ihn, bis Sie eine ärztliche Behandlung benötigen. Sind Sie nicht im Besitz dieses Vordrucks, muß der Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Beschäftigungsortes diesen bei dem Träger, bei dem Sie versichert sind, anfordern.

Hinweise für Arbeitgeber

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der obengenannten Artikel 14 Absatz 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, hat den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber aufzuklären, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, daß zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, daß diese Unterbrechung der Tätigkeiten des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts

Legt der Versicherte die Bescheinigung E 128 oder E 106 vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall die Bescheinigung E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den „Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten“ (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel, bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

in **Dänemark**: an das „Arbejdsskadestyrelsen“ (Landesarbeitsunfallverwaltung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die zuständige „Berufsgenossenschaft“;

in **Spanien**: an die „Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social“ (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);

in **Irland**: an das „Department of Health, Planning Unit“ (Ministerium für Gesundheitswesen, Planungsstelle), Dublin 2;

in **Italien**: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro“ – (INAIL) (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

in **Luxemburg**: an die „Association d'assurance contre les accidents“ (Unfallversicherungsanstalt);

in den **Niederlanden**: an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;

in **Österreich**: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;

in **Portugal**: an das „Centro Nacional de Protecç_ão contra os Riscos Profissionais“ (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;

in **Finnland**: an die „Tapaturnavakuutuslaitosten Liitto“ (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;

in **Schweden**: an die „Försäkringskassan“ (Sozialversicherungskasse);

in **allen anderen Mitgliedsstaaten**: an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Island**: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volkversicherungsamtsamt für Auslandsfälle), Oslo.

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist, die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Vordrucke E 128 und E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

ANMERKUNGEN

- () EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (²) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zurzeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, frühere Namen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (³) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (⁴) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte Nummer (DNI), falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (⁵) Bei Erwerbstätigen, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den dänischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den niederländischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben.
- (⁶) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens der Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen.
Bei einem Schiff ist der Name des Schiffs und die Schiffsregistriernummer anzugeben.
Für Belgien ist bei Arbeitnehmern die ONSS/RSZ-Versicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für Dänemark ist die SE-Nummer anzugeben.
Für Deutschland ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für Frankreich ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für Spanien ist die „Código de Cuenta De Cotización Del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den finnischen Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist der Name des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
Für Norwegen ist die Nummer der Organisation anzugeben.
- (⁷) Gegebenenfalls auszufüllen.

Harz IV

Thomas Göhde, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung (Hartz IV)

1. Allgemeines

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (Hartz IV)¹ soll die Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission zum Abschluss gebracht werden. Ab dem 01.01.2005 werden die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige im SGB II zu einem neuen Leistungssystem – der Grundsicherung für Arbeitsuchende – zusammengeführt. Dadurch soll das bisherige ineffiziente, intransparente und wenig bürgerfreundliche Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme aufgehoben werden.² Die Erfahrung mit Modellprojekten belegen nach Auffassung des Gesetzgebers, dass mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und der damit verbundenen intensiveren Unterstützung der Hilfebedürftigen die Eingliederung in Arbeit deutlich beschleunigt werden könne. Um in Zukunft kundenorientierte Leistungen anbieten zu können, werden mit dem SGB II flächendeckend Job-Center eingerichtet, in denen alle relevanten Dienste unter einem Dach zur Verfügung stehen.

Die Grundsicherung hat das Ziel, die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Einführung in Arbeit und durch Anreize zu unterstützen (Grundsatz des Förderns). Soweit dies nicht möglich ist, wird der Lebensunterhalt durch pauschalisierte bedarfsdeckende Leistungen und die Einbeziehung in die Sozialversicherung gewährleistet. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird aber nicht nur gefördert, sondern auch mit Hilfe von Sanktionen gefordert (Grundsatz des Forderns). Dementsprechend muss sich ein Erwerbsfähiger vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit bemühen und seine Arbeitskraft einsetzen, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen zu bestreiten.³

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll ein kurzer Überblick über wesentliche Regelungen des neuen Gesetzes gegeben werden. Schwerpunktmäßig soll sich dieser Beitrag nur mit den Regelungen beschäftigen, die besondere Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung haben.

¹ BGBl. I S. 2954

² BT-Drucks. 15/1516, S. 1

³ BT-Drucks. 15/1516, S. 44ff

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

2.1 Allgemeines

Anspruchsberechtigt sind nach § 7 Abs. 1 SGB II alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bezieher einer Altersrente und Personen, die länger als sechs Monate stationär untergebracht sind, sind gemäß § 7 Abs. 4 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Auch Auszubildende an Schulen und Hochschulen haben von bestimmten Ausnahmen abgesehen keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Wie bereits oben erwähnt, sind auch Personen anspruchsberechtigt, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 SGB II:

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - die im Haushalt lebenden Eltern sowie
 - der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes.
- Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ebenfalls als Partner
- der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner sowie
 - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

2.2 Erwerbsfähigkeit

„Erwerbsfähig“ ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 SGB II). Diese Definition orientiert sich an der Regelung in § 43 SGB VI.

Das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit muss nach dem SGB II von der Agentur für Arbeit⁴ selber geprüft und festgestellt werden (§ 44a Satz 1 SGB II). Insoweit ist der Gesetzgeber einen anderen Weg gegangen als bei der Schaffung des Grundsicherungsgesetzes (nunmehr §§ 41 bis 46 SGB XII). Er hat die Feststellung der Erwerbsfähigkeit nicht – wie bewährt – in den Anwendungsbereich der mit der Materie besonders vertrauten Rentenversicherungsträger gelegt, sondern der Agentur für Arbeit ein eigenes Prüfungsrecht zugebilligt. Problemlos sind die Fälle in denen die Agentur für Arbeit von Erwerbsfähigkeit ausgeht und deshalb weiterhin Leistungen erbringt. Von dieser Entscheidung sind die anderen Leistungsträger nicht direkt betroffen. Anders liegt der Fall, wenn die Agentur für Arbeit von keiner ausreichenden Erwerbsfähigkeit mehr ausgeht. Teilt der Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre (Rentenversicherungs- oder Sozialhilfeträger), die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet eine nach § 45 SGB II neu zu bildende gemeinsame Einigungsstelle der Agentur für Arbeit und des anderen Leistungsträgers über die Frage der Erwerbsfähigkeit.⁵ Der gemeinsamen Einigungsstelle gehören gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB II ein Vorsitzender, der von beiden Trägern gemeinsam bestimmt wird und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Nach der Intention des § 45 Abs. 1 Satz 3 SGB II soll grundsätzlich eine unparteiische Person den Vorsitz der Einigungsstelle übernehmen. Als neutrale Vorsitzende kommen auf Grund ihrer besonderen Fachkenntnisse und ihrer persönlichen Unabhängigkeit insbesondere Richter der Sozialgerichtsbarkeit in Betracht.⁶ Einigen sich die Träger nicht auf einen unabhängigen

⁴ Ggf. sind nach § 6a SGB II auch der kommunale Träger bzw. nach § 44b SGB II die Arbeitsgemeinschaften zuständig.

⁵ Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren vor der Einigungsstelle wurden in der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung geregelt.

⁶ Vgl. BR-Drucks. 759/04, S. 7

Harz IV

Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Geschäftsführungsmitglied der Agentur für Arbeit und der Leiter des anderen Leistungsträgers (§ 45 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Welcher Träger den ersten Vorsitzenden der Einigungsstelle stellt, entscheidet in diesem Fall das Los (§ 2 Einigungsstellen-Verfahrensverordnung).

Die Einigungsstelle zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Allerdings hat der Vorsitzende auf eine einvernehmliche Entscheidung hinzuwirken. Andererseits entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende (§ 8 Abs. 1 Einigungsstellen-Verfahrensverordnung). In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten, dass von einer Entscheidung der Einigungsstelle ggf. ein dritter Leistungsträger berührt sein könnte (z.B. der Sozialhilfeträger neben dem Rentenversicherungsträger). Dieser dritte Leistungsträger ist nach § 8 Abs. 2 Einigungsstellen-Verfahrensverordnung ebenfalls an dem Verfahren vor der Einigungsstelle zu beteiligen.

Die Prüfung und Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit ist bedenklich. Man hätte diese Feststellung – wie bei der Grundsicherung nach dem GSiG bzw. nunmehr nach dem SGB XII – auf die Rentenversicherungsträger übertragen sollen.⁷ Besonders fragwürdig ist das im SGB II vorgesehene Verfahren, wenn der Rentenversicherungsträger im Einzelfall einen Rentenantrag abgelehnt hat, da eine volle Erwerbsminderung nicht vorliegt und der Versicherte direkt nach der Ablehnung Arbeitslosengeld II beantragt. Es kann hier nicht Aufgabe der Agentur für Arbeit sein, die Entscheidung der Rentenversicherungsträger zu überprüfen und ggf. über die Einigungsstelle zu „korrigieren“.⁸ Das vorgesehene Einigungsstellenverfahren ist insgesamt zu bürokratisch und aufwändig und bietet gegenüber den bisherigen Verwaltungsabsprachen mit der BA bzw. der Regelung des § 109a SGB VI keine Vorteile. Es bleibt abzuwarten, ob die Praxis auftretende Problemfälle nicht entsprechend der bisherigen Verwal-

tungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung einvernehmlich löst und das komplizierte Einigungsstellenverfahren Theorie bleibt. Mittlerweile haben der VDR und die Bundesagentur für Arbeit eine neue Verfahrensabsprache getroffen. Dadurch soll weiterhin ein intensiver Austausch der Informationen gewährleistet werden. Jedoch kann die Entscheidungskompetenz entsprechend der Gesetzeslage nicht abweichend geregelt werden.

Für die Dauer des Einigungsstellenverfahrens bestimmt § 44a Satz 2 SGB II, dass die Agentur für Arbeit bzw. der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen hat. Diese Regelung sollte entsprechend für die Zeit vor dem Einigungsstellenverfahren gelten, in welcher die Agentur für Arbeit im Verwaltungsverfahren die Erwerbsfähigkeit prüft.⁹ Im Verfahren der Prüfung der Erwerbsfähigkeit können Probleme entstehen, wenn sich der Bewerber von Arbeitslosengeld II grundlos nicht den erforderlichen medizinischen Untersuchungen unterzieht. Eine Verletzung derartiger Mitwirkungspflichten hat eine Leistungsreduzierung zur Folge (vgl. § 31 Abs. 2 und 3 SGB II).

Bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit dauerhaft oder nur vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). Dies bedeutet, dass z.B. eine bedürftige Alleinerziehende, die bisher Sozialhilfe bezogen hat, künftig Arbeitslosengeld II beantragen muss.

2.3 Hilfebedürftigkeit

„Hilfebedürftig“ ist, wer seinen Lebensunterhalt und den mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten kann, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine bedarfs- und bedürf-

⁷ Im Ergebnis ebenfalls kritisch: Brühl info also 2004, S. 104, 105

⁸ So Chojetzki/Klönne DRV 2004, S. 513, 524

⁹ Brühl info also 2004, S. 104, 105

tigkeitsorientierte Leistung. Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber dem vom Unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten ist wegen des Nachrangs des Fürsorgesystems „Arbeitslosengeld II“ grundsätzlich möglich. Demgegenüber findet ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen: Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern. Ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht. Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten, wird allerdings vermutet, dass sie von diesen Personen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Einkommen sowie alle „verwertbaren Vermögensgegenstände“ werden insofern berücksichtigt, als sie auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden (§§ 11, 12 SGB II). Ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine Eigentumswohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt. Gleiches gilt für Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll.

Vermögensteile, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (also Anlageformen zur „Riesterrente“), werden, anders als bei der Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung auf den allgemeinen Freibetrag privilegiert.

Andere geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, sind bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners – höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 13.000 Euro - anrechnungsfrei.

Darüber hinaus gilt für anderes Vermögen ein weiterer Grundfreibetrag ebenfalls bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr für den volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners – mindestens aber 4.100 Euro – begrenzt auf einen Höchstbetrag von jeweils 13.000 Euro. Der Grundfreibetrag erhöht sich bei jedem weiteren minderjährigen Hilfebedürftigen um 4.100 Euro. Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige An-

schaffungen (z.B. für Haushaltsgeräte oder Wintermantel) in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Die Anrechnung von Einkommen orientiert sich hinsichtlich der Bedürftigkeitsprüfung am bislang geltenden Recht der Sozialhilfe. Die dort geltenden Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden allerdings in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft angehoben. Anders als bei der Sozialhilfe zählt zum geschützten Vermögen z.B. auch ein angemessenes Auto.

3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

3.1 Allgemeines

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten ab 01.01.2005 Arbeitslosengeld II (§ 19ff. SGB II); nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld (§ 28 SGB II). Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes weitestgehend pauschaliert (§ 20 SGB II). Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist für einen begrenzten Zeitraum die Regelung des § 428 SGB III für ältere Arbeitnehmer in § 65 Abs. 4 SGB II übernommen worden, d.h. ein Anspruch besteht für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben auch dann, wenn sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme nutzen wollen. Ferner ist der Vertrauensschutz des § 434 I SGB III (i.d.F. vom 24.12.2003) zu beachten. Danach haben alle Personen, die bis zum 31.01.2006 arbeitslos werden, Anspruch auf Arbeitslosengeld unter den Bedingungen des § 127 SGB III (i.d. bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung). Das heißt, dass Arbeitnehmer die die Anspruchsvoraussetzungen für die 58er – Regelung erfüllen, in der Regel Anspruch auf Arbeitslosengeld I für einen Zeitraum von 32 Monaten haben.

3.2 Arbeitslosengeld II

Bundesweit gibt es zwei unterschiedliche Pauschalen für Regelleistungen: 345 EUR monatlich (West) und 331 EUR monatlich (Ost). Die Regelleistungen umfassen laufende und – soweit sie pauschalierbar sind – einmalige Bedarfe. Leistungen für Mehrbedarfe werden als

Harz IV

Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht (§ 21 SGB II). Mehrbedarfe existieren z.B. für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II), Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II) und Personen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden (§ 21 Abs. 4 SGB II).

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen (§ 22 SGB II) von den Kommunen übernommen. Zusätzlich Wohngeldanträge können bzw. müssen die Hilfebedürftigen dann nicht mehr stellen.

Mietschulden können darlehensweise übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Mietschulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

Beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird ab 01.01.2005 ein Zuschlag gezahlt (§ 24 SGB II). Dieser Zuschlag ist auf zwei Jahre befristet und beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (zuzüglich Wohngeld) und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag). Er wird bei Alleinstehenden auf 160 EUR, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partnern auf 320 EUR und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf 60 EUR pro Kind begrenzt. Nach einem Jahr wird der Zuschlag halbiert, mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld entfällt der Anspruch auf diesen Zuschlag vollständig. Finanziert wird dieser Zuschlag unter anderem durch eine Strafabgabe der Arbeitslosenversicherung. Nach § 46 Abs. 4 SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, für jeden neuen Empfänger von Arbeitslosengeld II, der zuvor Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen hat, einen „Aussteuerungsbetrag“ zu zahlen. Die Bundesagentur für Arbeit muss für ein Jahr lang die für den Arbeitslosengeld II – Bezug anfallenden Aufwendungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

3.3 Sozialgeld

Das Sozialgeld beträgt für Kinder bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres 60% der monatlichen Re- gelleistung des Arbeitslosengeld II und ab dem 15. Le- bensjahr 80%. Für volljährige Partner beträgt es 90% der monatlichen Regelleistung.

3.4 Einführung eines Kinderzuschlages

Ab Januar 2005 gibt es nicht nur das neue Arbeits- losengeld II, sondern auch den neuen Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG. Er ist systematisch von den Leistungen nach dem SGB II zu trennen und stellt ein eigenes Grundsicherungssystem dar. Auch wenn es sich um ein eigenes Fürsorgesystem handelt, so funk- tioniert es nach nahezu identischen Prinzipien wie das Arbeitslosengeld II. Insbesondere findet die gleiche Be- dürftigkeitsprüfung mit identischen Vermögensfreibe- trägen statt und es gelten im Grundsatz auch die glei- chen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen.¹⁰

Mit Hilfe des neu eingeführten Kinderzuschlages sol- len Familien in bestimmten Einkommenssituationen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unabhängig werden. Der Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen, die ohne ihn Anspruch auf Arbeitslosengeld II und / oder Sozial- geld hätten – und zwar allein wegen des Unterhaltsbedar- fes für ihre Kinder. Diesen Kinderzuschlag erhalten also nur Familien, in denen die Eltern mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld decken könnten, wenn man das Kind bzw. die Kinder nicht berücksichtigen würde. Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 EUR pro Kind gezahlt; die ma-ximale Bezugsdauer beträgt 36 Monate. Erwerbseinkom- men der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslo- sengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird zu 70 % auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die Einzelheiten sind sehr komplex und können hier nicht ausführlich dargestellt werden. Der neu eingeführte Kinderzuschlag wird in sei- nen sozialpolitischen Auswirkungen sehr unterschiedlich gewürdigt. Zur weiteren Information wird beispielhaft auf die in der Fußnote angegebenen Fundstellen verwiesen.¹¹

¹⁰ Vgl. Winkel Soz Sich 2004, S. 402

¹¹ Winkel Soz Sich 2004, S. 402ff; Herrmann/Söhngen Soz Sich 2004, S. 413ff

4. Leistungen zur Eingliederung

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen grundsätzlich Vorrang haben vor Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie sind als Ermessensleistung ausgestaltet und haben die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 14 Satz 3 SGB II). Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitsaufnahme bzw. zur Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme sind abschließend in § 10 Abs. 1 SGB II festgelegt.

Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt. Um die intensivere Betreuung gewährleisten zu können, sollte ein Fallmanager für höchstens 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige verantwortlich sein.¹² Ob diese Quote tatsächlich erreicht wird, darf mit Recht bezweifelt werden.¹³ Allenfalls bei jugendlichen Arbeitslosen wird dieser Betreuungsschlüssel erreicht werden.¹⁴ Der Fallmanager schließt mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II). Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält dann dem Grunde nach die Leistungen, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind (insbesondere die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Leistungen wie z.B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Kinderbetreuungsleistungen). Verweigert ein Hilfebedürftiger den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, kann sie einseitig durch Verwaltungsakt erfolgen (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II). Ferner wird das Arbeitslosengeld II ebenso wie bei mangelhafter Erfüllung der Eigenbemühungen oder Arbeitsverweigerung um 30% der Regelleistung abgesenkt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren sind unverzüglich ab Antragstellung auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem all-

gemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Dabei können im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten im sog. Sozialrechtsverhältnis geschaffen werden, für die zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandentschädigung gezahlt wird.

5. Eigeninitiative fördern – Eigenverantwortlichkeit fordern

Die finanziellen Anreize gegenüber dem bisherigen Sozialhilferecht werden durch ein gestaffeltes Anrechnungssystem ersetzt. Hiernach werden folgende Beträge von dem bereinigten Netto-Erwerbseinkommen abgesetzt (§ 30 SGB II):

- 15 % bei einem Bruttolohn bis 400 EUR
- zusätzlich 30 % bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 EUR übersteigt und nicht mehr als 900 EUR beträgt
- zusätzlich 15 % bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 EUR übersteigt und nicht mehr als 1.500 EUR beträgt.

Zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung besteht künftig die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Arbeitnehmerzuschuss in Form eines Einstiegs geldes, wenn diese Maßnahme für besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet wird (§ 29 SGB II). Die Zuständigkeit über die Entscheidung hierüber und die Festsetzung der Höhe dieses Zuschusses liegt beim Fallmanager - es handelt sich hierbei um eine reine Ermessensleistung.

Für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird zukünftig jede Arbeit zumutbar sein, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Dies gilt, soweit keine der ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände vorliegen (wie z.B. die Erziehung eines unter 3-jährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen). Künftig steht somit auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts der Zumutbarkeit der Ar-

¹² Vgl. BT-Drucks. 15/1516, S. 43

¹³ Chojetzki/Klönne DRV 2004, S. 513, 519

¹⁴ Vgl. Engelen-Kefer Soz Sich 2004, Heft 12, Editorial

Harz IV

beitsaufnahme nicht im Wege. Lehnt ein Hilfebedürftiger eine zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ab wird die Leistung zukünftig in einem ersten Schritt in Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung (rund 100 Euro) gekürzt.

Lehnen erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistung der Grundversicherung für Arbeitsuchende oder aus nachrangigen Sicherungssystemen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit direkt an den Vermieter gezahlt.

6. Versicherungs- und Beitragsrecht

6.1 Versicherungs- und Beitragsrecht in der Kranken- und Pflegeversicherung

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld II beziehen, besteht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung Versicherungspflicht, es sei denn, sie sind bereits im Rahmen einer Familienversicherung versichert. Der Bezug von Arbeitslosengeld II führt nicht zur Versicherungspflicht, sofern die Leistung nur darlehensweise bezogen wird. Ferner begründen der Bezug von Sozialgeld (§ 28 SGB II) sowie der Bezug von Einstiegsgeld (§ 29 SGB II) ebenfalls keine Versicherungspflicht. Entscheidend für die Krankenversicherungspflicht ist der tatsächliche Bezug von Arbeitslosengeld II. Leben in einer Bedarfsgemeinschaft mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige zusammen, richtet sich die Beurteilung, welche dieser Personen der Versicherungspflicht unterliegt, grundsätzlich nach § 38 Satz 2 SGB II. Es wird derjenige versicherungspflichtig, der die Leistung beantragt hat und entgegennimmt. Sind z.B. beide Ehepartner Bezieher von Arbeitslosengeld II, ist von Ihnen gemeinsam zu bestimmen, wer von ihnen krankenversicherungspflichtig werden soll und für wen die Familienversicherung durchzuführen ist. Ferner ist bei Bezug von Arbeitslosengeld II eine Mehrfachversicherung möglich, wenn der Leistungsbezug mit anderen Versicherungstatbeständen zusammentrifft.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nach den Grundsätzen des § 223 Abs. 1 SGB V und §

54 Abs. 2 Satz 2 SGB XI für jeden Tag der Mitgliedschaft zu zahlen. Als beitragspflichtige Einnahme für die Kranken- und Pflegeversicherung ist bundeseinheitlich nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,3620fache der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV festgelegt worden. Die beitragspflichtige Einnahme für 2005 beträgt demnach 874,23 Euro (2415 Euro x 0,3620). Für versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II ist nach § 246 SGB V der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Oktober feststellt maßgebend. Der ab 01.07.2005 geltende zusätzliche Beitrag zur Krankenversicherung (§ 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V) gilt nach § 241a Abs. 2 SGB V nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Dies ist im Ergebnis systemgerecht, da im Gegenzug auch die entsprechende Absenkung des maßgeblichen allgemeinen Beitragssatzes nicht stattfindet. Die Absenkung des allgemeinen Beitragssatzes kann sich erst in der zum 1. Oktober festzustellenden Höhe des allgemeinen Beitragssatzes aller Krankenkassen als Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld II – Bezieher (für die Zeit ab dem 01.01.2006) niederschlagen. Um hier eine Ungleichbehandlung zu verhindern, wird nach § 246 SGB V der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz ab dem 01.10.2005 jeweils um den Umfang des Zusatzbeitrages erhöht, d.h. im Ergebnis muss der Bund auch für die Arbeitslosengeld II – Bezieher den zusätzlichen Beitrag entrichten. Der Arbeitslosengeld II – Bezieher lebt bereits am Existenzminimum und kann die zusätzliche Beitragstragung nicht übernehmen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bezieher von Arbeitslosengeld II monatlich 874,23 Euro x 14,3% = 125,01 Euro (vom Bund) an die Krankenkasse zu zahlen haben.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI berechnet. Für versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II wird dabei ein Beitragszuschlag für Kinderlose nicht erhoben (§ 55 Abs. 3 Satz 7 SGB XI). Als monatlicher Beitrag sind demnach 874,23 Euro x 1,7% = 14,86 Euro (vom Bund) zu zahlen.

Die Bezieher von Arbeitslosengeld II sind nach der gesetzlichen Regelung von der Zahlung des zusätzlichen Beitrages in der Krankenversicherung bzw. für Kinderlose in der Pflegeversicherung ausgenommen.

Diese Ausnahmeregelung bezieht sich aber nur auf das Arbeitslosengeld II. Erzielt der Leistungsbezieher daneben noch andere Einkünfte aus Rente oder einer Erwerbstätigkeit unterliegt diese grds. den zusätzlichen Beitragserhebungen.

6.2 Versicherungs- und Beitragsrecht in der gesetzlichen

Rentenversicherung

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld II beziehen, sind nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI (i.d.F. ab dem 01.01.2005) grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Anders als bei den übrigen Entgeltersatzleistungsbeziehern (z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld) ist die Kraft Gesetzes eintretende Versicherungspflicht nicht daran gebunden, dass vor Beginn der Leistung zuletzt Versicherungspflicht bestanden hat. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind nur bestimmte Personen, welche z.B. Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder in besonderen Fällen erhalten. Alle anderen Leistungen nach dem SGB II (z.B. Sozialgeld, Einstiegsgeld etc.) lösen keine Rentenversicherungspflicht aus.

Darüber hinaus wird bestimmten Arbeitslosengeld II – Beziehern, die versicherungspflichtig werden, auf Antrag ein Befreiungsrecht eingeräumt, z.B. Personen, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin als Angehörige ihrer Berufskammer Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben oder die eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die danach befreiten Personen erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen an die berufsständische Versorgungseinrichtung bzw. zu den Beiträgen für die Lebens- oder Rentenversicherung. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die auf Grund einer Angestelltentätigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, gilt die Befreiung fort.

Bisher berechneten die Agenturen für Arbeit die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Arbeitslosenhilfe nach dem individuellen Zahlbetrag. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird nunmehr als beitragspflichtige Einnahme der Betrag von monatlich 400 EUR zugrunde gelegt (§ 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI), und zwar unabhängig von der Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitslosengeldes II. Diesem Verdienst entspricht derzeit eine Beitragszahlung von 78 EUR. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Regelung des § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI mit Wirkung ab 01.01.2005 weiter ergänzt, so dass auch für Personen, die im Anschluss an das Arbeitslosengeld II Übergangs-, Kranken-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen, beitragspflichtige Einnahme für die nachfolgende Entgeltersatzleistung ebenfalls 400 EUR monatlich ist.

Besteht nur für Teile eines Monats Anspruch auf Arbeitslosengeld II, ist die beitragspflichtige Einnahme von 400 EUR für diesen Zeitraum anteilig zu berechnen. Dabei sind die Leistungstage tagesgenau zu ermitteln. Unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage im Monat sind für die Berechnung stets 30 Tage für einen Monat zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Versicherte hat vom 15.07. bis 31.07.

Arbeitslosengeld II bezogen.

400 EUR x 17 Tage = 6.800 EUR

6.800 EUR : 30 Tage = 226,6667 EUR

Für die Zeit vom 15.07. bis 31.07. ist als beitragspflichtige Einnahme der Wert von 226,67 EUR zu berücksichtigen.

Treffen Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II in einem Monat zusammen¹⁵, sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II anteilig zu kürzen. Beitragspflichtige Einnahmen sind also bei Personen, die neben dem Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, die Differenz zwischen 400 EUR und den beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld. Soweit die beitragspflichtige Einnahme

¹⁵ Z.B. Ehemann bezieht Arbeitslosengeld nach dem SGB III, erhält aber als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit seiner Ehefrau mit dieser Arbeitslosengeld II unter Berücksichtigung seines Arbeitslosengeldbezuges.

Harz IV

aus dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III den Betrag 400 EUR monatlich erreicht oder übersteigt, ergibt sich kein Differenzbetrag mehr, der als beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II nach § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI berücksichtigt werden kann. In Fällen, in denen der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld nach dem SGB III nicht für den gesamten Kalendermonat vorliegt und sich demzufolge nur für Teilmonate eine Überschneidung der Leistungsbezüge ergibt, sind die beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Teilzeiträume getrennt zu ermitteln.

Arbeitslosengeld II kann grundsätzlich auch an erwerbstätige Hilfebedürftige gezahlt werden. Daraus folgt, dass die Versicherungspflichttatbestände nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nebeneinander bestehen können. Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II sehen die gesetzlichen Bestimmungen keine Kürzung der monatlichen Einnahme nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI vor. Somit beträgt sie in diesen Fällen unabhängig von der Höhe des gleichzeitig erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für den vollen Kalendermonat stets 400 EUR.

Ab 01.01.2005 werden auch erwerbsfähige Hilfebedürftige, die bisher keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatten und als Sozialhilfeempfänger nicht rentenversicherungspflichtig waren, in die Versicherungspflicht einbezogen, wenn sie Arbeitslosengeld II bekommen. Der Erweiterung der Einnahmenseite für die gesetzliche Rentenversicherung stehen allerdings auch entsprechende Ansprüche gegenüber, sodass die finanziellen Langzeitfolgen dieser gesetzlichen Regelung nicht exakt abgeschätzt werden kann. Zwar führen niedrige Beiträge zu entsprechend niedrigen Rentenanwartschaften. Jedoch kann die Zahlung von Pflichtbeiträgen für die Arbeitslosengeld II – Bezieher auch zu einem früheren Rentenbeginn und dadurch zu entsprechend längeren Rentenbezugszeiten führen. Diese Folgekosten werden durch die eingeführte Beitragszahlung nur unzureichend gedeckt.¹⁶

Die Beiträge werden nach § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI allein vom Bund getragen und von der Bundesagentur für Arbeit oder ggf. von einem zugelassenen kommunalen Träger unmittelbar an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt (§ 173 Satz 2 SGB VI). D.h. auch, dass sie bei einer späteren Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge an den Versicherten nicht mit erstattet werden können, da der Versicherte sie nicht mitgetragen hat.

6.3 Auswirkungen rückwirkender Rentenbewilligungen auf die Beitragspflicht

Die Versicherungspflicht und damit auch die Beitragspflicht werden für die Vergangenheit nicht dadurch beseitigt, dass dem Versicherten rückwirkend Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder eine Teilrente wegen Alters zugebilligt wird und der für die Zahlung von Arbeitslosengeld II zuständige Träger einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X hat. Eine Erstattung der aus dem Arbeitslosengeld II gezahlten Rentenversicherungsbeiträge kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Anders verhält es sich in den Fällen, in denen rückwirkend ein Vollrente wegen Alters zugebilligt wird. In der Rentenversicherung besteht von Beginn des Bezugs einer Vollrente wegen Alters an Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI. Die über den Rentenbeginn hinaus gezahlten Rentenversicherungsbeiträge sind dem zuständigen Leistungsträger in diesen Fällen in voller Höhe zu erstatten.

6.4 Meldeverfahren

Nach § 191 Satz 1 Nr. 2 SGB VI hat der zuständige Leistungsträger für die Personen, für die Beiträge aus dem Arbeitslosengeld II zu zahlen sind, Meldungen nach den Grundsätzen des § 28a Abs. 1 bis 3 SGB IV zu erstatten. Zuständig sind für die Meldung entweder die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a SGB II die zugelassenen kommunalen Träger.

Wird das Arbeitslosengeld II von zwei Trägern gezahlt (Bundesagentur zahlt die Regelleistung und die Kommune die Leistungen für Unterkunft und Hei-

¹⁶ Vgl. die Stellungnahme des VDR zum Hartz IV – Gesetzentwurf unter: www.vdr.de

zung), ist die Meldung von der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten.

7. Auswirkungen von Hartz IV auf das Rehabilitationsrecht der Rentenversicherungsträger

7.1 Antrag

Auch auf das Rehabilitationsrecht hat das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen zahlreiche Auswirkungen. Zunächst ist festzustellen, dass die Arbeitagentur/der kommunale Träger nach § 5 Abs. 3 SGB II ein eigenes Recht auf Stellung eines Rehabilitationsantrages für den Arbeitslosengeld II – Bezieher hat, wenn dieser trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht selber einen entsprechenden Antrag stellt. Bereits nach dem bisherigen Recht wurden viele Rehabilitationsverfahren aufgrund entsprechender Aufforderungen – allerdings aufgrund eigenen Antrags durch den Versicherten – durch die Arbeitsverwaltung eingeleitet.

7.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe

Wie bereits ausgeführt, werden die Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Dadurch erweitert sich der Personenkreis, für den die gesetzliche Rentenversicherung der zuständige Rehabilitationsträger ist, in erheblichem Umfang. Nicht alle bisherigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gehörten bislang in den Zuständigkeitsbereich der Rentenversicherungsträger. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI bereits nach sechs Monaten Versicherungspflicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt. Ehemalige Sozialhilfebezieher z.B. mit psychischen oder Suchterkrankungen könnten aufgrund der Zahlung von Pflichtbeiträgen wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II ab der zweiten Jahreshälfte 2005 Ansprüche auf Rehabilitation bei einem Rentenversicherungsträger haben. Für daran unmittelbar ansch-

ließend erforderliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wäre die gesetzliche Rentenversicherung ebenfalls zuständig. Die damit verbundene Kostenverschiebung von den Sozialhilfeträgern auf die Rentenversicherungsträger kann nicht abgeschätzt werden, dürfte aber erheblich sein.¹⁷

7.3 Übergangsgeld

Durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe zum 01.01.2005 mussten die Bestimmungen zur Berechnung der Höhe des Übergangsgeldes angepasst werden. Nach bisherigem Recht konnten Versicherte, die unmittelbar vor einer medizinischen Rehabilitationsleistung oder der in die medizinische Leistung überangegangenen Arbeitslosigkeit Arbeitslosenhilfe bezogen haben und zuvor Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben, nach § 21 Abs. 4 SGB VI i.V.m. § 47 SGB V Übergangsgeld in Höhe des Betrages der Arbeitslosenhilfe erhalten.

Durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe wurde in den §§ 20 Abs. 1 Nr. 3b, 21 Abs. 4 SGB VI das Wort Arbeitslosenhilfe durch das Wort Arbeitslosengeld II ersetzt. In § 47b SGB V wurde ab dem 01.01.2005 die Regelung aufgenommen, dass die Bezieher von Arbeitslosengeld II Krankengeld und damit auch Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II erhalten. Dabei wird die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II) sowie ggf. Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21 SGB II), anteilig auf den Rehabilitanden entfallene Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) sowie unter bestimmten Voraussetzungen der zeitlich befristete Zuschlag nach § 24 SGB II erfasst. In § 21 Abs. 4 Satz 2 SGB VI wird klar gestellt, dass eine Berechnung des Übergangsgeldes für Empfänger von Arbeitslosengeld II die dieses nur darlehensweise erhalten, ausgeschlossen ist.

Die Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 3b SGB VI sah zunächst vor, dass Versicherte Anspruch auf Übergangsgeld haben, „die bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Arbeitslosengeld II bezogen haben und für die

¹⁷ Vgl. die Stellungnahme des VDR zum Hartz IV – Gesetzentwurf unter: www.vdr.de

Harz IV

von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.“ Da dem Arbeitslosengeld als bedarfsorientierte Leistung aber kein beitragspflichtiges Arbeitseinkommen zugrunde liegt, wäre diese Regelung wahrscheinlich ins Leere gelaufen. Im Kommunalen Optionsgesetz sollte deshalb dieses redaktionelle Versehen korrigiert werden. Nunmehr ist entscheidend, dass im Fall des Bezuges von Arbeitslosengeld II „zuvor aus Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen“ Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind. Im Ergebnis sollen damit die bislang bereits für die Arbeitslosenhilfempfänger bestehenden Regelungen auf die Bezieher von Arbeitslosengeld II übertragen werden.

Leider ist auch die neue Gesetzesformulierung nicht hinreichend klar. In dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz ist nunmehr eine weitere gesetzliche Klarstellung erfolgt. Es stellt sich die Frage, was in § 20 Abs. 1 Nr. 3b SGB VI unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „zuvor“ zu verstehen ist. Fordert man hier, dass unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II Beiträge aus Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen zur Rentenversicherung gezahlt wurden, würde diese gesetzliche Regelung letztlich ebenfalls ins Leere laufen. Empfänger von Arbeitslosengeld II haben in der Regel unmittelbar vor ihrem Leistungsbezug keine Arbeitseinkünfte erzielt, sondern Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen. Legt man den Begriff „zuvor“ weit aus, so dass jede irgendwann vor dem Bezug des Arbeitslosengeldes II liegende beitragspflichtige Beschäftigung ausreicht, kämen auch – in Abweichung vom alten Recht – ehemalige Sozialhilfeempfänger in den Genuss eines Übergangsgeldanspruchs, da ja auch Sozialhilfebezieher in ihrer Erwerbsbiografie – ggf. viele Jahre zurückliegend – „zuvor“ eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Aus Sicht der Rentenversicherung geht diese weite Auslegung über den Gesetzeszweck hinaus. Die bisherigen Grundsätze für die arbeitslosen Versicherten müssen weiter gelten. Bei einer durchgehenden Arbeitslosigkeit ist diese als Einheit zu sehen und es ist auf die Verhältnisse vor dem Bezug des Arbeitslosengeldes I abzustellen (d.h. Bezug von Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen liegt vor). Im Ergebnis lassen sich folgende Fallgruppen bilden:

- Der Versicherte bezieht bis zum 31.12.2004 Sozialhilfe. Ab dem 01.01.2005 erhält er Arbeitslosen-

geld II. Es besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 Abs. 1 Nr. 3b SGB VI.

- Die Reha – Leistung beginnt nach dem 31.12.2004. Der Versicherte hat vorher gearbeitet, dann Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (z.B. wegen fehlender Vorversicherung) und ab 2005 Arbeitslosengeld II bezogen. Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II.
- Der Versicherte bezieht bis zum 31.12.2004 Übergangsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe. Nach § 234b SGB VI wird das Übergangsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe über den 31.12.2004 hinaus weiter gezahlt. Die Regelung ist auch auf das Zwischen-Übergangsgeld nach § 51 Abs. 1 und 2 SGB IX anzuwenden, sofern entweder die Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder aber der Zeitraum zwischen der Leistung zur medizinischen Rehabilitation und der angeregten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben über den Jahreswechsel 2004/2005 liegt.

7.4 Verfahrensabsprache zur Auszahlung des Übergangsgeldes

Die Zahlung von Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II wirft praktische Probleme auf. Nach § 41 Abs. 1 SGB II besteht der Anspruch auf Arbeitslosengeld II für jeden Kalendertag. Hierbei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Kalendermonat zu, wird die Leistung tagegenau anteilig erbracht. Wenn Arbeitslosengeld II – Bezieher einen Anspruch auf Übergangsgeld während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation haben, wäre mit der Auszahlung des Übergangsgeldes durch die Rentenversicherung für einen relativ kurzen Zeitraum ein Trägerwechsel verbunden, der eine durchgehende Zahlung an den Rehabilitanden erschwert. Aus diesen Gründen wurde im Rahmen einer Verwaltungsabsprache zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vereinbart, dass für die Dauer der Leistung eine vorschussweise Überweisung des Übergangsgeldes durch die zuständige Agentur für Arbeit oder der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II erfolgt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des § 20 SGB VI erfüllt sind. Über diese Verfahrensweise und die Einzelheiten der Leistungsbewilligung sind die Re-

Jahresinhaltsverzeichnis

Veröffentlichungen 2004 in den „LVA Rheinprovinz Mitteilungen“

	Heft	Seite
A		
Auskunft & Beratung		
.....	1-2	78
.....	3-4	147
.....	5-6	277
.....	7-8	381
.....	9-10	474
.....	11-12	550
B		
Beitragseinnahmen		
.....	1-2	72
.....	3-4	144
.....	5-6	270
.....	7-8	377
.....	9-10	470
.....	11-12	544
Beitragsrecht		
Schematischer Überblick über die Wiederherstellungs- Vorschriften für Pflichtbeitragszeiten	9-10	431
Benchmarking		
Benchmarking	5-6	157
Betriebsprüfung		
Leistungsbilanz des Prüfdienstes 2003	5-6	166
Die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger	5-6	169

Jahresinhaltsverzeichnis

Blick ins Unternehmen

Vertreterversammlung zieht positive Leistungsbilanz	3-4	131
Dienstausweis ungültig	3-4	137
Jahrestagung der Widerspruchsausschüsse	5-6	254
CeBIT 2004 – Die Rentenversicherung auf der weltgrößten Computermesse	7-8	358
Walter Haas aus Hilden führt die LVA Rheinprovinz	9-10	430
Vertreterversammlung sieht die LVA Rheinprovinz für die Organisationsreform aussichtsreich positioniert	9-10	436
Dienstausweis ungültig	11-12	526

E

Elektronisches Aktenarchiv

Die Einführung des elektronischen Aktenarchivs bei der LVA Rheinprovinz	7-8	317
---	-----	-----

F

Finanz und Vermögen

Haushaltsplan 2004 der LVA Rheinprovinz	1-2	27
Jahresrechnung 2002 der LVA Rheinprovinz	3-4	103

G

GKV-Modernisierungsgesetz

Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-Modernisierungs- gesetz (GMG) auf die Kliniken der LVA Rheinprovinz	1-2	22
---	-----	----

I**Impressum**

.....	1-2	85
.....	3-4	154
.....	5-6	285
.....	7-8	389
.....	9-10	482
.....	11-12	558

K**Kliniken**

Kliniken der LVA Rheinprovinz	5-6	284
.....	7-8	388
.....	9-10	481
.....	11-12	557

L**Literatur**

.....	1-2	74
.....	3-4	146
.....	5-6	274
.....	7-8	379
.....	9-10	472
.....	11-12	546

N**Neue Medien**

World Wide Web und Intranet in der Rentenversicherung	9-10	393
Internet am Arbeitsplatz – das organisatorisch und rechtlich Abgesicherte Modell der LVA Rheinprovinz	9-10	394
Technik des Internetzugangs und die IT-Security Policy der LVA Rheinprovinz	9-10	405

Jahresinhaltsverzeichnis

World Wide Web und die Bibliotheksarbeit in der Rentenversicherung	9-10	419
World Wide Web, so sicher wie nie durch Terminal-Server Technologie	9-10	423

O

P

R

Rehabilitation

Aktuelle Entwicklungen im Rehabilitationsrecht	3-4	89
Kooperation zwischen der Lahntalklinik in Nassau und dem Ersten Lehrkrankenhaus für Traditionelle Chinesische Medizin In Tianjin?	3-4	100
Eindrücke vom 13. Rehabilitationswissenschaftlichen Kolloquium in Düsseldorf	5-6	225

Rentenrecht

Das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	1-2	1
Ehegattensplitting „zu Lasten“ des überlebenden Ehegatten?	1-2	14
Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrund- lagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltig-Keitsgesetz)	7-8	289
Die Neuregelungen zum Steuerrecht für Versicherte und Rentner im Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)	11-12	515

S**Sozialmedizin**

Probleme der sozialmedizinischen Begutachtung von Krebskranken	11-12	485
Begutachtung nach Aktenlage durch den Ärztlichen Dienst der LVA Rheinprovinz	11-12	496
Echokardiographie in der ambulanten Rentenbegutachtung	11-12	502
Alkoholkrankheit und Arbeitsplatz aus Sicht der Rentenversicherung	11-12	509

Statistiken der LVA Rheinprovinz

.....	1-2	70
.....	3-4	143
.....	5-6	272
.....	7-8	374
.....	9-10	468
.....	11-12	542

W**Widerspruchsausschüsse**

Jahresbericht 2003 der Widerspruchs- und Rechtsbehelfsstelle	5-6	229
--	-----	-----

Jahresinhaltsverzeichnis

Aus der Rechtsprechung

SGB VI

	Heft	Seite
Einstufung in die Qualifikationsgruppen der Anlage 13 SGB VI § 256b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Anl. 13 und 14 SGB VI §§ 15 Abs. 1, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 FRG	1-2	59
Berufsunfähigkeitsrente – Hinzuverdienst – Erwerbserstatzeinkommen – Arbeitslosengeld §§ 96a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 3, § 313 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c SGB VI i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Erwerbsminderungsrenten vom 20.12.2000 §§ 129, 130 Abs. 1 Satz 1, § 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 18a Abs. 3 Stz 1 Nr. 1 SGB IV § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X Art. 3 Abs. 1 GG	5-6	257
Zur Berücksichtigung eines einheitlichen Freibetrages der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung §§ 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, 93 Abs. 1 Nr. 1, 93 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 SGB VI §§ 31 Abs. 1, 84a BVG EinigVtr Anlage I Kap. VIII K Nr. 1 Buchst. a, Anlage I Kap. VII K § 44 Abs. 1 SGB X § 130 Abs. 1 SGG	5-6	264
Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Berufsunfähigkeit – Erwerbsunfähigkeit – Berücksichtigung von muttersprachlichem Analphabetismus – Summierung ungewöhnlicher Leistungsein-Schränkungen §§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 SGB VI i.d.F. vom 24.3.1999	7-8	365
Einkommensanrechnung auf Rente wegen Todes – Arbeitseinkommen – Einkünfte eines Kommanditisten – Mitunternehmerstellung des Witwers § 97 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI § 15 Abs. 1 S. 2 SGB IV i.d.F. ab 1.1.1995, § 18a Abs. 1 SGB IV, § 18a Abs. 2a SGB IV i.d.F. ab 1.1.2002 § 15 Abs. 1 S.1 Nr. 2 EstG	9-10	453
Zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit §§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 44 Abs. 2, 44 Abs. 4, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 43 Abs. 3 Nr. 1 (jeweils i.d.F. vom 24.3.1999) SGB VI, §§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI §§ 44 Abs. 1, 48 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V	11-12	527

FRG

Beitragsnachentrichtung für in den USA lebende Verfolgte des Nationalsozialismus
nach Fremdrentenrecht – Sozialversicherungsabkommen – Ausschlussklausel

§ 1 Buchstabe a FRG		
§ 20 WGSVG		
2. Zusatzabkommen vom 6.3.1995 zum deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommen (entspr. Zusatzabkommen vom 12.2.1995 zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen)	1-2	49

RVO

Zur Bedeutung der fehlenden Meldung als arbeitsuchend beim Arbeitsamt

§§ 38 Satz 1 Nr. 3 (i.d.F. vom 23.7.1996), 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a RVO		
§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a AVG		
§§ 14, 15 SGB I		
§§ 117, 122 SGB III		
§ 839 BGB		
Art. 34 Satz 1 GG	11-12	535

SGG

Einführung von neuen Gesichtspunkten in der mündlichen Verhandlung und Anspruch auf rechtliches Gehör

§§ 62 Halbsatz 1, 128 Abs. 2 SGG		
Art. 103 Abs. 1 GG		
§§ 107, 108, 112 Abs. 2, 124 Abs. 2, 129, 132 Abs. 1 Satz 3 SGG		
§ 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO		
§ 202 SGG	3-4	138

Erstattung überzahlter Geldleistung durch Dritten nach Tod des
Berechtigten – Rechtsschutzbedürfnis – Leistungsklage

§§ 54 Abs. 5, 41 Abs. 2 SGG		
§ 118 Abs. 3 SGB VI, § 118 Abs. 4 SGB VI i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15.12.1995		
Art. 8 Nr. 6 HZvNG	9-10	461

Jahresinhaltsverzeichnis

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Leistungen zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit –
Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge des eine pflege-
bedürftige Person pflegenden Dritten durch die Pflegeversicherung

Soziale Sicherheit – Freizügigkeit der Arbeitnehmer –

EG-Vertrag – Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 9-10 445

habilitanden zu unterrichten. Das vorschussweise gezahlte Übergangsgeld und die Sozialversicherungsbeiträge sind nach Abschluss der Leistung im Rahmen des § 102 SGB X zu erstatten. Mittlerweile wurde § 25 SGB II durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz in diesem Sinne ergänzt.

8. Auswirkungen von Hartz IV auf die Rente

8.1 Anrechnungszeiten

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI sind Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug Anrechnungszeiten, wenn der Betroffene selbst eine Beschäftigung sucht und den Vermittlungsbemühungen der Agentur zur Verfügung steht und sich bei der Agentur arbeitslos gemeldet und das Vermittlungsgesuch im Abstand von drei Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich erneuert hat und Arbeitslosengeld II wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit nicht bezogen hat.

Arbeitslosengeld II-Bezug kann allerdings mit und ohne Arbeitslosigkeit vorliegen, so dass zu differenzieren ist: Nach § 58 Abs. 1 S. 3 SGB VI können grundsätzlich Zeiten des versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezuges vor Vollendung des 25. Lebensjahres zeitgleich Anrechnungszeit sein. Da aber bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht zwingend auch Arbeitslosigkeit vorliegen muss, kann demnach auch nicht in jedem Fall zeitgleich die Anrechnungszeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres vorliegen. Dies ist nur dann möglich, wenn bei Bezug von Arbeitslosengeld II auch tatsächlich Arbeitslosigkeit vorliegt. Gleiches gilt für den anschlusswahrenden Überbrückungsstatbestand im Sinne von § 58 Abs. 2 SGB VI.

8.2 Auswirkungen auf das Leistungsrecht

Wie bereits dargestellt, sind bei Bezug von Arbeitslosengeld II – unabhängig von der Höhe des tatsächlich gezahlten Betrages – beitragspflichtige Einnahmen monatlich 400 EUR. Dies entspricht derzeit einer monatlichen Beitragszahlung von 78 EUR. Beim Bezug des Arbeitslosengeldes II über einen Zeitraum von einem Jahr

ergibt sich aktuell eine monatliche Rentenanwartschaft in Höhe von 4,24 EUR. Eine „armutsfeste soziale Alterssicherung“ ist mit dieser Pflichtversicherung nicht verbunden. Unterstellt ein Betroffener würde 45 Jahre Arbeitslosengeld II beziehen, so errechnet sich daraus eine Rentenanwartschaft von 190,80 EUR pro Monat, also ein Betrag, der deutlich unterhalb des Existenzminimums liegt. Langzeitarbeitslose werden auch in Zukunft erhebliche Abstriche bei ihrer Alterssicherung hinnehmen müssen.

In den neuen Bundesländern zurückgelegte Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II werden für die Errechnung der Rentenhöhe nicht mit Entgeltpunkten (Ost) sondern mit Entgeltpunkten bewertet. Damit wird die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II in den neuen und den alten Bundesländern gleich hoch bewertet (§§ 254d Abs. 1 Nr. 2, 256a Abs. 1 Satz 3 SGB VI).

Sofern während des Bezuges von Arbeitslosengeld II auch Arbeitslosigkeit vorliegt, kann mit diesen Zeiten ggf. ein Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit begründet werden.

8.3 Hartz IV und Rentenantrag

In Anlehnung an § 91a BSHG wird den Leistungsträgern nach dem SGB II in § 5 Abs. 3 SGB II ein eigenes Antragsrecht auf Leistungen anderer Sozialleistungsträger eingeräumt. Im Unterschied zu § 91a BSHG besteht das Antragsrecht nach § 5 Abs. 3 SGB II erst nach erfolgloser Aufforderung des Hilfebedürftigen einen eigenen Antrag (z.B. auf Rente) zu stellen. Der Hilfebedürftige ist nach den Hinweisen der BA schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Wochen aufzufordern, einen Antrag bei dem vorrangigen Leistungsträger zu stellen. Aufgrund dieses eigenen Antragsrechts und der grundsätzlichen Nachrangigkeit des Arbeitslosengeldes II gegenüber der Rente, stellt sich die Frage, ob der Arbeitslosengeld II-Bezieher in eine Altersrente trotz Abschläge bei der Rentenhöhe gezwungen werden kann.¹⁸ Die bisherigen Regelungen zur Arbeitslosenhilfe verpflichteten den Bezieher von Arbeitslosenhilfe nur zur Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Altersrente (§ 202 Abs. 1 Satz 2

¹⁸ Vgl. hierzu ausführlich: Spellbrink SozSich 2004, S. 164ff

Harz IV

SGB III). Nach den Hinweisen der BA zu § 5 SGB II wird dieser Rechtszustand zunächst erhalten bleiben. Arbeitslosenhilfebezieher, die die Regelung des § 428 SGB II bereits in Anspruch genommen haben und ab dem 01.01.2005 Arbeitslosengeld II beziehen, können gemäß § 65 Abs. 4 SGB II Leistungen unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III erhalten. D.h. diese Hilfebedürftigen können nur dann zur Rentenantragstellung aufgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung gilt diese Regelung für alle Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben bzw. während des Bezuges von Arbeitslosengeld II vollenden, unabhängig davon, ob von den erleichterten Bedingungen des Leistungsbezuges Gebrauch gemacht wird (§ 65 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 424 SGB III). Diese Regelung ist auf Ansprüche, die vor dem 01.01.2006 entstehen, befristet.

8.4 Auszahlungszeitpunkt von Arbeitslosengeld II und Rente

Entgeltersatzleistungen werden in der Regel nachschüssig, also nach Ablauf eines Monat gezahlt. Arbeitslosengeld II wird dagegen regelmäßig vorschüssig, also zu Beginn des Monats gezahlt (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Nach der ursprünglichen Intention des Gesetzes hätte dies folgende Konsequenz gehabt:

Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II hätten die Einnahmen, die in den letzten fünf Kalendertagen eines Monats zufließen, grundsätzlich dem Folgemonat zugerechnet werden müssen. Dies wiederum hätte dazu geführt, dass in dem Folgemonat aufgrund der Anrechnung von Einnahmen aus dem Vormonat (z.B. Arbeitslosenhilfe für den Monat Dezember 2004) kein Arbeitslosengeld II (im Beispiel: für den Monat Januar 2005) gezahlt und somit der Lebensunterhalt für den laufenden Monat nicht mehr sicher gestellt gewesen wäre.¹⁹ Dieses Ergebnis wurde in der Öffentlichkeit massiv kritisiert. Die Bundesregierung hat deshalb eine entsprechende Korrektur vorgenommen. Die Regelung in § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Berechnung von Ein-

kommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld stellt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁰ für die Einkommensanrechnung in der Sozialhilfe auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende klar, dass Einnahmen dann anfallen, wenn sie tatsächlich oder normativ zufließen. Dies bedeutet z.B., dass im Monat Januar 2005 alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die im Dezember 2004 noch Einnahmen (z.B. Arbeitslosenhilfe) – gleich ob zu Beginn oder am Ende des Monats – bezogen haben, ihre erste Arbeitslosengeld II – Zahlung zum 1. Januar 2005 erhalten und davon ihren Lebensunterhalt im Januar bestreiten können.

Ein anderes Problem der vorschüssigen Zahlung wurde in der Öffentlichkeit bislang nicht erörtert. Es belastet in Einzelfällen die öffentlichen Kassen. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze²¹ wurde durch Änderung des § 118 Abs. 1 SGB VI mit Wirkung vom 1. April 2004 die Auszahlung der Renten für den Rentenzugang auf das Monatsende verlegt. Durch die vorschüssige Zahlung des Arbeitslosengeldes II kann künftig die Erfüllung eines Erstattungsanspruches durch den Rentenversicherungsträger problematisch werden (entsprechende Schwierigkeiten bestehen bereits im Verhältnis zum Sozialhilfeträger).

Beispiel:

Der Versicherte erhält laufend Arbeitslosengeld II und beantragt im Juni 2005 seine Altersrente. Die Altersrente wird Anfang August mit einem Rentenbeginn 01.08.2005 bewilligt. Für den Monat August hat der Versicherte noch zu Beginn des Monats Arbeitslosengeld II erhalten. Die Rente wird Ende des Monats August ausgezahlt.

Ein Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 SGB X besteht nicht, da die Agentur für Arbeit nicht für den Rentenversicherungsträger in Vorleistung getreten ist. Der Rentenversicherungsträger hat seine Leistung rechtzeitig erbracht. Der Versicherte erhält im Ergebnis für den Mo-

¹⁹ Ferner würde in diesem Monat auch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1999 - 5 C 35/97 - und Urteil vom 22. April 2004 - 5 C 68/03 -

²¹ BGBl. 2003, Teil I, S. 3019ff

nat August zwei Leistungen. Sofern die Rentenhöhe entsprechend niedrig ist, scheidet auch der Rückerstattungsanspruch der Agentur für Arbeit in Verbindung mit einer Verrechnung mit der Rente nach § 52 SGB I.

8.5 Einkommensanrechnung und Hinzuverdienst

Alle Leistungen nach den speziellen Vorschriften des SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Einstiegsgeld, befristeter Zuschlag) sind nachrangige, bedarfsorientierte Leistungen. Sie sind deshalb bei der Einkommensanrechnung im Rahmen des § 97 SGB VI nicht als vergleichbare Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV anzusehen. Aus den gleichen Gründen sind die Leistungen auch nicht als Hinzuverdienst gem. § 96a SGB VI zu berücksichtigen.

8.6 Auf- und Verrechnung

Eine weitere bedeutsame Änderung durch Hartz IV betrifft das Verfahren der Aufrechnung nach § 51 SGB I und entsprechend auch bei Verrechnungen nach § 52 SGB I. Ab dem 01.01.2005 kann der Sozialleistungsträger gemäß § 51 Abs. 2 SGB I wegen zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und wegen Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf Geldleistungen nunmehr regelmäßig bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte **nicht nachweist**, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII wird. Diese Regelung schränkt insoweit die Amtsermittlungspflicht des aufzurechnenden Sozialleistungsträgers ein und überträgt die Beweislast für die Frage der Sozialhilfebedürftigkeit auf den Schuldner. Nach der Gesetzesbegründung stellt die Regelung sicher, dass die schutzwürdigen Interessen des Schuldners gewahrt werden, ermöglicht aber andererseits dem Leistungsträger ohne erheblichen Verwaltungsaufwand, Erstattungsforderungen im gesetzlich zulässigen Umfang durch Aufrechnung geltend zu machen. Im Rahmen der Anhörung ist deshalb eine Aufrechnung bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung anzukündigen, verbunden mit dem Hinweis, dass der Schuldner ggf. den Nachweis eines höheren Bedarfs erbringen kann. In der Regel wird dieser Nachweis durch eine Vorlage einer Bescheinigung des Sozialhilfeträgers erfolgen. Andere Beweismittel sind aber als Entscheidungsgrundlage nicht ausgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob mit dieser Gesetzesänderung tatsächlich ei-

ne schnellere und effektivere Tilgung der in § 51 Abs. 1 SGB I genannten Beitrags- und Erstattungsansprüche erreicht wird.

9. Zuständigkeit und Verwaltungsverfahren im SGB II

9.1 Zuständigkeit

Die neue Leistung wird abhängig von der Art der Leistung im Grundsatz von zwei Trägern erbracht.

Die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich zuständig für die Leistungen nach dem SGB II (§ 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II), insbesondere für die Eingliederungsleistungen sowie für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, befristete Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge).

Die kommunalen Träger sind nach § 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II originär zuständig für die Übernahme von einmaligen Bedarfen, die nicht von der Regelleistung umfasst werden, sowie für Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung und die psychologische Betreuung.

Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger sind nach § 44b SGB II gehalten, Arbeitsgemeinschaften zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zu errichten.

Daneben können auf Antrag kommunale Träger als Träger für alle Aufgaben nach dem SGB II zugelassen werden (§ 6a SGB II). Näheres ist durch das Kommunale Optionsgesetz geregelt worden. Danach können kreisfreie Städte und Kreise die in § 6 SGB II grundsätzlich der Bundesagentur für Arbeit zugewiesenen Aufgaben als Organe der Bundesagentur wahrnehmen. Hierbei sind sie an die Vorgaben der Bundesagentur gebunden. Im Rahmen einer Experimentierklausel wurden insgesamt 69 kreisfreie Städte und Kreise für alle Aufgaben nach dem SGB II zugelassen.

9.2 Automatisierter Datenabgleich

Nach § 52 SGB II darf die Bundesagentur für Arbeit ihre Daten über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II mit Daten anderer Leistungsträger (Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger, Träger der

Harz IV

Sozialhilfe) und bestimmter anderer Stellen (u.a. Bundesamt für Finanzen) automatisiert abgleichen. Dieses Verfahren hat den Zweck, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zu überprüfen und die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen zu verhindern bzw. aufzudecken. Der automatisierte Datenabgleich wird unter Einschaltung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) als Vermittlungsstelle durchgeführt. Für Sozialhilfeträger besteht nach § 117 BSHG (jetzt: § 118 SGB XII) schon seit mehreren Jahren die Möglichkeit, zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch Überprüfungen in Form eines Datenabgleichs vorzunehmen. Als Vermittlungsstelle in diesem Verfahren fungiert ebenfalls die DSRV (vgl. § 117 Abs. 2a BSHG). Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

9.3 Verwaltungsverfahren

Nach § 5 BSHG setzte die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger bekannt wurde, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen (vgl. die entsprechende Regelung in § 18 SGB XII). Ein Antrag war und ist nicht Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe. Demgegenüber setzen Leistungen nach dem SGB II einen Antrag des Berechtigten voraus und beginnen in der Regel erst mit der Antragstellung. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der

zuständige Träger nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag ausnahmsweise auf diesen Tag zurück, § 37 SGB II. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten bewilligt werden.

9.4 Rechtsstreitigkeiten

Art. 22 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und Art. 38 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch verlagerten mit Wirkung zum 01.01.2005 die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über die Grundversicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfeangelegenheiten von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte. Dies wird gleichzeitig zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte und einer zusätzlichen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit führen. Vor dem Hintergrund, dass Richter nur in begrenztem Umfang versetzbar sind, kann der notwendige Personalausgleich nicht dadurch geschaffen werden, dass die mit Sozialhilfeangelegenheiten befassten Richter der Verwaltungsgerichte künftig in der Sozialgerichtsbarkeit tätig werden. Aus diesem Grund wurde es den Ländern ermöglicht, zeitweise Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Verwaltungs- und Obergerichtspräsidenten wahrnehmen zu lassen. Am 31.12.2008 läuft diese Übergangsregelung aus.

Blick ins Unternehmen

Holger Baumann, Referat Selbstverwaltung

Bericht über die Vertreterversammlung

Mit neuem Namen in die Zukunft: Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ändert zum 1. Oktober 2005 ihren Namen in Deutsche Rentenversicherung Rheinland. Das beschloss die Vertreterversammlung einstimmig am 8. Dezember 2004.

Im Rahmen der Organisationsreform und parallel zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum 1. Oktober 2005 passt die LVA Rheinprovinz ihren bisherigen Trägernamen an. Der Begriff „Rheinprovinz“ ist heutzutage sowohl in geographischer als auch in sprachlicher Hinsicht überholt und für viele Versicherte und Rentner aus sich heraus nicht mehr verständlich. Die Änderung des Trägernamens wird deshalb zugleich dazu genutzt, die Versicherungsträgerbezeichnung stärker auf den heutigen Zuständigkeitsbereich der LVA Rheinprovinz mit den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf abzustellen und dabei auch dem allgemeinen Sprachgebrauch und Sprachverständnis der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zu entsprechen. Mit einer zukünftigen Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ steht der Düsseldorfer Rentenversicherungsträger in einer Reihe mit regional bekannten und gefestigten Institutionsbezeichnungen, die ebenfalls den Bezug zum Rheinland herstellen.

Mit reduziertem Etat ins Jahr 2005: Haushaltsplan 2005 verabschiedet

Mit 14,1 Milliarden Euro und damit 3,7 Prozent weniger als im laufenden Jahr kalkuliert die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für das Haushaltsjahr 2005. So sieht es der Haushaltsplan 2005 vor, den die Vertreterversammlung am 8. Dezember 2004 verabschiedete. Trotz des reduzierten Volumens verfügt die LVA Rheinprovinz damit über den nach dem Landeshaushalt zweitgrößten öffentlichen Etat in Nordrhein-Westfalen. Bei den Beiträgen erwartet die LVA Rhein-

provinz im Jahr 2005 nur noch Einnahmen in Höhe von 8,6 Milliarden Euro; das entspricht einem Minus von rund 400 Millionen. Die Einnahmeseite wird aufgestockt um etwa 5,2 Milliarden Euro (im Vorjahr: 5,4 Milliarden) aus Bundesmitteln.

Das Gros der Ausgaben (88,6 Prozent), nämlich 12,5 Milliarden Euro, entfällt auf Renten. Der Düsseldorfer Rentenversicherer, der über 6,8 Millionen Versicherte und Rentner betreut, zahlt monatlich etwa 1,4 Millionen Renten aus, darunter 200 000 Renten ins Ausland, die in 100 Staaten rund um den Erdball überwiesen werden.

Die Ausgaben für die Rehabilitation sind mit rund 301 Millionen Euro geringfügig höher veranschlagt als 2004 (298 Millionen Euro). Verwaltungs- und Verfahrenskosten schlagen nur mit 1,7 Prozent im LVA-Etat zu Buche; das entspricht 243 Millionen Euro.

Mit positiver Leistungsbilanz gestärkt für die Organisationsreform

Die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz sieht den Düsseldorfer Rentenversicherungsträger für die bevorstehende Organisationsreform leistungsstark positioniert. Im Mittelpunkt der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2004 in Düsseldorf standen die Berichte des Vorsitzenden des Vorstandes, Walter Haas, und des Ersten Direktors, Heiner Horsch, die die aktuellen Entwicklungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der LVA Rheinprovinz bewerteten.

Organisationsreform

Der Vorsitzende des Vorstandes, Walter Haas, stellte die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Positionierung der LVA Rheinprovinz in den Fokus seines Berichtes. Das Gesetz zur Organisationsreform in der Rentenversicherung bewertete Haas insgesamt positiv. Die Selbstverwaltung der LVA Rheinprovinz habe auf konsensualer Grundlage der Sozialpartner gemeinsam mit den anderen Landes-

Blick ins Unternehmen

versicherungsanstalten durch konstruktive Vorschläge mit einem ausgewogenen zukunftsorientierten Konzept die Organisationsreform im Wesentlichen inhaltlich mit vorbereitet. Die Sozialpartner hätten damit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Organisationsreform eindrucksvoll ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt, hob Haas hervor.

Im Folgenden ging der Vorstandsvorsitzende auf wesentliche Eckpunkte der Organisationsreform ein. In dem zukünftigen gemeinsamen Auftreten der Rentenversicherungsträger als „Deutsche Rentenversicherung“ sah Haas einen wichtigen Schritt und erklärte: „Ich bin davon überzeugt, dass der Name – oder lassen Sie mich besser sagen die Marke – „Deutsche Rentenversicherung“ gegenüber unseren Versicherten, ihren Arbeitgebern und den Rentnern auch deutlich macht, dass die gemeinsame Deutsche Rentenversicherung nicht nur formal, sondern vor allem inhaltlich enger zusammenrückt und stärker kooperiert. Dies ist aus meiner Sicht der entscheidende Erfolg der Organisationsreform“. Angesichts des gemeinsamen Rentenrechtes und vor allem der gemeinsamen Rentenkasse sei eine stärkere Kooperation zwischen den Rentenversicherungsträgern – zwischen der regionalen und der Bundesebene – sinnvoll und begrüßenswert.

Die erfolgreiche Einflussnahme der Sozialpartner auf das Gesetzgebungsverfahren zur Organisationsreform verdeutlichte Haas im Hinblick auf den ursprünglich geplanten Genehmigungsvorbehalt für die Haushaltspläne. Die autonome Aufstellung des Haushaltsplanes bilde einen Kernbereich des Selbstverwaltungsrechtes. Ein Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten der Aufsichtsbehörden hätte die Selbstverwaltungsautonomie in einem zentralen Bereich eingeschränkt. Der Bundesrat habe sich dieser Argumentation der Sozialpartner angeschlossen und einen Genehmigungsvorbehalt für die Haushalte der Träger zu Recht als „Fremdkörper“ bezeichnet. Durch eine abgestimmte Argumentation der Vertreter der Rentenversicherung und der Sozialpartner konnte erreicht werden, dass der Genehmigungsvorbehalt aus dem Gesetzentwurf wieder gestrichen wurde, resümierte Haas.

Der Einfluss der Selbstverwaltung auf die künftige Deutsche Rentenversicherung werde zudem durch das Initiativrecht der Selbstverwaltung gesichert. Dieses Initiativrecht garantiere auch in Zukunft auf Bundes-

ebene die Gestaltungsrechte der Vertreterversammlung sowie des ehrenamtlichen Vorstands im Verhältnis zu den hauptamtlich besetzten Gremien.

Haas begrüßte, dass der Gesetzgeber letztlich dem Vorschlag der Sozialpartner gefolgt sei, die Mitglieder der Regionalträger, die in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund entsandt werden, aus der Mitte der Selbstverwaltung insgesamt zu wählen. Dies bedeute, dass zukünftig ein Versichertenvertreter und ein Arbeitgebervertreter der Deutschen Rentenversicherung Rheinland entweder aus der Vertreterversammlung oder aus dem Vorstand in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt werden können.

Haas verdeutlichte, dass die regionalen, nordrhein-westfälischen Interessen kompetent und nachhaltig auch auf der Bundesebene vertreten werden. Dies werde nicht nur über die Vertreterversammlung auf Bundesebene erfolgen, sondern auch über den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund. In diesem Bundesvorstand werde sowohl ein Versichertenvertreter als auch ein Arbeitgebervertreter aus Nordrhein-Westfalen Mitglied sein. In das erweiterte Direktorium, der höchsten operativen Ebene, werden die beiden nordrhein-westfälischen Regionalträger einen gemeinsamen Vertreter entsenden. Mit der LVA Westfalen sei vereinbart, dass die nordrhein-westfälischen Mandate in den Gremien der Deutschen Rentenversicherung Bund im turnusgemäßen Wechsel von beiden Anstalten wahrgenommen werden.

Finanzsituation der Rentenversicherung

Hass berichtete, dass aufgrund der nach wie vor angespannten ökonomischen Entwicklung der Beitragseingang für 2004 voraussichtlich deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben werde. Dementsprechend seien im Jahresverlauf die liquiden Mittel der Rentenversicherung kontinuierlich gesunken.

Mit einem Ausblick auf das kommende Jahr schilderte Haas die Prognosen, nach denen sich die unterjährige Liquiditätsentwicklung unter den Annahmen der Bundesregierung im kommenden Jahr weiter zuspitzen werde. Ausgehend von 4,4 Milliarden Euro zum Jahreswechsel 2004/2005 werde sich die Liquidität voraussichtlich in den ersten Monaten 2005 so weit verringern, dass sie möglicherweise ab dem 2. Quartal nur

durch kontinuierlich vorgezogene Raten des Bundeszuschusses gesichert werden könne. Zum Jahresende 2005 könnte es dann noch enger werden, betonte Haas. Ende November bzw. Anfang Dezember 2005 sei ein Vorziehen von Raten des Bundeszuschusses nicht mehr möglich, da es rechtlich nicht zulässig sei, auf das nächste Haushaltsjahr vorzugreifen. Zum Termin des Risikostrukturausgleichs Anfang Dezember könne dann nur noch auf rund 1 Milliarde Euro vorgezogener Bundesmittel zurückgegriffen werden. Zu diesem Zeitpunkt verbliebe dann eine Finanzierungslücke von etwa 0,6 Milliarden Euro. Diese Lücke wäre über eine Liquiditätshilfe des Bundes zu schließen, also über die so genannte Bundesgarantie, wenn der Zahltermin für den Risikostrukturausgleich nicht verschoben werde.

Ende 2005 könnte damit erstmals nach 1984 die Situation eintreten, so Haas, dass der Bund zur Finanzierung der Rentenversicherung mit Darlehen einspringen müsste: „Dies wäre ein fatales Signal an unsere Versicherten und Rentner, deren Vertrauen in die deutsche Rentenversicherung weiter erschüttert würde“.

Im Folgenden beschrieb Haas mögliche Folgewirkungen, wenn die optimistischen Annahmen der Bundesregierung für das Jahr 2005 nicht eintreten würden und der Zuwachs der Lohnsumme – wie von Wirtschaftsforschungsinstituten prognostiziert – mit 1,3 Prozent um 0,3 Prozent geringer als die Schätzungen der Bundesregierung ausfallen würde. Als Folge könnte die Finanzierungslücke in der Rentenversicherung 2005 auf über 1 Milliarde Euro steigen, wobei weitere Risiken für die Entwicklung der beitragspflichtigen Lohnsumme zudem nicht auszuschließen seien, merkte Haas an.

Als Fazit stellte Haas fest: „Die finanzielle Zukunft der Rentenversicherung ist problematisch. Eine ausreichende Liquiditätsreserve, mit der unterjährige Schwankungen ausgeglichen werden können, ist faktisch nicht mehr vorhanden. Der finanzielle Bewegungsspielraum der Rentenversicherung tendiert gegen Null“. Deutlich stellte der Vorsitzende des Vorstands allerdings heraus, dass durch die Bundesgarantie die pünktliche Auszahlung der Renten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sei: „Dies bei allen passenden Gelegenheiten klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, sollte für uns alle – im Interesse der gesetzlichen Rentenversicherung – Verpflichtung sein“.

An die politischen Entscheidungsträger appellierte Haas, so schnell wie möglich der Rentenversicherung wieder eine adäquate Finanzreserve zu verschaffen. Die gesamte Gesellschaft sei auf ein verlässliches Rentensystem essenziell angewiesen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die gesetzliche Rentenversicherung bilde eine unverzichtbare Basis unserer sozialen Sicherungssysteme. Dieses Vertrauen unserer Versicherten und Rentner dürfe gerade bei der Finanzierung der Renten nicht verspielt werden.

Nach Ausführungen zur erwarteten erneuten Nullrunde bei den Rentenanpassungen und zum Rentenniveau ging Haas auf die Entwicklung der LVA Rheinprovinz ein.

Zentrales Rechenzentrum West GmbH

Die Zukunft biete immer auch Chancen, die man ergreifen muss, um die eigene Zukunft positiv zu gestalten. Solche Chancen für zukunftsweisende Entwicklungen haben Vorstand und Geschäftsführung der LVA Rheinprovinz insbesondere im Bereich der Datenverarbeitung erkannt und genutzt, führte Haas aus. Zu Beginn des kommenden Jahres werde die Zentrales Rechenzentrum West GmbH – kurz ZRW GmbH – an den Start gehen: Das Gemeinschaftsunternehmen der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen. Die Gesellschafterversammlung der ZRW GmbH habe am 18. November 2004 alle notwendigen Beschlüsse getroffen, so dass die ZRW GmbH im Jahr 2005 erfolgreich ihren Betrieb aufnehmen und sich leistungsstark und wettbewerbsfähig im Verhältnis zu den anderen Rechenzentren der Rentenversicherung positionieren könne.

Die Kooperation mit der LVA Westfalen bei der gemeinsamen ZRW GmbH sei ein großer Erfolg. Haas erläuterte, die ZRW GmbH werde als „All-inclusive-Provider“ sämtliche Dienstleistungen im IT-Bereich erbringen und als zentrales Druckzentrum für beide Anstalten fungieren. Der zukünftige Erfolg der ZRW GmbH hänge allerdings entscheidend davon ab, dass beide Träger ihre IT-Plattformen und Softwarelandschaften konsequent vereinheitlichen. Synergieeffekte würden besonders dann erwirtschaftet, wenn beide Häuser sich frühzeitig auf eine abgestimmte Vorgehensweise verständigten. Selbstbewusst erklärte Haas: „In der Datenverarbeitung werden wir im nächsten Jahr gemein-

Blick ins Unternehmen

sam mit der LVA Westfalen ein neues Zukunftskapitel aufschlagen, in dem die bisherige Erfolgsgeschichte der Datenverarbeitung der LVA Rheinprovinz mit einem starken Partner erfolgreich fortgeschrieben wird“.

Sozialversicherungswahlen 2005

Im Hinblick auf die Sozialversicherungswahlen 2005 berichtete Haas, dass die Kontinuität in der Arbeit der Selbstverwaltung dadurch sichergestellt werde, dass, wie in den zurückliegenden Wahlperioden, bei der LVA Rheinprovinz erneut Friedenswahlen stattfinden. Arbeitgeber- und Versichertenseite hätten sich auf jeweils eine Vorschlagsliste für die Wahlen zur Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz verständigt. Die Friedenswahlen schafften die Grundlage dafür, dass die erfolgreiche und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern bei der LVA Rheinprovinz auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werde.

Optimierung der Klinikette

Haas führte aus, die Optimierung der LVA-Kliniken werde auch im Zuge der Organisationsreform an Bedeutung gewinnen. Denn das Thema einer patientenorientierten und zugleich wirtschaftlichen Rehabilitation bedürfe bundesweit einer stärkeren Abstimmung zwischen den einzelnen Trägern. Anhand konkreter Beispiele verdeutlichte Haas, dass die LVA Rheinprovinz für den Wettbewerb am Rehabilitationsmarkt mit ihren Kliniken gut aufgestellt sei, die erforderlichen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sowie die Optimierungsprozesse liefen nach Plan. Die Baumaßnahmen zur Errichtung neuer Patienteneinzelzimmer in der Aggertalklinik Engelskirchen seien erfolgreich abgeschlossen. Der Erweiterungsbau der Klinik in Bad Neuenahr werde konsequent angegangen und in der Ruhrlandklinik Essen würden zurzeit mit externer Unterstützung effektive und effiziente Behandlungspfade eingeführt und die Betriebsorganisation werde optimiert.

Ausblick

Zum Ende seines Berichtes ging Haas auf die zukünftige Rolle der LVA Rheinprovinz innerhalb der Deutschen Rentenversicherung ein. „Die LVA Rheinprovinz wird sich auch im Jahr 2005 – dann als Deutsche Rentenversicherung Rheinland – als kompetenter, verantwortungsvoller und leistungsstarker Partner po-

sitionieren, der sich flexibel an veränderte soziale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen anpasst“, betonte Haas. Es werde darauf ankommen, das Organisationsreformgesetz mit Leben zu füllen. An die Stelle von Zukunftsängsten sollte das Vordenken und Vorausplanen gesetzt werden, forderte Haas, denn der beste Weg sei, die Zukunft selbst zu gestalten. In diesem Sinne formulierte Haas abschließend: „Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland – und da bin ich mir sicher – wird auch weiter einer der Regionalträger sein, die ambitioniert die Zukunft der gemeinsamen Deutschen Rentenversicherung mitgestalten, im Interesse der Versicherten, ihrer Arbeitgeber und der Rentner“.

Bericht der Geschäftsführung

Der Erste Direktor der LVA Rheinprovinz, Heiner Horsch, knüpfte mit seinem Bericht an die Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden zur Organisationsreform an und berichtete, wie der Träger Deutsche Rentenversicherung Rheinland intern auf die Reformentwicklungen vorbereitet ist.

Organisationsreform und Klinikette

Horsch erläuterte die erwarteten Auswirkungen der Reform auf die Klinikette. Das Gesetz gebe dem Bundesträger in Berlin bei der Planung von Reha-Maßnahmen Kompetenzen, insbesondere die Bettenbedarfs- und Belegungsplanung zu koordinieren. Es sei davon auszugehen, dass die Kliniken zukünftig neben dem bestehenden Wettbewerb mit privaten Anbietern noch mehr als bisher einem rentenversicherungsinternen Wettbewerb ausgesetzt sein werden. Deshalb sei es umso wichtiger, betonte Horsch, dass die beschlossenen Maßnahmen aus dem McKinsey-Projekt voranschreiten. Direktorin Annegret Kruse sei mit den übrigen Maßnahmen im Plan. In Bad Ems laufe derzeit alles auf den Umzug von Nassau noch im Jahr 2005 hinaus, in Roderbirken sei im Oktober mit den Baumaßnahmen begonnen worden und in Manderscheid seien die notwendigen Umbaugenehmigungen mittlerweile erteilt und würden ab Frühjahr 2005 umgesetzt. Zusammenfassend berichtete Horsch, dass mehr als zwei Drittel aller im Rahmen von McKinsey vorgesehenen medizinischen und nicht medizinischen Maßnahmen abgearbeitet seien.

Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Horsch verwies darauf, dass die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Deutschen Rentenversicherung als Folge des Organisationsreformgesetzes in den nächsten fünf Jahren insgesamt um 10 Prozent gesenkt werden müssen, das seien etwa 350 Mio. Euro. In diesem Zusammenhang gebe es noch mehrere Unbekannte. Dazu gehöre etwa die Frage danach, wie die Gesamtsumme auf die Träger verteilt werde, wie sich Lohnsteigerungen auswirken oder welche Bedeutung es habe, dass die Regionalträger den Beratungsdienst der BfA übernehmen. Im Folgenden verdeutlichte Horsch: „Selbst wenn es weniger als die für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland derzeit errechneten 23,7 Mio. Euro werden: Jedwede Summe wird zu ganz großen Teilen nur über Personalkosten-Einsparungen erreicht werden können, denn die Personalkosten machen mehr als 60 Prozent unserer Verwaltungskosten aus“. Weitere etwa 10 Prozent des relevanten Budgets seien unbeeinflussbar, weil konstant und die übrigen 30 Prozent nur in Grenzen gestaltbar, schilderte Horsch ergänzend.

Umso wichtiger sei es, dass Direktor Heinz Krumnack gerade jetzt mit der Überprüfung der Strukturen und Arbeitsabläufe der Fachabteilungen Versicherung, Rente und Reha einen großen Schritt vorangekommen sei. Die Erhebung habe ergeben, dass rechnerisch weitere Arbeitskräfte eingespart werden können. Erreicht werden soll dies beispielsweise über eine neue Teamstruktur, optimierte Geschäftsprozesse und eine noch weitergehende Hierarchieverflachung. Dies alles werde in den nächsten Monaten auf Basis eines umfassenden Konsenses mit der Personalvertretung getestet, erläuterte der Vorsitzende der Geschäftsführung.

Zentrales Rechenzentrum West GmbH

Einen weiteren Einspareffekt erwartet Horsch durch die ZRW GmbH. Rechenzentrums- und Druckbetrieb würden zusammengefasst sowie alle Aufgabengebiete in Kompetenz-Centern gebündelt. Der Zentralrechner stehe demnächst in Münster, gleichzeitig aber die westfälische Druckstraße in Düsseldorf. Horsch hebt hervor: „Alle anderen Aufgaben werden nur noch an einer Stelle bearbeitet und nicht – wie bisher – von je einem Team in Münster und Düsseldorf. Wir können so Ressourcen bündeln, mehr leisten und dabei gleich-

zeitig Kosten einsparen“. Horsch wies darauf hin, dass die LVA Rheinprovinz im Jahr 2004 ihre Druckkompetenz weiter ausbauen konnte. Er hob hervor, dass das Rechenzentrum Nord der norddeutschen LVAen der LVA Rheinprovinz neben dem gesamten Druck und Versand der Briefpost zudem die Druckaufbereitung und Konvertierung für den hauszentralen Druck in seinen Mandantenhäusern übertragen habe. Entsprechendes werde für die bayerischen Träger vorbereitet. In Zukunft würden zudem die Sozialversicherungsausweise nebst Anschreiben für alle Träger außer der BfA in Düsseldorf gedruckt. Der Erste Direktor der LVA Rheinprovinz wies darauf hin, dass mit der ZRW GmbH im Westen eine neue Zeitrechnung beginne. Rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für ein leistungsstarkes und konkurrenzfähiges Unternehmen arbeiten. Das sichere Arbeitsplätze über die Zeit der Organisationsreform hinaus. Gleichzeitig würden mit der Ausgründung Möglichkeiten für Einsparungen im Bereich der Verwaltungskosten geschaffen.

Referat Einkauf

Horsch führte noch ein weiteres Projekt an, das die Sparbemühungen unterstützen werde: Das neue Referat Einkauf. Dort werde ab 1. Januar 2005 der bisherige dezentrale Einkauf an einer Stelle gebündelt und abgewickelt. Die Verwaltung erhoffe sich davon erhöhte Rechtssicherheit und Synergien durch konzentrierte Kompetenzen und automatisierte Abwicklung. Außerdem werden Bedarfe zusammengefasst, denn größere Mengen bedeuteten günstigere Einkaufspreise. Durch veränderte Organisationsstrukturen beim Einkauf könnten mittelfristig Personalkosten eingespart werden, erklärte Horsch.

Handlungsfelder der Organisationsreform

Horsch stellte exemplarisch fünf zentrale Handlungsfelder der Organisationsreform vor, bei denen sich Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz besonders engagieren. Er erklärte: „Es reicht nicht aus, sich nur intern vorzubereiten. Vielmehr ist es wichtig, sich überall dort einzubringen, wo zentrale Entwicklungen der Organisationsreform oder in ihrem Umfeld vorgedacht werden. Nur so kann man noch bestehende Gestaltungsspielräume nutzen“.

Blick ins Unternehmen

Das erste Feld: Versichertenverteilung.

Der Erste Direktor der LVA Rheinprovinz informierte die Vertreterversammlung zunächst über die Versichertenverteilung. Die Versicherten sollen zwischen Bundes- und Regionalebene dauerhaft im Verhältnis 55 zu 45 verteilt werden. Aktuell seien es auf der Regionalebene rund 52,7 Prozent. Ab dem 1. Januar 2005 werden Neuversicherte den Trägern im beschriebenen Verhältnis zugeordnet. Den notwendigen Ausgleich schaffe ein Verfahren, das durch Umschichtung der Bestands-Versicherten von der Bundes- zur Regionalebene das geforderte Verhältnis innerhalb von 15 Jahren schrittweise herstellen soll. Jedes Jahr werde für jeden Versichertenjahrgang und für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich getrennt erhoben, welche Differenz in den Versichertenzahlen bestehe. Diese Differenz werde im jeweiligen Jahr dann zu einem Fünftel ausgeglichen, so dass im Jahr 2020 der Ausgleich abgeschlossen sein werde, erklärte Horsch. Es sei davon auszugehen, dass bis zu 2,4 Mio. Versicherungskonten auf die Regionalebene verlagert werden müssen. Das würde allein für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland grob gerechnet einen Anteil von etwa einer Viertelmillion Konten bedeuten. Das Erweiterte Direktorium werde über das Verfahren abschließend entscheiden; daher sei ein übergreifender Konsens der Rentenversicherung erforderlich.

Das zweite Feld: Auskunft und Beratung.

In seinem Bericht schilderte Horsch, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund verpflichtet sei, bis zum 30. Juni 2006 ein Rahmenkonzept zu beschließen, wie die Auskunft und Beratung in die alleinige Verantwortung der Regionalträger bis zum 30. September 2011 übergehen soll. Betroffen seien über 1.700 Beschäftigte in der Auskunft und Beratung der BfA, davon 1.260 Berater. Für das Rheinland sei von 170 Mitarbeitern der BfA auszugehen, die zur LVA Rheinprovinz wechseln. Horsch stellte heraus, dass der Gesetzgeber mit dem Übergang des Beratungsdienstes die Versorgung der Versicherten optimieren möchte. Aus diesem Grund würde erhoben, wo Beratungsstellen mit wie vielen Mitarbeitern für wie viele Versicherte unterhalten werden. Die Ergebnisse würden derzeit diskutiert. Sicher sei schon jetzt, dass republikweit die Verteilung von Beratungskapazitäten noch einmal überprüft werden muss.

Das dritte Feld: Öffentlichkeitsarbeit.

Die Deutsche Rentenversicherung soll einen guten Aufmerksamkeitswert bekommen, betonte Horsch. Aus diesem Grund sei ein Prozess angestoßen worden, der zu Werten der Marke Deutsche Rentenversicherung und zu einem neuen Corporate Design führen wird. Das vielfältige Nebeneinander verschiedenster Designs werde einer einheitlichen und für alle Träger verbindlichen Linie mit einem Logo, einem Farbkanon und weiteren klaren Festlegungen weichen. Noch wichtiger sei eine abgestimmte und schlagkräftige Öffentlichkeitsarbeit. Die jetzt angelaufenen Entwicklungsprozesse hätten das Ziel, so Horsch, ab dem 1. Oktober 2005 eine Deutsche Rentenversicherung mit einheitlichen, klaren, verständlichen und nachvollziehbaren Botschaften im Wettbewerb der Meinungen zu platzieren. Dazu werde eine gemeinsame Versichertenzeitschrift genauso gehören, wie nur mehr eine Broschürenreihe oder eine abgestimmte Landschaft von Internet-Präsenzen.

Das vierte Feld: Wettbewerb

Zum Handlungsfeld Wettbewerb formulierte Horsch einleitend: „Der Gesetzgeber möchte Kosten sparen, und dazu ist – jedenfalls nach unserer Staats- und Wirtschaftsphilosophie – Wettbewerb der beste Weg. Aus diesem Grund wird ein Wirtschaftlichkeits-Wettbewerb unter den Trägern der Deutschen Rentenversicherung vorgeschrieben. Das Stichwort dazu: Benchmarking“. Beim Benchmarking würden künftig die Leistungs- und Qualitätsdaten der Rentenversicherungsträger miteinander verglichen, um Optimierungspotenziale aufzudecken. Im Wesentlichen gehe es dabei um Daten aus den Bereichen Mitarbeiter- und Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Qualität. Diese vier Faktoren beeinflussten sich gegenseitig untereinander, so dass es kaum möglich sei, überall Bester zu sein, erklärte Horsch. Vielmehr werde der Wettbewerb dahin gehen, zu prüfen, was hat der jeweils Klassenbeste in den Disziplinen getan und was kann man daraus lernen. „Mir ist wichtig, dass wir dadurch wegkommen von der eindimensionalen Betrachtung einer Art Bundesligatabelle. Vielmehr werden wir endlich ein System bekommen, das die Leistung eines Trägers in aller Breite erfasst und gleichzeitig Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigt“, konstatierte Horsch.

Das fünfte Feld: Tarifpolitik

Die Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung möchte ihre Organisationsstrukturen an die zukünftigen Verhältnisse mit großen und kleinen Trägern sowie privatwirtschaftlichen Organisationseinheiten anpassen. Gleichzeitig gebe es auf der Tarifebene Bestrebungen, mit den Gewerkschaften zu einem modernisierten Tarif zu kommen. Beide Entwicklungen seien notwendig. Horsch forderte, die Deutsche Rentenversicherung mit rund 55.000 tariflichen Beschäftigten müsse in die Lage versetzt werden, ihre Tarif- und Vergütungsstrukturen so zu gestalten, dass sie so weit wie möglich den Besonderheiten der Deutschen Rentenversicherung als Teil des öffentlichen Dienstes gerecht werden. Denn dies habe auch Auswirkungen bei den Kosten und sei ein starkes Steuerungsinstrument für das gesamte Personalgeschehen. Nur mit angemessenen und passgenauen Vergütungen könnten auf Dauer leistungsfähige Mitarbeiter gewonnen und gebunden werden.

Umsetzung der Organisationsreform

Zum Abschluss seines Berichtes wies Horsch auf offene Fragestellungen hin, die im Rahmen der Organisationsreform noch umzusetzen seien. Beispielhaft nannte er den noch ungeklärten Punkt, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund demnächst mit ihren Träger- und Verbandsaufgaben funktionieren werde. Außerdem sei eine Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Bund zu entwerfen, genauso wie noch die Geschäftsordnungen für die Gremienstruktur beim integrierten Dachverband fehlten. Ein weiterer wichtiger Punkt sei, wie die Vorgabe des Gesetzes umgesetzt werde, Fachausschüsse einzurichten. Angefangen bei ihrer Besetzung, über ihre Zuständigkeit bis hin zur wichtigen Frage der Konsequenzen ihrer Entscheidungen sei hier noch manches zu beantworten, merkte Horsch an. Aus diesem Grund wurde im VDR vereinbart, eine Art „Masterplan“ zu entwickeln, der Transparenz schaffen soll, welche Schritte wann die Funktionsfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung in der neuen Organisation bis zum 1. Oktober 2005 herstellen.

Als weiteres, wichtiges und noch offenes Thema führte Horsch die Datenverarbeitung an und erklärte: „Wir müssen sparen, gerade in der IT. Denn hier ist die Entwicklung problematisch, weil wir für unsere inter-

nen Geschäftsprozesse gleich zweimal eine Versicherungskontenführung vorhalten: Das GRVS des AKIT und rvglobal der BfA“. Beide Systeme müssten ständig gepflegt und in ihren Funktionen der Kreativität des Gesetzgebers angepasst werden. Und alle Entwicklungen im Umfeld der Versicherungskontenführung – etwa an Schnittstellen zu betriebswirtschaftlichen Systemen, zu Workflow-Komponenten oder zu Internet-Dienstleistungen – müssten jeweils doppelt erstellt werden. „Hier werden wir in nächster Zeit einen Weg zu einer einheitlichen Lösung aufzeigen müssen. Diesen Weg zu gehen, wird dann längere Zeit in Anspruch nehmen“, prognostizierte der Vorsitzende der Geschäftsführung.

Notwendige Veränderungen

„Werte kann man nur durch Veränderung bewahren“, mit dieser richtungweisenden Botschaft fasste Horsch die bevorstehenden wichtigen Veränderungen zusammen. Diese Veränderungen seien notwendig, um für die Versicherten und Arbeitgeber im Rheinland weiterhin der leistungsfähige Ansprechpartner in allen Fragen der Altersvorsorge zu sein. Das hätten beide Partner verdient, die dafür ihre Beiträge zahlen. Horsch wies auch darauf hin, dies alles sei genauso notwendig, um für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin ein attraktiver und sicherer Arbeitgeber zu sein. Das hätten die Beschäftigten verdient, die auch in 2004 wieder in ihrer alltäglichen Arbeit die Werte unseres Unternehmens gelebt haben: Kundennähe, Wirtschaftlichkeit, soziale Verantwortung, Qualität, Innovation. Horsch knüpfte hieran den Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denn die Mitarbeiter seien das Fundament, um die Herausforderungen der Organisationsreform zu meistern. Nur mit ihrer Mitwirkung war und sei es möglich, die Arbeitsfelder zu besetzen und konstruktiv an ihnen mitzuwirken.

Horsch schloss seinen Bericht mit einem positiven Fazit: „Ich habe daher ein gutes Gefühl, wenn ich das kommende Jahr vor mir sehe. Die wesentlichen Fragen werden bearbeitet, die noch weißen Felder auf der Landkarte der Reform sind erkannt. Wir bringen uns damit weiterhin so in den notwendigen Veränderungsprozess ein, dass wir unsere Werte werden bewahren können. Ich glaube daher, mit Recht sagen zu können: Wir sind vorbereitet – die Reform kann kommen“.

Rechtsprechung

Thomas Göhde, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Wirksamkeit von nachträglich gezahlten Pflichtbeiträgen eines Selbstständigen

§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24, 25 SGB IV; §§ 2 Nr. 8, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (i.d.F. vom 16.12.1997), 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (i.d.F. vom 02.05.1996), 99 Abs. 1 Satz 1, 197 Abs. 1, 212 Satz 1 SGB VI; § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X

Innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen nachgezahlte Pflichtbeiträge eines versicherungspflichtigen Selbstständigen gelten als im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit – rechtzeitig – entrichtet. Durch sie werden – nachträglich aber mit Wirkung für den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit – die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erfüllt.

BSG, Urteil vom 19.05.2004 – B 13 RJ 25/03 R

Zum Sachverhalt:

Streitig ist der Beginn der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU).

Die Klägerin ist die Ehefrau des am 7. Juli 1950 geborenen und am 25. März 2003 – nach Verkündung des Berufungsurteils – verstorbenen H. B., der bei der Beklagten rentenversichert war (Versicherter). Der Versicherte erlernte von 1966 bis 1969 den Beruf des Fleischers. Bis April 1992 war er in seinem Ausbildungsberuf sowie in verschiedenen anderen Berufen versiche-

rungspflichtig beschäftigt. Danach bezog er bis zum 20. August 1992 Arbeitslosengeld. Anschließend war er bis zum 31. Oktober 1996 als Fleischer selbstständig tätig und in dieser Tätigkeit pflichtversichert. Pflichtbeiträge entrichtete er jedoch nur vom 21. August 1992 bis zum 31. Juli 1994; für die Zeit vom 1. August 1994 bis zum 31. Oktober 1996 führte er keine Beiträge mehr ab. Vom 24. März bis zum 1. Mai 1998 sind Pflichtbeiträge für eine Pfllegetätigkeit vorgemerkt. Ab dem 25. Juni 1998 war der Versicherte arbeitsunfähig erkrankt; seit dem 1. Juli 1999 bezog er Sozialhilfe.

Den am 2. September 1998 gestellten Antrag des Versicherten auf Gewährung von Rente wegen EU lehnte die Beklagte ab, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien (Bescheid vom 10. Februar 1999; Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 1999). Im anschließenden Klageverfahren wies die Beklagte auf die Möglichkeit hin, mittels eines Darlehens des Sozialamtes die zur Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen notwendigen Pflichtbeiträge nachzuzahlen; nach Hinweis des Gerichts auf Stellung eines Überprüfungsantrags gemäß § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) nahm der Versicherte die Klage zurück.

Das Sozialamt erklärte sich gegenüber dem Versicherten zur Nachzahlung der fehlenden Beiträge bereit. Am 5. Juni 2000 beantragte dieser daraufhin bei der Beklagten die Überprüfung des Ablehnungsbescheids vom

10. Februar 1999. Nachdem bei der Beklagten am 27. August 2000 die Wertstellung in Höhe von 10.185,50 DM für vom Sozialhilfeträger für die Zeit vom 1. August 1994 bis zum 31. Oktober 1996 nachgezahlte Pflichtbeiträge (einschließlich Säumniszuschlägen) erfolgt war, bewilligte die Beklagte dem Versicherten mit Bescheid vom 16. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2000 Rente wegen EU ab dem 1. September 2000; dabei ging sie vom Eintritt der EU am 25. Juni 1998 aus. Eine Zahlung der Rente bereits ab dem 1. Juli 1998 lehnte sie ab, weil die Anspruchsvoraussetzungen erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der Pflichtbeiträge vorgelegen hätten.

Das Sozialgericht (SG) hat die – auf Zahlung einer Rente wegen EU ab dem 1. Oktober 1999 beschränkte – Klage mit Urteil vom 7. August 2001 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Entscheidung des SG aufgehoben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheids vom 16. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2000 sowie unter Aufhebung des Bescheids vom 10. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Juni 1999 verurteilt, dem Versicherten Rente wegen EU bereits ab dem 1. Oktober 1999 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen (Urteil vom 20. März 2003).

Das LSG hat sein Urteil im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Zu Unrecht habe die Beklagte ihren Ablehnungsbescheid vom 10. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Juni 1999 nur mit Wirkung vom 1. September 2000 und nicht mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen. Der Versicherte habe Anspruch auf Zahlung der Rente wegen EU ab dem im Berufungsverfahren nur noch streitigen Zeitraum, d.h. vom 1. Oktober 1999 bis 31. August 2000. In dieser Zeit seien alle Anspruchsvoraussetzungen für die Rente wegen EU erfüllt gewesen. Der Versicherte habe vor Eintritt der EU 350 Kalendermonate mit Beiträgen belegt und damit die allgemeine Wartezeit erfüllt. Er sei seit dem 25. Juni 1998 erwerbsunfähig; dies ergebe sich aus dem Gutachten des Dr. U. vom 12. Juli 2000 und sei auch unter den Beteiligten nicht streitig. Mit der Beitragsnachzahlung lägen ebenfalls die besonderen versicherungspflichtigen Voraussetzungen vor. Im maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum vor Eintritt der EU

vom 25. Juni 1993 bis zum 24. Juni 1998 seien 44 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt.

Die Nachzahlung der Pflichtbeiträge sei zulässig gewesen. Der Versicherte sei in dem Zeitraum, für den die Beiträge entrichtet worden seien, d.h. vom 1. August 1994 bis 31. Oktober 1996, als in die Handwerksrolle eingetragener selbstständig tätiger Handwerker versicherungspflichtig gewesen. Der Anspruch auf Zahlung der Pflichtbeiträge für diesen Zeitraum sei im Zeitpunkt der Wertstellung noch nicht verjährt gewesen. Ansprüche wegen vorsätzlich vorenthaltener Beiträge verjährten erst nach 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden seien.

Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente wegen EU nicht erst ab Wertstellung der Beiträge erfüllt. Nachträglich gezahlte Pflichtbeiträge hätten vielmehr die Wirkung von rechtzeitig gezahlten Beiträgen. Dieser Grundsatz gelte auch für versicherungspflichtige Selbstständige. Die Gleichstellung der versicherungspflichtigen Selbstständigen mit versicherungspflichtigen Arbeitnehmern sei gerechtfertigt; denn die Versicherungspflicht führe zu einer Zahlungsverpflichtung des Versicherten, welche der Rentenversicherungsträger innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen durchsetzen könne. Der Versicherte sei – im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten – nicht einem freiwillig versicherten Selbstständigen gleich zu behandeln. Freiwillig Versicherte hätten lediglich einen Anspruch auf Zahlung von freiwilligen Beiträgen bis zum 31. März des Folgejahres. Versäumten sie diese Frist, komme eine Nachzahlung freiwilliger Beiträge grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Auch könne der Rentenversicherungsträger die Zahlung von freiwilligen Beiträgen nicht durchsetzen. Versicherungspflichtige Selbstständige stünden hingegen Kraft ihrer Versicherungspflicht und nicht aufgrund einer tatsächlichen Beitragsentrichtung in einem Versicherungsverhältnis zur Beklagten. Es liege keine Besserstellung gegenüber Versicherten vor, deren Pflichtbeiträge rechtzeitig entrichtet würden, weil eine Anerkennung der Pflichtbeiträge nur in Betracht komme, wenn sie tatsächlich nachgezahlt würden. Außerdem würden wegen der nachträglichen Beitragsentrichtung Säumniszuschläge erhoben, durch welche die finanziellen Folgen der verspäteten Zahlung für den Versicherungsträger ausgeglichen würden.

Rechtsprechung

Da der Versicherte sein Begehren im Klageverfahren auf den Zeitraum ab 1. Oktober 1999 beschränkt habe, könne offen bleiben, ab welchem früheren Zeitpunkt der Rentenanspruch entstanden sei. Ob die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vorlägen, sei nicht mehr entscheidungserheblich, weil sich der Klageanspruch bereits aus den gesetzlichen Vorschriften ergebe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung materiellen Rechts, insbesondere der §§ 99 und 197 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei es nicht gerechtfertigt, bei der Nachzahlung von rückständigen Pflichtbeiträgen pflichtversicherte Selbstständige und abhängige versicherungspflichtig Beschäftigte gleich zu behandeln. Gemäß § 197 Abs. 1 SGB VI seien Pflichtbeiträge zwar wirksam, wenn sie gezahlt würden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt sei. Aus der Wirksamkeit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ergebe sich aber nicht zwingend, dass hiermit gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer anfänglichen Geltung erfüllt würden. Zwar sei die Auffassung des LSG zutreffend, dass nachträglich gezahlte Pflichtbeiträge abhängig Beschäftigter die Wirkung von rechtzeitig gezahlten Beiträgen entfaltet. Denn der Beginn der Rentenzahlung dürfe nicht von der Zahlung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden, auf dessen rechtzeitige Beitragsabführung der abhängig Beschäftigte keinen Einfluss habe. Im Unterschied dazu erfolge die Beitragszahlung von Selbstständigen eigenverantwortlich und die Rechtzeitigkeit ihrer Zahlungen sei von keinem Verhalten eines Dritten abhängig. Gerade für versicherungspflichtige Selbstständige gelte das Versicherungsprinzip, wonach die (Gegen-)Leistung einer Rente erst gerechtfertigt sei, wenn die Beitragszahlung vorliege. Eine Ausnahme sei nur zu machen, wenn die Entrichtung der Pflichtbeiträge von Dritten (z.B. dem Arbeitgeber) abhängig sei; denn insoweit liege ein besonderes Schutzbedürfnis dieser Versicherten vor. Da dies bei Selbstständigen nicht der Fall sei, sei es gerechtfertigt, ihre gezahlten Pflichtbeiträge wie freiwillige Beiträge zu behandeln. Für sie gelte daher das sich aus § 197 Abs. 1 SGB VI ergebende Prinzip, wonach wirksame Pflicht-

beiträge erst nach ihrer Zahlung vorlägen und erst bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 99 SGB VI berücksichtigt werden könnten. Eine zu ihren Gunsten wirkende Fiktion der Anspruchsvoraussetzungen nach § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Entstehung der unter Verstoß gegen eigene Belange nicht gezahlten Pflichtbeitragsschulden sei daher nicht geboten. Eine solche Fiktion lasse sich im Gegensatz zur Auffassung des LSG auch nicht durch die Tatsache rechtfertigen, dass versicherungspflichtige Selbstständige aufgrund ihrer Versicherungspflicht schon in einem Versicherungsverhältnis zur Beklagten stünden. Denn für freiwillig versicherte Selbstständige, die ihre Beiträge rechtzeitig und wirksam zahlten, treffe dies ebenso zu.....

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet.

Als Sonderrechtsnachfolgerin i.S. von § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist die Klägerin berechtigt, das von dem Versicherten begonnene Verfahren fortzusetzen.

Zu Recht hat das LSG das erstinstanzliche Urteil aufgehoben sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2000 abgeändert und die Beklagte verurteilt, unter Aufhebung ihres Bescheids vom 10. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Juni 1999 Versichertenrente wegen EU bereits ab dem 1. Oktober 1999 zu zahlen.

Gemäß § 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der – nach Rücknahme der Klage – bestandskräftig gewordene Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Juni 1999, mit dem die Gewährung von Rente wegen EU mangels Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abgelehnt worden war, ging von einer Beitragslücke für die Zeit

vom 1. August 1994 bis 31. Oktober 1996 und damit von einem Sachverhalt aus, der sich nachträglich - nach erfolgter Beitragsnachzahlung durch den Sozialhilfeträger - als unrichtig erweist.

Dieser Bescheid war bei seinem Erlass - latent - rechtswidrig, weil der Versicherte als in die Handwerksrolle eingetragener selbstständiger Handwerker gemäß § 2 Nr. 8 SGB VI a.F. pflichtversichert und damit grundsätzlich (selbst) zur Beitragsentrichtung verpflichtet war (§ 169 Nr. 1, § 173 Satz 1 SGB VI) und die Beklagte die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Beiträge an sie zu überwachen hatte (§ 212 Satz 1 SGB VI). Solange der Versicherte die Voraussetzungen der Pflichtversicherung als Selbstständiger erfüllte, war er zur Zahlung von Pflichtbeiträgen verpflichtet. Als laufende Beiträge, die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, waren diese gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Tätigkeit, mit der das Arbeitseinkommen erzielt wurde, ausgeübt wurde. Der Versicherte war somit in Bezug auf die von ihm selbst geschuldeten Beiträge für August 1994 bis Oktober 1996 letztlich ein „säumiger Zahlungsverpflichteter“. Auch der Überprüfungsbescheid vom 16. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2000 ist insoweit - teilweise - rechtswidrig, als hiermit die Rentenzahlung für die Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 31. August 2000 abgelehnt wird.

Gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Versicherte war - unstreitig - seit dem 25. Juni 1998 erwerbsunfähig; den Rentenanspruch hat er am 2. September 1998 - also innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Drei-Monats-Frist - gestellt. Da die Klägerin den Anspruch auf die Rente ausdrücklich auf einen Zeitraum ab 1. Oktober 1999 beschränkt hat, steht ihr die Rente antragsgemäß zu; denn (auch) zu diesem Zeitpunkt waren die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente wegen EU erfüllt.

Streitig war vorliegend allein noch die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI a.F. Indes hat der

Versicherte durch die Nachzahlung der Pflichtbeiträge für die Monate August 1994 bis Oktober 1996 im maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum vor Eintritt der EU am 12. Juni 1998 - zwischen dem 25. Juni 1993 und dem 24. Juni 1998 - mehr als die gesetzlich geforderten drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt: Die zunächst nur 17 berücksichtigungsfähigen Monate belaufen sich nach erfolgter Nachzahlung auf 44 Beitragsmonate im gesetzlich erheblichen Zeitraum.

Aufgrund der Versicherungspflicht gemäß § 2 Nr. 8 SGB VI a.F. war der Versicherte zur Beitragszahlung nicht nur verpflichtet; er konnte - innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 197 Abs. 1 SGB VI - die Pflichtbeiträge für die Zeit von August 1994 bis Oktober 1996 auch nachträglich noch entrichten. Die Beklagte, die dies im vorangegangenen, durch Klagerücknahme beendeten Streitverfahren selbst vorgeschlagen hatte, hat diese Beiträge - unstreitig - angenommen (also nicht zurückgewiesen). Zu der Beitragsentrichtung war der Versicherte nicht nur berechtigt, sondern - anders als der freiwillig Versicherte - gesetzlich verpflichtet. Seine Beitragspflicht nach § 2 Nr. 8 SGB VI a.F. bestand, solange er in die Handwerksrolle eingetragen war und seine selbstständige Tätigkeit tatsächlich ausübte. Es handelt sich mithin - auch nach Ansicht der Beklagten - um wirksam entrichtete Beiträge, die geeignet waren, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Von der Verpflichtung des Versicherten, die für den Zeitraum bis Oktober 1996 fällig gewordenen Pflichtbeiträge noch zu entrichten, ist schon deshalb auszugehen, weil die Beklagte keine Feststellung dahin getroffen hatte, dass der Versicherte seine selbstständige Fleischertätigkeit - tatsächlich - vor dem 31. Oktober 1996 eingestellt hatte. Der Versicherte unterlag der Beitragsüberwachung durch die Beklagte (§ 212 Satz 1 SGB VI), die diese nach eigenem Vorbringen „bis hin zum Amtsgericht“ betrieben, d.h. Vollstreckungsmaßnahmen insoweit eingeleitet hatte. Sie ist mithin selbst von der fortbestehenden Versicherungspflicht des Versicherten ausgegangen und hat alle Mittel der Beitragsbeitreibung ausgeschöpft. Hätte sich die Beklagte aufgrund der Beitragsüberwachung davon überzeugt, dass der Versicherte zwar noch in der Handwerksrolle geführt wurde, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit aber nicht mehr erzielte, hätte sie durch entsprechen-

Rechtsprechung

den Bescheid feststellen müssen, dass Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 8 SGB VI a.F. nicht mehr vorlag.

Die Nachzahlung der Pflichtbeiträge bewirkt, dass diese als „in“ dem fraglichen Zeitraum entrichtet gelten. Denn die Entrichtung der – fälligen – Pflichtbeiträge wirkt fiktiv auf den Zeitpunkt zurück, in welchem sie geschuldet waren. Die Fälligkeit der Beiträge eines Pflichtversicherten richtet sich – wie oben ausgeführt – allein nach den allgemeinen Vorschriften (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Der Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung ist rechtlich ohne Belang. Dies hat bereits das Reichsversicherungsamt in st.Rspr. so gesehen, allerdings bezogen auf den Beginn einer höheren Rente bzw. die Erfüllung der Wartezeit – besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen gab es zu dieser Zeit noch nicht.

In seiner Entscheidung AN 1937, S. IV 82 hat es bezüglich der Nachrichtung rückständiger Pflichtbeiträge ausgeführt, dass wesentliche Grundlage des Rentenanspruchs nicht die Beitragsentrichtung, sondern die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sei, die erst die Beitragspflicht bedinge. Grundlage der Rentengewährung sei der Versicherungsfall. Liege er vor und seien die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt, so sei die Rente von dem in § 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. festgestellten Zeitpunkt an zu gewähren. Dieser Zeitpunkt müsse auch dann maßgeblich sein, wenn Pflichtbeiträge erst nachträglich beigebracht würden; denn es fehle an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, wonach in diesen Fällen der Rentenbeginn anders als sonst festzusetzen sei. Ausschlaggebend sei, dass der Rentenversicherungsträger die rückständigen Beiträge erhalten habe, und nicht, wann er sie erhalten habe. Die Nachbringung von Pflichtbeiträgen habe deshalb die Wirkung, dass sie für den Rentenbeginn so anzusehen seien, als ob sie schon in dem Zeitpunkt verwendet worden seien, für den sie gelten sollten. Dieser Rechtsprechung ist das Bundessozialgericht (BSG) gefolgt (vgl. BSG SozR Nr. 9 zu § 1290 RVO). An den vorgenannten Grundsätzen hat sich auch nach In-Kraft-Treten des SGB VI und der Einführung des Antragsprinzips an Stelle des Versicherungsfallprinzips nichts geändert.

Für die Kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Selbstständigen gelten für den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht grundsätzlich die Regeln entspre-

chend, die für die versicherungspflichtigen Beschäftigten entwickelt worden sind (vgl. Klattenhoff in Hauck/Noftz, SGB VI, § 2 RdNr. 42, 47; VerbKomm., § 2 SGB VI, RdNr. 10.5). Daraus folgt die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen. Ein Entscheidungsspielraum, ob er bei bestehender Versicherungspflicht Beiträge entrichten möchte oder nicht, steht dem pflichtversicherten Selbstständigen ebenso wenig zu wie dem versicherungspflichtigen Beschäftigten. Insoweit unterscheidet sich der pflichtversicherte Selbstständige wesentlich von den freiwillig Versicherten. Unterschiede bestehen zwischen den versicherungspflichtig Beschäftigten und den pflichtversicherten Selbstständigen nicht in der grundsätzlich bestehenden gesetzlichen Beitragspflicht, sondern hinsichtlich des Beitragsverfahrens. Insbesondere hat der selbstständig Tätige die Beiträge selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI) und als Beitragsschuldner die Beiträge unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen (§ 173 Satz 1 SGB VI). Ausstehende Beiträge können - und müssen in der Regel - innerhalb der Fristen vom Versicherungsträger noch nachgefordert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 25 SGB IV). Der Beklagten oblag es aufgrund ihrer Beitragsüberwachungspflicht (§ 212 SGB VI), bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherten festzustellen, ob die selbstständige Tätigkeit - vorliegend als Fleischer - als Grundlage der Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 8 SGB VI a.F. tatsächlich noch ausgeübt wurde. Hierbei war sie keinesfalls beschränkt auf eine Meldung der Handwerkskammer, die den Landesversicherungsanstalten neben der Anmeldung auch Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen hat (vgl. § 196 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Der Versicherte war mithin – versicherungstechnisch – nichts anderes als ein „säumiger Beitragsschuldner“. Ein Beitragsschaden entsteht der Versicherungsgemeinschaft durch die nachträgliche Zahlung nicht, weil der verspätete Zahlungseingang – wie vorliegend – durch Säumniszuschläge (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 24 SGB IV) ausgeglichen wird. Denn § 24 SGB IV sanktioniert die verspätete Beitragszahlung, indem durch die säumnisbedingte Erhöhung des Zahlungsbetrages u.a. ein standardisierter Mindestschadensausgleich vorgenommen wird. Damit soll auch ausgeschlossen werden, dass sich der Beitragsschuldner durch rechtswidriges Verhalten ein „zinsloses“ Darlehen verschafft oder

durch eine verspätete Beitragszahlung selbst einen Zinsvorteil erlangt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 12. Februar 2004 - B 13 RJ 28/03 R -, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Ex post – bei so genannter „geläuterter Sichtweise“ – erweist sich die Bewertung des Sachverhalts in den Bescheiden der Beklagten aus dem Jahre 1999 daher i.S. des § 44 Abs. 1 SGB X als objektiv unrichtig. Diese Unrichtigkeit war durch Vorverlegung des Rentenbeginns – wie beantragt – zu korrigieren. Nicht zu entscheiden war, ob dem Versicherten über den auch im Revisionsverfahren ausdrücklich beibehaltenen Antrag hinaus Rente wegen EU bereits vor dem 1. Oktober 1999 zustand.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Der 13. Senat hat im vorliegenden Urteil grundsätzliche Ausführungen zur Wirksamkeit von nachträglich gezahlten Pflichtbeiträgen von Selbständigen gemacht. Danach gelten für die kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Selbständigen für Beginn und das Ende der Versicherungspflicht grundsätzlich die für die versicherungspflichtige Beschäftigten entwickelten Regelungen. Das bedeutet im zu entscheidenden Fall, dass trotz

verspäteter Zahlung der Pflichtbeiträge die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rückwirkend erfüllt waren und die Rente bereits vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der Beiträge beginnen kann. Ein Beitragsschaden entsteht der Versichertengemeinschaft durch die nachträgliche Zahlung nicht, weil der verspätete Zahlungseingang durch Säumniszuschläge ausgeglichen wird.

Die Rentenversicherungsträger haben bei Zahlungen rückständiger Beiträge bislang eine andere Auffassung vertreten. Hängt die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von der Zahlung rückständiger Pflichtbeiträge versicherungspflichtiger Selbständiger ab, liegen die Anspruchsvoraussetzungen erst mit der tatsächlichen Zahlung der Pflichtbeiträge vor. Da diese Beiträge erst mit ihrer Zahlung wirksam werden, können sich Rentenansprüche von Selbständigen erst für die Zukunft – nach Ablauf des Monats, in dem die Beiträge gezahlt werden – ergeben.

Die Rentenversicherungsträger werden beraten müssen, ob sie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgen und ihre bisherige Auffassung aufgeben.

Rechtsprechung

Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung des § 22b FRG in der Fassung vom 25.09.1996

§§ 22b Abs. 4, 22b Abs. 1 Satz 1, 22b Abs. 2, 22b Abs. 3 (alle i.d.F. vom 25.09.1996), 14, 15 Abs. 1, 30 FRG; Art. 6 § 4b (i.d.F. vom 25.09.1996) FANG; §§ 300 Abs. 1, 300 Abs. 2, 99 Abs. 1 SGB VI; Art. 12 Abs. 2, Art. 3 Nr. 4, Art. 4 Nr. 4 WFG; Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2 Satz 1, Art 116 GG

Die rückwirkende Inkraftsetzung der Regelung über die Begrenzung der Entgeltpunkte für Fremdrentenzeiten (§ 22 b FRG i.d.F. des Gesetzes vom 25.9.1996) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

BSG, Urteil vom 19.05.2004 – B 13 RJ 46/03 R

Zum Sachverhalt:

Streitig ist die Gewährung einer höheren Altersrente.

Der am 5. Mai 1930 geborene Kläger kam am 15. Mai 1996 gemeinsam mit seiner am 28. August 1936 geborenen Ehefrau aus Kasachstan in die Bundesrepublik Deutschland. Beide sind als Spätaussiedler anerkannt.

Auf seinen Antrag vom 30. Mai 1996 gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 8. August 1997 Regelaltersrente (RAR) ab 15. Mai 1996. Die Ehefrau des Klägers erhält ab 1. September 1996 Altersrente für Frauen (Bescheid vom 30. Juli 1997).

Bei der Berechnung der RAR des Klägers ermittelte die Beklagte die Summe der Entgeltpunkte (EP) aufgrund der in seinem Heimatland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Die sich danach ergebenden EP vervielfältigte die Beklagte mit dem Faktor 0,6 gemäß § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes (FRG) i.d.F. des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25. September 1996 (BGBl I 1461), d.h. die Rente wurde um 40 % gekürzt. Die sich daraus erge-

benden persönlichen EP von 31,8716 verminderte die Beklagte zunächst auf 25 EP. Die für die Ehefrau bei deren Altersrente für Frauen ermittelten persönlichen EP von 29,2597 wurden ebenfalls zunächst auf 25 EP gekürzt. Schließlich begrenzte die Beklagte die Summe der EP beider Renten auf 40 EP und legte für die Berechnungen der RAR des Klägers und der Altersrente seiner Ehefrau jeweils 20 EP zugrunde.

Im Mai 2000 beantragte der Kläger unter Hinweis auf die Vorlagebeschlüsse des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. Dezember 1999 (B 4 RA 49/98 R; B 4 RA 18/99 R) die Überprüfung des Rentenbescheides vom 8. August 1997 und die Gewährung der RAR ohne die Kürzung um den Faktor 0,6 und ohne die Begrenzung der EP auf 20.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2000 lehnte die Beklagte den Überprüfungsantrag als unbegründet ab. Für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungswidrigkeit des § 20 Abs. 4 FRG i.d.F. des WFG feststelle, werde die Rentenfeststellung überprüft und dem Kläger das Ergebnis mitgeteilt. Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, auch die Begrenzung der EP auf 25 bzw. 40 bei Eheleuten gemäß § 22b FRG i.d.F. des WFG sei verfassungswidrig. Unabhängig davon verstoße die Anwendung dieser Vorschrift bei der Berechnung seiner RAR gegen das Verbot der Rückwirkung. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 2000 zurück.

Das Sozialgericht Stuttgart (SG) hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Mai 2002). Im anschließenden Berufungsverfahren hat sich die Be-

klagte bereit erklärt, den Rentenanspruch des Klägers für die Zeit vom 15. Mai 1996 bis zum 31. August 1996 unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rente der Ehefrau des Klägers erst am 1. September 1996 begonnen habe, erneut zu überprüfen und dem Kläger hierüber einen neuen Bescheid zu erteilen. Der Kläger hat im Berufungsverfahren nur noch die Gewährung von höherer RAR ab 1. September 1996 beantragt.

Mit Urteil vom 12. August 2003 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf teilweise Rücknahme des Bescheides vom 8. August 1997 und auf Gewährung der RAR ohne Kürzung der EP um 40 v.H. und ohne Begrenzung der EP auf 40 für Eheleute bzw. 20 für ihn allein ab 1. September 1996. Bei Erlass des Bescheides vom 8. August 1997 sei weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden.

Der Rücknahmeanspruch des Klägers könne nicht auf § 300 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gestützt werden. Selbst wenn § 300 Abs. 1 und 2 SGB VI bei Änderungen des FRG für anwendbar gehalten werde, seien die Voraussetzungen des § 300 Abs. 2 SGB VI nicht gegeben. Zwar sei das WFG mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft getreten und der Kläger habe mit seinem Rentenantrag vom 30. Mai 1996 die Drei-Monats-Frist des § 300 Abs. 2 SGB VI eingehalten, doch sei sein Anspruch auf Gewährung der RAR erst am 15. Mai 1996 und damit nach dem 7. Mai 1996 entstanden.

Entscheidend sei daher, ob die im Fall des Klägers durch § 300 Abs. 2 SGB VI nicht ausgeschlossene rückwirkende Anwendung des § 22b FRG i.d.F. des WFG verfassungsmäßig sei, weil allein aufgrund dieser Vorschrift nur 20 EP für die Berechnung der RAR zugrunde zu legen seien. Die aufgrund des § 22 Abs. 4 FRG i.d.F. des WFG vorgenommene Kürzung der EP um 40 v.H. wirke sich demgegenüber nicht mehr aus.

Der Berufungssenat sei von der Verfassungswidrigkeit der Regelungen des § 22b Abs. 1 und 3 FRG i.d.F. des WFG nicht überzeugt. Auch das in Art. 12 Abs. 2 WFG angeordnete rückwirkende Inkrafttreten des § 22b FRG i.d.F. des WFG zum 7. Mai 1996 sei nicht verfassungswidrig. Der für das rückwirkende Inkrafttreten ge-

wählte Stichtag des 7. Mai 1996 knüpfe inhaltlich an den Zeitpunkt der Kabinettsentscheidung über die Einbringung des WFG und die nachfolgende Unterrichtung der Öffentlichkeit an. Der Kläger habe zwar mit dem Tag der Einreise am 15. Mai 1996 die Anspruchsvoraussetzungen für die RAR erfüllt, ohne dass aber dieser Anspruch bis zur Verkündung des WFG am 27. September 1996 bereits durch einen Verwaltungsakt konkretisiert worden sei. Der Vertrauensschutz des Klägers sei bereits dadurch eingeschränkt, dass er hinsichtlich der Rente noch keine Disposition getroffen habe und der Anspruch noch nicht zugebilligt gewesen sei.

Es könne dahinstehen, ob der Vertrauensschutz insgesamt nicht schon deshalb entfalle, weil der Kläger vom Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses an mit einer Neuregelung habe rechnen müssen. Der Vertrauensschutz des Klägers müsse jedenfalls hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen; denn durch die Umgestaltung des FRG schon vor Verkündung des WFG habe verhindert werden sollen, dass die bisherige Regelung etwa durch einen erheblichen Zuzug von Spätaussiedlern noch ausgenützt und die Neuregelung in ihrer Zielsetzung durchkreuzt würden.

Ein Verstoß gegen Art. 14 Grundgesetz (GG) liege nicht vor. Es sei schon fraglich, ob die Rentenansprüche des Klägers dem Schutz des Art. 14 GG unterfielen, weil diese nicht auf Beitragsleistungen an einen deutschen Rentenversicherungsträger beruhten. Aber auch bei Anwendung des Art. 14 GG ergebe sich aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG die Befugnis, Rentenansprüche und -answartschaften zu beschränken, wenn diese Regelungen dazu dienten, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, zu verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Hierbei stehe dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der mit der Begrenzung der Rentenansprüche auf 40 EP (für Eheleute) mit Wirkung vom 7. Mai 1996 nicht überschritten werde.

Art. 3 GG sei ebenfalls nicht verletzt. Der vom Gesetzgeber gewählten Stichtagsregelung liege keine sachwidrige Differenzierung zugrunde. Angesichts einer schnell wirksamen Entlastung der Rentenkassen, insbesondere auch von beitragsfremden Lasten, sei eine Anknüpfung der Neuregelung an den Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses vertretbar.

Rechtsprechung

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des § 300 Abs. 1 und 2 SGB VI und trägt hierzu im Wesentlichen vor: Das Berufungsurteil sehe zu Unrecht den 7. Mai 1996 als Zeitpunkt der Aufhebung des alten Rechts i.S. des § 300 Abs. 2 SGB VI an. Der Begriff der Aufhebung knüpfe an ein tatsächliches Geschehen, weshalb maßgeblich sei, wann die Aufhebung des früheren Rechts tatsächlich erfolgt sei. Dies sei frühestens mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags am 9. Juli 1996, wenn nicht sogar erst mit der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl) am 27. September 1996 der Fall gewesen. Erst mit seiner Verkündung sei das WFG existent geworden, so dass die Rente ohne die Anwendung des § 22 Abs. 4 und des § 22b FRG i.d.F. des WFG hätte festgestellt werden müssen; denn der Rentanspruch habe bereits am 15. Mai 1996 bestanden. Hätte die Beklagte sofort den Rentenbescheid erteilt, hätte sie die Vorschriften des WFG nicht anwenden dürfen. Durch die verspätete Bescheiderteilung habe die erlangte Rechtsposition nicht gekürzt werden dürfen.

§ 4b des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) i.d.F. des WFG verstoße zudem gegen das Rechtsstaatsprinzip. Er – der Kläger – habe bereits mit seiner Einreise am 15. Mai 1996 eine Rechtsposition in Form des Anspruchs auf RAR erlangt. Auf die bis dahin geltende Rechtslage habe er vertraut. Sein geschütztes Vertrauen sei nicht bereits durch den Kabinettsbeschluss entfallen und müsse auch nicht hinter dem öffentlichen Interesse an einer Neuregelung zurücktreten. Die Begründung, es habe verhindert werden sollen, dass die Neuregelung durch erheblichen Zugang von Spätaussiedlern kurz vor Toresschluss in ihrer Zielsetzung durchkreuzt werde, reiche nicht aus. Es sei nicht anzunehmen, dass bei einem Inkrafttreten der Neuregelung zum 27. September 1996 die geplante Entlastung der Rentenversicherung wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Zum einen sei der betreffende Zeitraum zu kurz und zum anderen habe der Entschluss zur Aussiedlung, wenn er durch den Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 1996 gefasst worden sei, nicht von heute auf morgen in die Tat umgesetzt werden können. Die Abwägung zwischen dem individuellen Vertrauensschutz und dem öffentlichen Interesse führe dazu, dass dem Vertrauensschutz der Vorrang einzuräumen sei....

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Neufeststellung seiner RAR gemäß § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, weil der Rentenbescheid vom 8. August 1997 für den streitigen Zeitraum ab 1. September 1996 nicht rechtswidrig ist. Die Beklagte hat für die Zeit ab 1. September 1996 die der Berechnung der Altersrente des Klägers zugrunde zu legenden EP zutreffend ermittelt und auf 20 EP begrenzt, weil durch Art. 12 Abs. 2 WFG i.V.m. Art. 6 § 4b FANG (vgl. Art. 4 Nr. 4 WFG) der mit dem WFG eingeführte § 22b FRG bereits auf alle Berechtigten anzuwenden ist, die nach dem 6. Mai 1996 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt sind.

Für die Entscheidung nicht von Bedeutung ist der vom LSG geschlossene „Teilvergleich“, wonach sich die Beklagte bereit erklärt hat, für die Zeit vom 15. Mai 1996 bis zum 31. August 1996 einen erneuten Bescheid über die Höhe der Altersrente zu erteilen. Damit ist lediglich dieser Zeitraum nicht mehr Gegenstand des Verfahrens, weil der Kläger aufgrund der Erklärung der Beklagten seinen Antrag auf höhere Rentenzahlung auf die Zeit ab 1. September 1996 beschränkt hat. Für den Fall, dass sich die Revision des Klägers im Ergebnis als unbegründet erweist, ist von der Beklagten gleichwohl gesondert über die Höhe der RAR für diesen Zeitraum zu entscheiden, weil möglicherweise bis zum 31. August 1996 25 EP an Stelle der mit dem Bescheid vom 8. August 1997 ermittelten 20 EP zugrunde zu legen sind.

Nach § 22b Abs. 3 FRG i.d.F. des WFG werden bei Ehegatten und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten, deren jeweilige Renten nach den Absätzen 1 und 2 festgestellt worden sind, höchstens 40 EP zugrunde gelegt; diese werden auf die Renten in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die sich nach Anwendung der Absätze 1 und 2 jeweils ergebenden EP zueinander stehen, höchstens jedoch 25 EP für einen Berechtigten. Nach Art. 6 § 4b FANG – eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 WFG – ist § 22b FRG nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben. Im Umkehrschluss ist § 22b FRG i.d.F. des WFG ausnahmslos auf alle Berechtigten anzuwenden, die nach dem 6. Mai 1996 in das Bundesgebiet zugezogen sind. Nach Art. 12 Abs. 2 WFG sind sowohl § 22b FRG als

auch Art. 6 § 4b FANG mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft getreten und damit auf den ab 15. Mai 1996 bestehenden Anspruch des Klägers auf RAR anzuwenden.

Entsprechend dieser Gesetzeslage hat die Beklagte mit dem Rentenbescheid vom 8. August 1997 zutreffend ab dem 1. September 1996 der Rente des Klägers nur 20 EP zugrunde gelegt. Nach den nicht angegriffenen und somit für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) sind der Kläger und seine Ehefrau am 15. Mai 1996 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben hier ihren ständigen Aufenthalt genommen. Beide sind als Spätaussiedler anerkannt, so dass bei der Rentenberechnung die im Herkunftsgebiet Kasachstan bzw. in der früheren Sowjetunion zurückgelegten Versicherungszeiten als Fremdrentenzeiten in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind. Hieraus ergaben sich nach den unstreitigen Feststellungen für den Kläger 31,8716 persönliche EP, wobei es sich bereits um den in Anwendung des § 22 Abs. 4 FRG i.d.F. des WFG um den Faktor 0,6 verminderten Wert handelt. Diese persönlichen EP des Klägers wurden zunächst entsprechend § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG i.d.F. des WFG auf 25 EP vermindert. Die in gleicher Weise ermittelten EP (29,2597) der Ehefrau des Klägers wurden bei deren Rente ebenfalls zunächst auf 25 EP begrenzt. Da ab dem 1. September 1996 auch die Ehefrau des Klägers einen Rentenanspruch hat, hat die Beklagte gemäß § 22b Abs. 3 FRG i.d.F. des WFG für beide Renten zusammen nur 40 EP zugrunde gelegt und diese im Verhältnis von jeweils 20 EP für jeden Ehegatten aufgeteilt. Hinsichtlich dieser Vorgehensweise sind Rechtsanwendungsfehler durch die Beklagte nicht zu erkennen.

Die Beklagte war nach dem einfachgesetzlichen Recht auch gehalten, § 22b FRG i.d.F. des WFG für die Feststellung der Rente anzuwenden, weil Art. 6 § 4b FANG i.d.F. des WFG ausdrücklich von der Anwendung des § 22b FRG nur die Berechtigten ausnimmt, die bereits vor dem 7. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Aufenthalt genommen haben. Bei einem Zuzug des Klägers (und seiner Ehefrau) nach diesem Zeitpunkt kommt ihnen somit diese besitzstandswahrende Vorschrift nicht zugute. Zwar waren zum Zeitpunkt der Übersiedlung des Klägers und seiner Ehefrau aus Kasachstan in die Bundesrepublik Deutschland § 22b FRG und Art. 6 § 4b FANG noch

nicht in Kraft, weil das diese Vorschriften einführende WFG erst am 25. September 1996 verabschiedet und am 27. September 1996 im BGBl verkündet wurde. Gleichwohl waren § 22b FRG und Art. 6 § 4b FANG von der Beklagten anzuwenden; denn Art. 12 Abs. 2 WFG ordnet das Inkrafttreten dieser Vorschriften mit Wirkung vom 7. Mai 1996 an. Bei einem Zuzug am 15. Mai 1996 fällt somit der Kläger – wie auch seine Ehefrau – unter die durch das WFG eingeführte Neuregelung.

Gegen die Anwendung des § 22b FRG kann sich der Kläger nicht mit Erfolg auf § 300 Abs. 2 SGB VI berufen. Das LSG hat es dahingestellt sein lassen, ob § 300 Abs. 1 und 2 SGB VI überhaupt bei Änderungen des FRG anwendbar seien, weil das FRG nicht förmlicher Teil des SGB VI und damit „dieses Gesetzbuches“ i.S. des § 300 Abs. 1 SGB VI sei. Diese Bedenken vermag der erkennende Senat nicht zu teilen. Die Anwendbarkeit des § 300 SGB VI ergibt sich bereits aus § 14 FRG, wonach sich die Rechte und Pflichten der nach dem III. Abschnitt des FRG Berechtigten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemeinen Vorschriften richten, soweit sich aus einem Abschnitt des FRG nichts anderes ergibt. Zu diesen allgemeinen Vorschriften sind alle Bestimmungen des SGB VI zu rechnen – und damit auch § 300 SGB VI; denn ohne deren Anwendung könnten Renten für die nach dem FRG Berechtigten nicht festgestellt werden. Letztlich kommt es auf die vom LSG offen gelassene Frage jedoch nicht an, weil – wie vom LSG zutreffend ausgeführt – der Kläger sich ohnehin nicht auf § 300 Abs. 1, 2 SGB VI berufen kann.

Gemäß § 300 Abs. 1 SGB VI sind Vorschriften dieses Gesetzbuchs von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder einen Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Auf diese Vorschrift kann der Kläger seinen Anspruch auf Nichtanwendung der mit dem WFG eingeführten Vorschriften offenkundig nicht stützen, weil § 300 Abs. 1 SGB VI ausdrücklich vorschreibt, dass das neue Recht auf Ansprüche selbst dann anzuwenden ist, wenn diese Ansprüche vor Inkrafttreten des neuen Rechts bestanden haben. Im Falle des Klägers ist der Rentenanspruch jedoch erst nach Inkrafttreten der Neuregelung des FRG durch das WFG entstanden.

Die Anwendung des früheren Rechts wäre nur möglich, wenn aufgrund einer Ausnahmebestimmung die

Rechtsprechung

Anwendung des neuen Rechts ausgeschlossen wäre. Als eine solche Ausnahmebestimmung kommt vorliegend nur § 300 Abs. 2 SGB VI in Betracht. Entgegen der Ansicht des Klägers kann über § 300 Abs. 2 SGB VI die Anwendung des neuen, am 7. Mai 1996 in Kraft getretenen Rechts jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 300 Abs. 2 SGB VI sind aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Somit ist – entgegen der Grundregel des § 300 Abs. 1 SGB VI – das alte Recht unter folgenden Voraussetzungen weiterhin anzuwenden: Der Anspruch ist während der Geltung des alten Rechts entstanden und hat bis zu dessen Aufhebung bestanden und er wurde nach der Aufhebung des alten Rechts bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten geltend gemacht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das alte Recht nicht nur auf vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts liegende Zeiträume, sondern auch für die anschließende Zeit anzuwenden (BSG SozR 3-2600 § 300 Nr. 10; Niesel in Kasseler Kommentar, § 300 SGB VI RdNr. 9).

Vorliegend hat der Kläger seinen Anspruch auf RAR zwar mit seinem Rentenanspruch vom 30. Mai 1996 innerhalb der Drei-Monats-Frist nach Inkrafttreten des § 22b FRG i.V.m. Art. 6 § 4b FANG geltend gemacht, gleichwohl kommt ihm die Ausnahmvorschrift des § 300 Abs. 2 SGB VI nicht zugute. Sein Rentenanspruch war noch nicht während der Geltung des früheren Rechtszustands entstanden. Das frühere Recht, das eine dem § 22b FRG vergleichbare Regelung nicht enthielt, wurde mit Wirkung vom 7. Mai 1996 geändert, so dass ab diesem Zeitpunkt gemäß § 300 Abs. 2 SGB VI grundsätzlich das neue Recht anzuwenden ist. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger jedoch noch keinen Anspruch auf RAR gegen die Beklagte. Dies ergibt sich bereits aus § 30 FRG, wonach für den Beginn der Rente § 99 Abs. 1 SGB VI mit der Maßgabe gilt, dass die Rente vom Tag des Zuzugs an geleistet wird; dabei ist die dreimonatige Antragsfrist zu beachten; sie beginnt mit dem Tag des Zuzugs. Die Vorschrift des § 30 FRG modifiziert nur insoweit § 99 SGB VI, als damit ein anderer Zeitpunkt des Rentenbeginns festgesetzt wird und die Drei-Monats-Frist erst ab dem Zeitpunkt des Zuzugs läuft (Niesel, a.a.O., § 99 SGB VI

RdNr. 8). Andererseits macht der Verweis auf § 99 SGB VI deutlich, dass im Übrigen dessen Rechtswirkungen zu beachten sind. Der Rentenbeginn ist damit auch für die nach dem FRG zu gewährende Rente nicht nur von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch vom Zeitpunkt des Rentenanspruchs abhängig. Ein bestehender Anspruch i.S. von § 300 Abs. 2 SGB VI liegt nur dann vor, wenn ein fälliger, durchsetzbarer Anspruch auf die konkrete Leistung aus dem Leistungsverhältnis entstanden ist, das Entstehen des Anspruchs dem Grunde nach allein reicht nicht aus (BSG SozR 3-2600 § 301 Nr. 1; SozR 3-2600 § 300 Nr. 14 m.w.N.); es muss ein Zahlungsanspruch bestanden haben, wobei es allerdings unerheblich ist, ob dieser Zahlungsanspruch bereits bescheidmäßig festgestellt wurde (Niesel, a.a.O., § 300 SGB VI RdNr. 11; vgl. auch Diel in Hauck/Noftz, SGB VI, K § 300 RdNr. 25). Vorliegend konnte entsprechend § 30 FRG der Anspruch auf Rentenzahlung frühestens ab dem 15. Mai 1996 entstanden sein, weil der Kläger an diesem Tage zugezogen ist.

Im Übrigen konnte der Zahlungsanspruch ungeachtet der Regelung des § 30 FRG auch nicht zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sein, weil der Kläger vor dem 15. Mai 1996 noch nicht in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung einbezogen war. Frühestens mit seinem Zuzug hat er den Status eines Spätaussiedlers erreicht und damit überhaupt die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach deutschem Recht erfüllt (so auch BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 1). § 30 FRG hat daher keine rechtsbeschränkende Funktion, weil ein Rentenanspruch und -beginn vor dem Zuzug nach den allgemeinen Vorschriften des FRG und des SGB VI nicht möglich ist. Mit § 30 FRG wird in Abweichung von § 99 Abs. 1 SGB VI zu Gunsten der Berechtigten für den Leistungsbeginn lediglich auf den Tag des Zuzugs und nicht auf den folgenden Monatsbeginn abgestellt. Am 15. Mai 1996 war das neue, mit dem WFG eingeführte Recht bereits in Kraft getreten (Art. 12 Abs. 2 WFG), so dass sich der Anspruch des Klägers nicht mehr nach dem alten Recht richtet.

Entgegen der Ansicht des Klägers kann für den Zeitpunkt der Aufhebung der früheren Vorschriften i.S. von § 300 Abs. 2 SGB VI nicht auf einen späteren Zeitpunkt, etwa auf den Tag des Gesetzesbeschlusses oder der Verkündung des Gesetzes im BGBl am 27. September 1996 i.S. eines tatsächlichen Geschehens abgestellt

werden. Aufhebung i.S. von § 300 Abs. 2 SGB VI kann nur den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften und Außerkrafttreten der alten Vorschrift meinen. Zu welchem Zeitpunkt geänderte oder neue Vorschriften in Kraft treten, bestimmt sich allein nach Art. 82 Abs. 2 GG, der vom Gesetzgeber zu beachten ist. Danach sollen jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung den Tag des Inkrafttretens bestimmen (Satz 1). Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das BGBl ausgegeben worden ist (Satz 2). Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass über den Zeitpunkt der Normverbindlichkeit Klarheit herrscht; sie dienen den rechtsstaatlichen Geboten der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die zeitliche Geltung des Rechts (BVerfGE 42, 263, 285 m.w.N.). Ein verkündetes, aber noch nicht in Kraft getretenes Gesetz ist zwar rechtlich existent, übt jedoch keine Wirkungen aus (Seifert/Hömig u.a., GG, 2. Aufl, Art. 82 RdNr. 8). Erst das Inkrafttreten verhilft der Geltungsanordnung zur Wirksamkeit und bestimmt den zeitlichen Geltungsbereich der Vorschriften, d.h. von welchem Zeitpunkt an die Rechtsfolgen des Gesetzes für die Normadressaten eintreten und seine Bestimmungen von den Behörden und Gerichten anzuwenden sind (BVerfGE 42, 263 unter Hinweis auf BVerfGE 34, 9, 23). Damit ist es gleichzeitig von Verfassungen wegen ausgeschlossen, für den Beginn der Anwendung neuer Gesetze auf andere als die in Art. 82 Abs. 2 GG genannten möglichen Zeitpunkte abzustellen. Angesichts des klaren Wortlauts und der Regelungsentention des Art. 82 Abs. 2 GG verbietet sich jede erweiternde Auslegung dahingehend, dass es für die Frage der Rechtsanwendung auf einen anderen Zeitpunkt als den des grundgesetzlich geregelten Zeitpunkts des Inkrafttretens ankommen könnte.

Entsprechend der Soll-Vorschrift des Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt Art. 12 Abs. 2 WFG das Inkrafttreten von § 22b FRG und von Art. 6 § 4b FANG zum 7. Mai 1996; damit sind diese Bestimmungen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Andererseits kann sich niemand darauf berufen, bereits in Kraft getretenes Recht sei nicht anzuwenden, soweit und solange dieses Recht Teil der positiven Rechtsordnung ist und entweder nicht vom Gesetzgeber selbst wieder aufgehoben bzw. abgeändert oder aber vom BVerfG für ungültig erklärt worden ist.

Andere gesetzliche Vorschriften, auf die der Kläger sein Begehren stützen könnte, sind nicht ersichtlich. Somit verbleibt es bei dem Anspruch des Klägers auf eine RAR ab 1. September 1996 unter Zugrundelegung von 20 EP.

Hätte der Gesetzgeber § 22b FRG und Art. 6 § 4b FANG nicht rückwirkend zum 7. Mai 1996 in Kraft gesetzt, stünde dem Kläger eine Rente nach dem bis zum 6. Mai 1996 geltenden Recht zu. Ungeachtet des Umstands, dass ihm aufgrund des WFG durch den ebenfalls mit Wirkung vom 7. Mai 1996 geänderten § 22 Abs. 4 FRG (s hierzu unten) ohnehin nur noch 31,8716 persönliche EP zugeschrieben worden sind, führt die Anwendung des § 22b FRG zu einer deutlichen Renteminderung, weil hiernach ab 1. September 1996 nur noch 20 EP für die Rentenberechnung zugrunde zu legen sind. Damit erleidet der Kläger eine erhebliche Einbuße in seinem Recht auf RAR. Bei einer Rentenzahlung ab 1. September 1996 betrug der aktuelle Rentenwert (aRW) 46,67 DM. Hieraus hätte sich für den Kläger ohne die Anwendung des § 22b FRG eine Rente in Höhe von 1.487,45 DM ($31,8716 \text{ EP} \times 46,67 \text{ aRW} \times 1,0$ Zugangsfaktor $\langle \text{ZF} \rangle = 1.487,45 \text{ DM}$) ergeben, während die ihm zugebilligte Rente ab 1. September 1996 lediglich 933,40 DM beträgt ($20 \text{ EP} \times 46,67 \text{ aRW} \times 1,0 \text{ ZF} = 933,40 \text{ DM}$), was im Ergebnis eine um rund 37 % geringere Rente für den Kläger bedeutet – wobei die sonstigen sich aus der Anwendung des WFG ergebenden Änderungen noch nicht berücksichtigt sind.

Auch wenn mit der Einfügung des § 22b FRG für die von ihm betroffenen Berechtigten im Vergleich zu dem früheren Rechtszustand eine zum Teil erhebliche Reduzierung der Rentenansprüche erfolgt, so ist der erkennende Senat von der Verfassungswidrigkeit des § 22b Abs. 1 und 3 FRG selbst nicht überzeugt.

Der 4. Senat des BSG hat bereits mit Urteil vom 30. August 2001 (BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 1) die Begrenzungsregelung des § 22b Abs. 1 FRG als mit dem GG vereinbar angesehen und ausgeführt, es handle sich bei § 22b FRG um eine vom Gesetzgeber eingeführte besondere Sozialrente für Spätaussiedler, die als Fürsorgeleistung nur dem äußeren Anschein nach noch dem System der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet sei (ebenso BSG im Urteil vom 30. August 2001 in BSGE 88, 288 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 2). An dem grundlegenden Systemwechsel in der bundesrechtlichen sozialen Sicherung der neu zuziehenden

Rechtsprechung

Spätaussiedler aus den früheren Vertreibungsgebieten sei der Gesetzgeber durch die Verfassung nicht gehindert. Dem hat sich auch der 5. Senat in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2002 (BSG in SozR 3-5050 § 22b Nr. 3) ausdrücklich angeschlossen. Der Senat schließt sich nach eigener Prüfung dieser vom 4. und 5. Senat vertretenen Auffassung an. Darüber hinaus hält er - wie der 5. Senat in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2002 (BSG in SozR 3-5050 § 22b Nr. 3) - auch die Festsetzung des gemeinsamen Höchstwerts für Ehegatten in § 22b Abs. 3 FRG für mit dem GG vereinbar.

Entgegen der Ansicht des Klägers folgt aus Art. 116 GG kein sozialrechtlicher Anspruch, in der gesetzlichen Rentenversicherung FRG-Zeiten wie im Bundesgebiet zurückgelegte Beitragszeiten anzurechnen. Das so genannte Eingliederungsprinzip, welches das Fremdrentenrecht lange Zeit prägte, hat keinen Verfassungsrang. Aus Art. 116 Abs. 1 GG ergibt sich lediglich, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge den Status eines Deutschen haben. Soweit der Gesetzgeber diesen Personen gegenüber zu besonderer sozialpolitischer Aktivität verpflichtet ist, trägt das Eingliederungsprinzip dieser Verpflichtung zwar in besonders hohem Maße Rechnung, ist aber verfassungsrechtlich nicht unbedingt geboten (vgl. BVerfGE 43, 213, 226 = SozR 5050 § 22 Nr. 5 S. 10 f; BSG SozR 3-5050 § 22 Nr. 6 und BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 1). Ein Verstoß gegen Art. 116 GG kann daher nicht darin liegen, dass der Gesetzgeber des WFG das Eingliederungsprinzip bei jetzt zuziehenden Spätaussiedlern nahezu endgültig aufgegeben hat (BSGE 85, 161 = SozR 3-5050 § 22 Nr. 7; vgl. auch Senatsurteil vom 11. März 2004 - B 13 RJ 44/03 R -, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen), solange dem Sozialstaatsgebot hinreichend Rechnung getragen ist. Letzteres ist jedoch der Fall.

Hinsichtlich des Umfangs der Leistungen aus der Rentenversicherung ist dabei zu berücksichtigen, dass die Leistungen auf der Grundlage des FRG auch für Neuzuzügler einerseits unabhängig von der konkreten finanziellen Situation der Berechtigten gewährt werden und andererseits die Berechtigten - wie andere Personen mit einer Rentenberechtigung auch - durch das Bundessozialhilfegesetz bzw. ab 1. Januar 2003 durch das Grundversicherungsgesetz (GSiG) geschützt sind. Soweit sie über

kein weiteres Einkommen oder Vermögen verfügen, erhalten sie Sozialhilfe bzw. ergänzende Leistungen nach dem GSiG, wenn ihr Renteneinkommen nicht ausreicht, den Lebensbedarf zu decken (vgl. § 2 GSiG; vgl. auch BSG SozR 3-5050 § 1 Nr. 4; BSGE 85, 161 = SozR 3-5050 § 22 Nr. 7; BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 1; BSGE 88, 288 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 2). Ein Anspruch auf weiter gehende Leistungen, insbesondere eine dem konkreten Bedarf angemessene Leistung aus der Rentenversicherung, ergibt sich aus dem Sozialstaatsgebot nicht. Das Sozialstaatsgebot zwingt den Staat lediglich, dass er Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft. Im Übrigen obliegt es der Entscheidung des Gesetzgebers, auf welche Weise und in welchem Umfang er unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichwertiger Staatsaufgaben soziale Hilfe gewährt (vgl. BVerfGE 82, 60, 80 = SozR 3-5870 § 10 Nr. 1 S. 5).

Eine Verletzung der von Art. 14 GG geschützten Rechtsgüter ist ebenfalls nicht ersichtlich. Es erscheint schon fraglich, ob das Eingliederungsprinzip bei Statusdeutschen i.S. des Art. 116 Abs. 1 GG die im Ausland durch eine dort versicherungspflichtige Beschäftigung erworbenen Rechtspositionen in eine durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte rentenversicherungsrechtliche Rechtsposition transformiert hat (BSGE 85, 161 = SozR 3-5050 § 22 Nr. 7). Sozialversicherungsrechtliche Positionen fallen nach der Rechtsprechung des BVerfG nur dann unter den Eigentumsschutz des Art. 14 GG, wenn sie nach Art des Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und der Sicherung seiner Existenz dienen (BVerfGE 69, 272, 301 = SozR 2200 § 165 Nr. 81 S. 127).

Bei den - ausschließlich - nach dem FRG zu gewährenden Leistungen handelt es sich aber nicht um solche, die auf nicht unerheblichen Eigenleistungen zu einem deutschen Sozialversicherungsträger beruhen. Vielmehr werden - für die Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen und der Anspruchshöhe der Rentenleistungen - die bei einem nichtdeutschen Träger entrichteten Beiträge den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichgestellt (§ 15 Abs. 1 FRG). Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Beiträge zu einem nichtdeutschen Träger als eigene Beitragslei-

stung zur deutschen Rentenversicherung aufgrund des in Art. 116 GG enthaltenen Integrationsversprechens fingiert würden (vgl. BSGE 85, 161 = SozR 3-5050 § 22 Nr. 7; a.A. Podlech/Azzola/Dieners, RV 1998, 177, 199). Zwar hat das BVerfG hervorgehoben, dass als Eigenleistungen auch solche Leistungen zu berücksichtigen sind, die vom Versicherten selbst oder von Dritten zu dessen Gunsten dem Träger der Sozialversicherung zugeflossen sind (BVerfGE 69, 272, 302 = SozR 2200 § 165 Nr. 81 S. 128). Hinsichtlich der besonderen Bedingungen des Alterssicherungs- und Entlohnungssystems der DDR hat es den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG auch dann zum Tragen kommen lassen, wenn die Rentenansprüche und -anwartschaften nicht in erster Linie durch Beitragszahlungen, sondern maßgeblich durch Arbeitsleistung erworben wurden (BVerfGE 100, 1, 35 = SozR 3-8570 § 10 Nr. 3 S. 49). Damit sollte jedoch nur ausgedrückt werden, dass auch die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften vom Typus her die konstitutiven Merkmale des Eigentums i.S. von Art. 14 GG aufweisen, weil der erforderliche Zusammenhang zwischen Zusatzversorgung und Arbeitsleistung im Entlohnungssystem der DDR in vielfältiger Weise hergestellt wurde. Dennoch genossen die in der DDR erworbenen Rentenansprüche nicht per se den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG; erst mit dem Beitritt der DDR und der Anerkennung durch den Einigungsvertrag gelangten sie wie andere vermögenswerte Rechtspositionen in den Schutzbereich des GG (BVerfGE 91, 294, 308; BVerfGE 100, 1, 33 = SozR 3-8570 § 10 Nr. 3 S. 48). Mangels eines solchen Transformationsakts scheidet der nachträgliche Erwerb einer eigentumsgeschützten Rechtsposition bei einem Statusdeutschen wie dem Kläger aus. Soweit seine Rechtsposition auf FRG-Zeiten beruht, leitet sie sich allein aus dem durch das FRG begründeten, vermögenswerten Rechtsanspruch ab (vgl. BVerfGE 29, 22, 34; 43, 213, 226; 53, 164, 176; BSGE 85, 161 = SozR 3-5050 § 22 Nr. 7) und unterfällt deshalb als öffentlich-rechtliche Leistung sozialen Charakters (Fürsorgeleistung) nicht dem Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.

Wie ebenfalls bereits vom 4. Senat (BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 1) und vom 5. Senat (BSG SozR 3-5050 § 22b Nr. 3) des BSG ausführlich begründet worden ist, verstößt die Begrenzungsregelung des § 22b

Abs. 1 FRG nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG. Zwar werden Personen, auf welche die durch das WFG geänderten Fremdrentenvorschriften anzuwenden sind, anders behandelt als die vor dem 7. Mai 1996 zugezogenen Berechtigten; hierin liegt jedoch keine sachwidrige Differenzierung. Den diesbezüglichen Darlegungen in den Urteilen des 4. Senats und des 5. Senats des BSG schließt sich der erkennende Senat nach eigener Überprüfung ausdrücklich an.

Diese verfassungsrechtliche Beurteilung des § 22b Abs. 1 FRG gilt im Wesentlichen auch für § 22b Abs. 3 FRG. Sowohl hinsichtlich der Prüfung am Maßstab des Art. 116 GG als auch des Art. 14 GG ergeben sich für § 22b Abs. 3 FRG keine neuen Gesichtspunkte (vgl. hierzu ausführlich BSG SozR 3-5050 § 22b Nr. 3 m.w.N.).

Darüber hinaus stellt § 22b Abs. 3 FRG für sich allein auch keinen unzulässigen Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Ehe (Art. 6 GG) dar. Art. 6 Abs. 1 GG verstärkt die Entfaltungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG im privaten Lebensbereich und erfasst Ehe und Familie als einen geschlossenen, gegen den Staat abgeschirmten und die Vielfalt rechtsstaatlicher Freiheit stützenden Autonomie- und Lebensbereich (BVerwGE 31, 130, 134). Der besondere Schutz der Ehe umschließt die Aufgabe des Staates, die Ehe durch geeignete Maßnahmen zu fördern (BVerfGE 80, 81, 92 f m.w.N.). Dazu gehört der materiell-wirtschaftliche Bereich, was auch und gerade für das Gebiet des Sozialversicherungsrechts gilt. Insbesondere dürfen Eheleute nicht deswegen, weil sie verheiratet sind, benachteiligt werden, etwa dadurch, dass sie geringere staatliche Leistungen erhalten als Ledige (BVerfGE 75, 382, 393). Unabhängig davon kann allerdings die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen sein, sofern damit keine Diskriminierung der Ehe verbunden ist (BSG SozR 3-5050 § 22b Nr. 3 m.w.N. zur Rspr. des BVerfG).

In seinen Entscheidungen, die Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe betrafen, hat das BVerfG jedenfalls dann keine Diskriminierung der ehelichen Lebensgemeinschaft festgestellt, wenn der Gesetzgeber die Konsequenz aus der Erfahrung des täglichen Lebens zieht, dass in der ehelichen Haushaltsgemeinschaft umfassend „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird mit der Folge, dass zusammenlebende Ehegatten einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des

Rechtsprechung

Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt (BVerfGE 75, 382, 394 = SozR 4100 § 138 Nr. 16 S. 79; BVerfGE 87, 234, 256 = SozR 3-4100 § 137 Nr. 3 S. 30). Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe vermag der Senat in § 22b Abs. 3 FRG keine die eheliche Lebensgemeinschaft diskriminierende Regelung zu erkennen; denn die Vorschrift knüpft erkennbar an die - aus einem Topf wirtschaftende - Haushaltsgemeinschaft an, soweit „bei Ehegatten und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten“ die Entgeltpunkte begrenzt werden (so bereits BSG SozR 3-5050 § 22b Nr. 3). Mit der Gleichstellung der - durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten - ehelichen und der - nur durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten - eheähnlichen Lebensgemeinschaft sollen alle diejenigen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften erfasst werden, bei denen in aller Regel und unabhängig vom Bestehen familienrechtlicher Unterhaltsansprüche ein gemeinsamer Haushalt geführt und der hierfür erforderliche Lebensunterhalt gemeinsam bestritten wird. Da mit den in „eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten“ auch unverheiratete Paare in den Anwendungsbereich des § 22b Abs. 3 FRG einbezogen werden, liegt eine spezifische Diskriminierung der Ehe nicht vor.

Darüber hinaus liegt auch keine Diskriminierung dahingehend vor, dass die eheliche Lebensgemeinschaft gegenüber den Alleinwirtschaftenden benachteiligt wird. Den Alleinwirtschaftenden werden durch § 22b Abs. 1 FRG die anzurechnenden EP aus FRG-Zeiten auf 25 begrenzt; hingegen werden bei Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften, in denen beide Partner EP aus FRG-Zeiten angerechnet bekommen, zusammen maximal 40 EP für FRG-Zeiten angerechnet. Die Begrenzung der EP orientiert sich an der Eingliederungshilfe des § 62a Arbeitsförderungsgesetz bzw. § 418, § 421 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, so dass die Berechtigten nur eine am Bedürftigkeitsprinzip bzw. dem Grundsatz der Existenzsicherung orientierte Leistung erhalten (vgl. BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 1). Die in § 22b Abs. 3 FRG genannten Personen erhalten zusammen mehr als ein Alleinwirtschaftender (40 EP statt 25 EP), jedoch zusammen maximal 80 % des Doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden (50 EP). Mit diesem um 20 % reduzierten Gesamtbedarf trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass sich nach allgemeiner Lebenserfahrung bei zusammenlebenden Partnern der Min-

destbedarf zwar gegenüber Alleinstehenden erhöht, jedoch nicht um das Doppelte. Diese pauschalierte Regelung trägt dem aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleiteten Gebot, die Ehe durch geeignete, materiell-wirtschaftliche Maßnahmen auch auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zu fördern und deren Existenzminimum zu sichern, hinreichend Rechnung. Mit der Einbeziehung eheähnlicher Lebensgemeinschaften in den Anwendungsbereich des § 22b Abs. 3 FRG wird zudem verhindert, dass Berechtigte, die - ohne miteinander verheiratet zu sein - zusammenleben, als Alleinwirtschaftende behandelt und gegenüber Ehepaaren bevorzugt werden.

Der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass die mit Art. 12 Abs. 2 WFG angeordnete rückwirkende Anwendung des § 22b FRG i.V.m. Art. 6 § 4b FANG i.d.F. des WFG bereits ab 7. Mai 1996 unzulässig in eine vom Kläger zum Zeitpunkt seiner Übersiedlung vorgefundene Rechtsposition eingegriffen hat.

Der Kläger hatte allerdings bereits mit dem Datum des Zuzugs am 15. Mai 1996, spätestens jedoch mit der Stellung seines Rentenantrags am 30. Mai 1996 einen Rentenanspruch erworben, der deutlich höher war, als ihm mit Bescheid der Beklagten vom 8. August 1997 schließlich bewilligt wurde. Zum Zeitpunkt des Rentenantrags hatte der Kläger alle Voraussetzungen für den Bezug der RAR erfüllt. Er hatte das 65. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit erfüllt und den Rentenantrag rechtzeitig i.S. von § 30 FRG i.V.m. § 99 SGB VI gestellt. Bei einer sofortigen Bewilligung der Rente hätte die Beklagte die ab 15. Mai 1996 bewilligte RAR entsprechend den damals noch geltenden Vorschriften feststellen müssen. Ungeachtet des Datums der Bescheiderteilung sind nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 300 Abs. 1 SGB VI) diejenigen Vorschriften anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Erfüllung des Leistungsanspruchs gelten.

Insbesondere war die Entstehung des Anspruchs des Klägers auf RAR nicht abhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG); denn diese Bescheinigung begründet den Spätaussiedlerstatus nicht, sondern stellt ihn nur deklaratorisch fest (vgl. von Schenckendorff, Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht, Komm. zum BVFG, § 15 RdNr. 1). Solange die Spätaussiedlerbescheinigung nicht erteilt war, war zwar der Rentenversicherungsträger gehindert, über den geltend gemachten (Renten-)Anspruch zu entscheiden (zur Be-

deutung der Anerkennung als Spätaussiedler durch die zuständige Verwaltungsbehörde s. BSG SozR 3-5050 § 1 Nr. 4; s. auch VerbKomm. § 1 FRG RdNr. 3.2), doch hat die Erteilung der Bescheinigung keine konstitutive Bedeutung für den Beginn des Rentenanspruchs des Spätaussiedlers. Der Rentenanspruch entsteht nicht erst mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung, denn mit der Anerkennung als Spätaussiedler steht fest, dass die Spätaussiedlereigenschaft seit Zuzug gegeben ist. Würde auf den Zeitpunkt der Erteilung des Anerkennungsbescheids abgestellt, wäre der Beginn des Rentenanspruchs letztlich abhängig von der Dauer des Anerkennungsverfahrens. Dass dies nicht gewollt ist, ergibt sich auch aus § 30 FRG, der für den Rentenbeginn bei rechtzeitiger Antragstellung auf den Zeitpunkt des Zuzugs abhebt, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Anerkennungsverfahren nicht abgeschlossen sein kann. Dies ist auch im vorliegenden Fall von der Beklagten so gesehen worden, indem sie gemäß § 30 FRG als Rentenbeginn das Datum des Zuzugs (15. Mai 1996) festgesetzt und sich nicht auf das Datum der später ausgestellten Bescheinigung berufen hat. Es ist daher für die Entstehung des Rentenanspruchs nicht von Bedeutung, wann die Bescheinigung ausgestellt worden ist, so dass es hierzu auch keiner näheren Feststellungen bedarf.

In diese vom Kläger beim Zuzug in das Bundesgebiet und bei Stellung des Rentenanspruchs als letzter zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzung vorgefundene Rechtsposition hat das WFG insoweit rückwirkend eingegriffen, als es § 22b FRG bereits mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft gesetzt hat. Auch die Übergangsvorschrift des Art. 6 § 4b FANG i.d.F. des WFG nimmt von der Anwendung des § 22b FRG (nur) die Berechtigten aus, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, wobei auch diese Vorschrift nach Art. 12 Abs. 2 WFG rückwirkend mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft gesetzt worden ist. Die Übergangsvorschrift des Art. 6 § 4b FANG i.d.F. des WFG gewährt damit nur den Versicherten einen Besitzstandsschutz, die vor dem 7. Mai 1996 in das Bundesgebiet zugezogen sind. Für alle anderen Berechtigten – wie vorliegend den Kläger – schreibt Art. 6 § 4b FANG dagegen zwingend vor, dass bei der Rentenberechnung § 22b FRG i.d.F. des WFG anzuwenden ist, auch wenn der Rentenanspruch bereits vor Verkündung und damit vor Wirksamwerden

des WFG am 27. September 1996 entstanden sein sollte. Insoweit sehen die mit dem WFG eingeführten Vorschriften keine Ausnahmeregelung vor.

Die Anordnung des rückwirkenden Inkrafttretens ab dem 7. Mai 1996 bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes ohne jegliche beschützende, den Eingriff in bereits entstandene Rechtspositionen zumindest abmildernde Vorschriften erscheint im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot nicht unbedenklich, im Ergebnis aber ausnahmsweise zulässig.

Zur Überprüfung rückwirkender Gesetze anhand der verfassungsrechtlichen Maßstäbe wird herkömmlich unterschieden zwischen der so genannten unechten Rückwirkung und der so genannten echten Rückwirkung. Eine unechte Rückwirkung liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet (BVerfGE 95, 64, 86 – st.Rspr.). Von unechter Rückwirkung oder auch tatbestandlicher Rückanknüpfung (zur Terminologie s. Maurer, Staatsrecht I, 2. Aufl 2001, § 17, RdNr. 105 ff; Jarass, in Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl, Art. 20 RdNr. 69) wird auch gesprochen, wenn eine Norm künftige Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkündung abhängig macht (BVerfGE 72, 200, 242; 79, 29, 45 ff). Bei einer unechten Rückwirkung bzw. bei einer tatbestandlichen Rückanknüpfung wird somit ein Tatbestand geregelt, der zwar vor Gesetzesverkündung begonnen, aber noch nicht vollständig abgeschlossen oder – mit anderen Worten – bereits vor Verkündung „ins Werk gesetzt“ worden ist (BVerfGE 97, 67, 79).

Eine echte Rückwirkung liegt dagegen vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift (BVerfGE 57, 361, 391; 68, 287, 306; 72, 175, 196) bzw. wenn die Rechtsfolgen für einen vor der Verkündung liegenden Zeitpunkt auftreten sollen und nicht für einen nach oder mit der Verkündung beginnenden Zeitraum (BVerfGE 72, 200, 242; 63, 343, 353; BSGE 71, 202, 206 = SozR 3-4100 § 45 Nr. 3 - zur Unterscheidung zwischen echter Rückwirkung bzw. der Rückbewirkung von Rechtsfolgen einerseits und unechter Rückwirkung bzw. tatbestandlicher Rückanknüpfung andererseits s. Schulze-Fielitz in Dreier, GG-Komm, Art. 20 RdNr. 144

Rechtsprechung

ff, 152 ff; Jarass, a.a.O., Art. 20 RdNr. 68 ff; Fischer, JuS 2001, 861, 862 ff m.w.N. zur st.Rspr. des BVerfG).

Während die unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung regelmäßig zulässig ist (vgl. Jarass, a.a.O., Art. 20 RdNr. 73), weil das vom Gesetzgeber verfolgte Gemeinwohlinteresse in der Regel das Vertrauen des Bürgers auf Fortbestand einer ihn begünstigenden Rechtslage überwiegt (Schulze-Fielitz, a.a.O., Art. 20 RdNr. 154), ist die echte Rückwirkung bzw. Rückbewirkung von Rechtsfolgen durch das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich verboten (BVerfGE 13, 261, 272; 45, 142, 173; 95, 64, 86) oder bedarf jedenfalls einer besonderen Rechtfertigung (BVerfGE 72, 200, 257).

Wegen der unterschiedlichen Anforderungen an die verfassungsrechtliche Zulässigkeit je nach Art der Rückwirkung kommt es somit vorrangig darauf an, ob vorliegend durch die Anordnung des rückwirkenden Inkrafttretens des § 22b FRG i.V.m. Art. 6 § 4b FANG zum 7. Mai 1996 durch das am 27. September 1996 verkündete WFG ein Fall der echten oder unechten Rückwirkung gegeben ist.

Nach Auffassung des erkennenden Senats handelt es sich um einen Fall der echten Rückwirkung bzw. der Rückbewirkung von Rechtsfolgen, weil der Gesetzgeber mit dieser Regelung in einen Sachverhalt eingegriffen hat, der vor der Gesetzesverkündung bereits abgeschlossen war und der die Voraussetzungen des bis zur Gesetzesverkündung geltenden Anspruchstatbestandes erfüllte. Wie oben bereits ausgeführt, hatte der Kläger spätestens mit der Stellung des Rentenanspruchs am 30. Mai 1996 alle Voraussetzungen für die Gewährung der RAR ab 15. Mai 1996 erfüllt. Der der Anspruchserfüllung zugrunde liegende Sachverhalt war abgeschlossen. Bis zur Verkündung des WFG hatten auch Spätaussiedler, die nach dem 7. Mai 1996 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Rentenanspruch nach dem bis dahin für sie günstigeren Rentenrecht erlangt. Insoweit ist die vorliegende Fallkonstellation durchaus vergleichbar mit dem in BVerfGE 30, 367 entschiedenen Fall, in dem die rückwirkende Beschränkung eines Anspruchstatbestands durch einen Stichtag als eine belastende, in abgeschlossene Tatbestände eingreifende Regelung angesehen worden ist. Insbesondere ist vom BVerfG in dieser Entscheidung hervorgehoben worden, dass bei Rechtssätzen, die

Rechtsansprüche einräumen, „abgewickelter Tatbestand“ nicht gleich bedeutend ist mit „zuerkannt durch Bescheid“, weil es nur auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale und nicht auf die behördlichen Vollzugsakte ankommen kann (BVerfGE 30, 367, 386 ff; vgl. hierzu Fischer, a.a.O., 862).

Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, es handele sich bei der vorliegenden Regelung um eine unechte Rückwirkung (Bertuleit, DRV 1999, 345, 358; vgl. auch Rundschreiben des DRV vom 3. November 1998 S. 15), so lassen diese Stellungnahmen schon nicht erkennen, ob dies auch für den hier vorliegenden Fall gelten soll oder nur für diejenigen Berechtigten, die nach dem endgültigen Gesetzesbeschluss bzw. nach Verkündung des WFG erstmalig einen Rentenanspruch erworben haben und nach dem 6. Mai 1996 zugezogen waren. Ob die Anwendung des § 22b FRG auf Berechtigte, die nach dem 6. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland genommen und erst nach dem 27. September 1996 einen Rentenanspruch erworben haben, ein Fall unechter Rückwirkung ist, braucht nicht näher erörtert zu werden, weil hier der Sachverhalt anders gelagert und diese Frage somit nicht entscheidungserheblich ist.

Damit unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von den vom 4. Senat (BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 1 und BSGE 88, 288 = SozR 3-5050 § 22b Nr. 2) und 5. Senat (BSG SozR 3-5050 § 22b Nr. 3) entschiedenen Fällen, in denen die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der durch das WFG geänderten fremdrentenrechtlichen Vorschriften auf Berechtigte zu prüfen war, die nach der Verkündung des WFG in das Bundesgebiet zugezogen waren oder aber erst nach dem 27. September 1996 einen Rentenanspruch erworben hatten, so dass sich die Frage der echten Rückwirkung bislang nicht stellte.

Auch wenn der Fall einer echten Rückwirkung gegeben ist, kann das grundsätzliche Verbot dieser Rückwirkung nach der Rechtsprechung des BVerfG durchbrochen werden, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Von der Rechtsprechung des BVerfG sind solche Rechtfertigungsgründe falltypisch entwickelt worden, ohne dass diese Falltypen erschöpfend sein sollen. Sie sind Ausprägungen des Grundgedankens, dass allein zwingende Gründe des gemeinen Wohls oder ein nicht – oder nicht mehr – vorhandenes

schutzwürdiges Vertrauen des Einzelnen eine Durchbrechung des staatlichen Rückwirkungsverbots zu Gunsten der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers rechtfertigen oder gar erfordern können (BVerfGE 72, 200, 258). Hierzu hat das BVerfG folgende Fallgruppen entwickelt (vgl. auch die Übersichten bei Schulze-Fielitz, a.a.O., Art. 20 RdNr. 147 ff; Jarass, a.a.O., Art. 20 RdNr. 72; Fischer, a.a.O., 862 ff):

1. Es handelt sich um eine Bagatelle (BVerfGE 30, 367, 389; 72, 200, 258; 95, 64, 86).
2. Das geltende Recht war unklar und verworren, so dass eine baldige Klärung erwartet werden musste (BVerfGE 30, 367, 388; 45, 142, 173; 72, 200, 259).
3. Das geltende Recht ist in dem Maße systemwidrig und unbillig, dass ernsthafte Zweifel an dessen Verfassungsmäßigkeit bestehen (BVerfGE 13, 215, 224; 19, 187, 197; 30, 367, 388), oder eine Rechtsnorm erweist sich im Nachhinein als ungültig; sie kann durch eine rechtlich einwandfreie Norm ersetzt werden (BVerfGE 13, 261, 272).
4. Der Betroffene musste zu dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz bezogen wird, mit der Neuregelung rechnen (BVerfGE 37, 363, 397; 45, 142, 173; 88, 384, 404; 89, 48, 67).
5. Schließlich können – trotz eines Vertrauenstatbestands – zwingende Belange des Gemeinwohls eine echte Rückwirkung rechtfertigen (BVerfGE 13, 261, 272; 30, 367, 390; 72, 200, 260; 88, 384, 404).

Von diesen Fallgruppen können vorliegend nur die unter 4. und 5. genannten Rechtfertigungsgründe als Maßstab für die Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der durch Art. 12 Abs. 2 WFG angeordneten Rückwirkung herangezogen werden. Weder handelt es sich bei der Neuregelung für die Berechtigten, die nach dem 6. Mai 1996 zugezogen sind und vor dem Gesetzesbeschluss einen Rentenanspruch erworben haben, um eine Bagatelle, noch war die Rechtslage zuvor unklar und verworren oder stand die Gültigkeit der früheren Gesetzeslage ernsthaft im Zweifel.

Für die Prüfung der Rechtfertigungsgründe 4. und 5. kann es letztlich dahinstehen, ob deren Begründung Art. 14 GG oder dem rechtsstaatlichen Gebot des Vertrauensschutzes zu entnehmen ist. Wie oben erwähnt, ist die Regelung des § 22b FRG insgesamt nicht am Maßstab des Art. 14 GG zu messen, weil der Fremdretenanspruch mangels eigener Beitragsleistung nicht denselben

verfassungsmäßigen, auf Art. 14 GG gestützten eigentumsähnlichen Schutz genießt wie die beitragsfinanzierte Rente. Dies spricht dafür, auf den verfassungsrechtlich im Rechtsstaatsprinzip verankerten Vertrauensschutzgedanken als Rechtsgrundlage zurückzugreifen, ohne dass damit eine wesentliche inhaltliche Änderung des Prüfungsmaßstabs verbunden ist.

Hinsichtlich der Prüfung des Vertrauensschutzes der Betroffenen in die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage geht das BVerfG in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass in der Regel die Betroffenen mit dem Tag des Gesetzesbeschlusses ihr Verhalten auf die beschlossene Gesetzeslage einrichten müssen. Der Gesetzgeber ist deshalb berechtigt, den zeitlichen Anwendungsbereich einer Regelung auf den Zeitpunkt von dem Gesetzesbeschluss bis zur Verkündung zu erstrecken (BVerfGE 97, 67, 79 m.w.N.). Zugleich hat das BVerfG aber auch hervorgehoben, dass das Bekanntwerden von Gesetzesinitiativen und die öffentliche Berichterstattung über die Vorbereitung einer Neuregelung durch die gesetzgebenden Körperschaften die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die bisherige Rechtslage noch nicht entfallen lassen (BVerfGE 72, 200, 261; 30, 272, 287; s. aber auch BVerfGE 30, 367, 388, wo offen gelassen worden ist, ob das Bekanntwerden der Änderungsabsicht des Gesetzgebers genügt, um den Vertrauensschutz aufzuheben). Im Hinblick auf die gegenläufige Interessenlage hat das BVerfG ausgeführt:

„Jede Festlegung eines für das Ende des schutzwürdigen Vertrauens in die bisherige Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkts stellt notwendig einen Ausgleich zwischen gegenläufigen Interessen dar. Bei diesen handelt es sich zum einen um das – rechtsstaatliche, aber auch aus dem Inbegriff der Grundrechte und letztlich aus dem Freiheitsverständnis entspringende – Interesse des Einzelnen, dass er sich eine Neuregelung erst entgegenhalten lassen muss, wenn sie endgültig verbindlich geworden ist und er sich über ihren vollständigen Inhalt genau unterrichten konnte. Bestmögliche Lösung aus dieser Sicht wäre das Fortbestehen des Vertrauensschutzes, bis die neue Regelung verkündet worden ist. Diesem Interesse steht gegenüber das staatliche Interesse, dass eine vom Gesetzgeber für geboten erachtete Neuregelung alsbald ‘greift’ und so die zeitlichen Möglichkeiten weitgehend eingeschränkt werden, sie zu umgehen und damit den angestrebten politischen Er-

Rechtsprechung

folg zu mindern. Diesem Zweck diene es am Besten, den Vertrauensschutz spätestens mit der Einbringung des Gesetzentwurfs der Neuregelung entfallen zu lassen. In diesem Spannungsfeld ist der verhältnismäßig beste Ausgleich, auf den Zeitpunkt des – vorbehaltlich neuerlicher Beschlussfassung gemäß Art. 77 Abs. 2 bis 4 GG – endgültigen Gesetzesbeschlusses des Bundestags abzustellen. Er setzt keines der beiden gegenläufigen Interessen über Gebühr hintan und läuft nicht ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verankerungen zuwider.“ (BVerfGE 72, 200, 261, 262).

Denn mit dem Gesetzesbeschluss „ist der wesentliche – wenn auch nicht der einzige und nicht der letzte – Unsicherheitsfaktor beseitigt, was das ‘ob’ und ‘wie’ der Neuregelung angeht. Das rechtfertigt und gebietet es, auch in derartigen Fällen den Vertrauensschutz nicht vor dem Gesetzesbeschluss enden zu lassen. Zugleich liegt von diesem Zeitpunkt an das Zwischenergebnis des Gesetzgebungsverfahrens offen zu Tage und kann von jedem zur Kenntnis genommen werden. Steht damit – schon wegen der Mitwirkungsbefugnisse des Bundesrates – auch weder der Inhalt des künftigen Gesetzes fest, noch dass es überhaupt endgültig zustande kommen wird, so läuft es gleichwohl dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten nicht zuwider, wenn von diesem Einschnitt an der Einzelne auf das künftige Fortbestehen der bisherigen Rechtslage jedenfalls nicht mehr vertrauen darf.“ (BVerfGE 72, 200, 262).

Ausnahmsweise hat das BVerfG aber für die Frage, ab wann ein Betroffener mit einer Neuregelung hat rechnen müssen, bereits auf den Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses über die in Aussicht genommene und durchgeführte Gesetzesänderung abgestellt (vgl. BVerfG NJW 1992, 2877, 2878; s. auch BVerfGE 95, 64, 88; BVerfGE 97, 67, 82 - betreffend die Vermeidung von Ankündigungseffekten; vgl. hierzu auch Fischer, a.a.O., 862; Jarass, a.a.O., Art. 20 RdNr. 72). Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, auf verschiedene Zeiträume im Gesetzgebungsverfahren abzustellen.

Der Gang des Gesetzgebungsverfahrens bis zur Verkündung des WFG stellt sich wie folgt dar: Am 7. Mai 1996 fand die Kabinettsentscheidung über das WFG statt (vgl. BSG SozR 3-5050 § 22 Nr. 7; BSG SozR 3-5050 § 22b Nr. 3; zur Gesetzesentwicklung s. auch Heller, DAngVers 1997, 1). Auf diesem Datum beruht die stichtagsbezogene Übergangsvorschrift des Art. 6 § 4b

FANG und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 22b FRG und des Art. 6 § 4b FANG gemäß Art. 12 Abs. 2 WFG. Unter dem 10. Mai 1996 wurde ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegt (BT-Drucks. 13/4610), der bereits die später Gesetz gewordenen neuen Vorschriften des § 22b FRG und Art. 6 § 4b FANG enthielt (vgl. Art. 3 Nr. 4 bzw. Art. 4 Nr. 3 des Entwurfs). Ebenso war in Art. 10 Abs. 2 dieses Entwurfs bereits das Inkrafttreten dieser Vorschrift mit Wirkung vom 7. Mai 1996 vorgesehen. Ein weiterer Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10. Juni 1996, der in Art. 2 Nr. 3, Art. 3 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 dieselben Neuregelungen vorsah, wurde dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zugeleitet und von diesem in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 in der vorliegenden Fassung abgelehnt (BT-Drucks. 13/4987). Dieser Gesetzentwurf wurde in der Folgezeit für erledigt erklärt (Kurzprotokoll der 69. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 26. Juni 1996 - Az: 752-2401 und Beschluss des Bundestages vom 28. Juni 1996 - BT-Drucks. 13/4814). Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde am 23. Mai 1996 im Bundestag erstmals beraten und in die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Nach einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP fand die zweite Beratung am 28. Juni 1996 und die dritte Beratung am 9. Juli 1996 statt. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses, der am 29. August 1996 den Gesetzesbeschluss bestätigte, wurde der vom Bundesrat eingelegte Einspruch am 13. September 1996 vom Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen. Das WFG vom 25. September 1996 wurde schließlich am 27. September 1996 (BGBl I 1461) verkündet.

Im Hinblick auf diese Gesetzesentwicklung kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe auf den Fortbestand der alten Regelungen vertraut und mit der angeordneten Rückwirkung sei in dieses Vertrauen in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise eingegriffen worden. Soweit das BVerfG ausnahmsweise den Schutz des Vertrauens der Betroffenen mit der Veröffentlichung des Kabinettsbeschlusses über ein geplantes Gesetzesvorhaben hat enden lassen, liegt hier ein solcher Ausnahmefall vor.

Eine nähere Begründung für das rückwirkende Inkrafttreten des § 22b FRG und des Art. 6 § 4b FANG ist dem Gesetzentwurf allerdings nicht zu entnehmen, so

dass eine direkte Auseinandersetzung mit den Intentionen des Gesetzgebers nicht möglich ist. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass eine Durchbrechung des Vertrauensschutzes für die Berechtigten erforderlich war, die erst nach dem 6. Mai 1996, aber noch vor dem endgültigen Gesetzesbeschluss in das Bundesgebiet übersiedelt waren. Die verfassungsrechtlich zulässige Ausnahmekonstellation, dass durch eine Rückwirkung der Neuregelung auf eine Zeit vor dem Gesetzesbeschluss bis zurück zur ersten Befassung durch das Kabinett und die öffentliche Bekanntgabe des Gesetzesvorhabens Mitnahmeeffekte unterbunden werden müssten, um das Gesetzesvorhaben nicht zu unterlaufen, liegt hier nicht vor. Spätaussiedler, die von dem Kabinettsbeschluss in ihrem Herkunftsgebiet Kenntnis erhalten haben sollten, waren kaum in der Lage, eine noch nicht begonnene Übersiedlung sofort in die Wege zu leiten und innerhalb weniger Monate durchzuführen, um noch vor der endgültigen Beschlussfassung des Bundestags Rentenansprüche zu erwerben. Andere Spätaussiedler, deren Aussiedlungsverfahren bereits zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses eingeleitet waren, hatten ersichtlich diese Verfahren nicht eingeleitet, um der beabsichtigten Gesetzesänderung noch zuvor zu kommen und die mit der Neuregelung verbundenen Nachteile zu vermeiden. Dies gilt auch für Spätaussiedler, die – wie der Kläger und seine Ehefrau – nur kurze Zeit nach der erstmals veröffentlichten Absichtserklärung des Kabinetts in das Bundesgebiet übersiedelt waren. Im Hinblick darauf, dass nach den vom Kläger gemachten Angaben zwischen Übersiedlungsentschluss, Durchführung der Übersiedlung und Ankunft im Bundesgebiet ein längerer Zeitraum lag, ist auch für den vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, der Kläger habe nach Veröffentlichung der Kabinettsentscheidung seine Übersiedlung betrieben, um noch rasch in den Genuss der früheren höheren Fremdrentenleistungen zu kommen. Die Feststellung von Bertuleit (DRV 1999, 345, 358), nach dem 6. Mai 1996 Zugezogene hätten ihre Disposition auf der Grundlage der Kabinettsentscheidung vom 7. Mai 1996 getroffen, ist jedenfalls für die kurze Zeit nach diesem Stichtag Zugezogenen in hohem Maße lebensfremd und entbehrt einer sachlichen Grundlage. Für Spätaussiedler, die bereits das Rentenalter erreicht hatten, gab es nach deren Ankunft im Bundesgebiet auch keine irgendwie

geartete Dispositionsmöglichkeit im Hinblick auf die von ihnen zu erwartende Rente im Bundesgebiet.

Zwar war laut der Gesetzesbegründung zum WFG ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in der Rentenversicherung aufgrund der aktuellen Finanzlage gesehen worden. Dies allein würde den Eingriff in die Rechtsposition jedoch nicht rechtfertigen können, auch wenn die Änderungen im FRG ebenfalls dem Ziel dienen, finanzielle Mittel einzusparen (so auch Becker, LVA Baden 1997, 151, 152; Fabritius, RV 1998, 21, 23). Nach den im Regierungsentwurf des WFG vorgenommenen Einschätzungen führten die finanziellen Auswirkungen durch die Neuordnung des Fremdretenrechts für das Jahr 1996 jedoch noch zu keiner Entlastung; erst für die Folgejahre waren ansteigend finanzielle Entlastungen zu erwarten (vgl. auch Bericht des Haushaltsausschusses vom 26. Juni 1996 in BT-Drucks. 13/5094). Speziell für den Personenkreis, der von der rückwirkenden Anwendung des § 22b FRG betroffen worden ist, sind die hierdurch erzielten Einsparungen somit fast zu vernachlässigen. Dass das Einsparpotential nicht all zu hoch sein konnte, ergibt sich auch aus der Äußerung des damals zuständigen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Blüm, der im Jahre 1996 feststellte, dass die Spätaussiedler nur zu einem geringen Teil so alt seien, dass sie sofort Rente bezögen (Blüm, BARbl 1996, Heft 6 S. 5, 6). Wenn jedoch nur relativ wenig Aussiedler eine erfüllte Versicherungsbiographie mitbrachten, konnten mithin nur geringe Spareffekte durch die in § 22b FRG vorgesehenen Kürzungen erzielt werden (so auch schon Polster, DRV 1997, 63, 69). Auch nach Fabritius (RV 1998, 21, 23) scheint die Kürzung der FRG-Anwartschaften angesichts ihres geringen Anteils an den Ausgaben im Gesamtkonzept des Rentensystems mehr symbolischen Charakter zu haben.

Diese Aussage wird im Ergebnis durch die vom erkennenden Senat eingeholte und zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 13. Januar 2004 bestätigt. Danach wurden die Ersparnisse aufgrund der Neuordnung des Fremdretenrechts durch § 22b FRG auf der Basis des Rentenzugangs 1994 auf rund 53 Mio. € für jedes Rentenzugangsjahr geschätzt. Für die Monate Mai bis September errechneten sich die Einsparungen in Werten des Jahres 2003 auf

Rechtsprechung

jährlich rund 24 Mio. € (ohne Differenzierung nach § 22b Abs. 1 FRG bzw. § 22b Abs. 3 FRG).

Diese vergleichsweise geringen Einsparungen durch die rückwirkende Einführung des § 22b FRG stellen noch keine zwingenden Gründe des Gemeinwohls dar, die geeignet wären, den Eingriff in den Vertrauensschutz auf Fortbestand der früheren Regelungen bis zum endgültigen Gesetzesbeschluss zu rechtfertigen. Gemessen an der Einbuße in seinem Rentenanspruch von ca. 37 %, die der Kläger vorliegend hinzunehmen hat, muss das Interesse des Gemeinwohls, möglichst schnell zu Einsparungen zu kommen, zurücktreten, weil diese Einspareffekte so nennenswert nicht waren und auch nicht sein konnten, als dass der Eingriff in die Rente des Klägers hierdurch gerechtfertigt wäre.

Gleichwohl lässt sich vorliegend die Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Verbots der echten Rückwirkung damit rechtfertigen, dass der Kläger schon bei seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr darauf vertrauen durfte, ihm würden die früheren, im Nachhinein als relativ großzügig anzusehenden Leistungen nach dem FRG noch zugeute kommen. Im Hinblick auf die mit den Änderungen des FRG durch das WFG verbundene Zielsetzung und die Tatsache, dass bereits mit dem Kabinettsbeschluss die umgehende Umsetzung dieser Zielsetzung verlautbart worden war, musste der Kläger damit rechnen, unter die Neuregelung zu fallen.

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung der Verhältnismäßigkeit des rückwirkenden Eingriffs zu Gunsten des Gemeinwohls ist zu berücksichtigen, dass die Diskussion über die Höhe der Fremdreten schon einige Jahre andauert und auch vor dem Erlass des WFG schon zu ersten Einschnitten geführt hatte (vgl. Becker, LVA Baden 1997, 151; zur Rechtsentwicklung vgl. ausführlich BSG SozR 3-5050 § 22b Nr. 3). So wurden die vorgesehenen Änderungen im Fremdretenrecht auch vorrangig damit begründet, dass das „mit der Fremdretenengesetzgebung verfolgte Ziel, die Vertriebenen und Spätaussiedler, die infolge der Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs ihre soziale Sicherung in den Herkunftsgebieten verloren haben, in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern“, weitgehend erreicht sei. Über 50 Jahre nach Kriegsende und wegen der Überwindung der deutschen und europäischen Teilung sei eine unveränderte

Beibehaltung der für einen Übergangszeitraum konzipierten, ein hohes Renteniveau sichernden Regelungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Einschränkende Regelungen seien auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem FRG erforderlich (BT-Drucks. 13/4610 S. 19).

Bereits mit dem Kabinettsbeschluss war dieses gesetzgeberische Ziel konkret formuliert und die rückwirkende Anwendung der Vorschriften auch auf alle Personen vorgesehen worden, die – wie der Kläger – erst nach dem Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses übersiedelten. Dieser Kabinettsbeschluss war umgehend veröffentlicht und in verschiedenen Pressepublikationen zum Teil ausführlich und ins Einzelne gehend verbreitet worden. Dies bezieht sich auch auf die von vornherein vorhandene Absicht der Gesetzesinitiative, die hier in Rede stehenden Vorschriften rückwirkend ab der Fassung des Kabinettsbeschlusses in Kraft zu setzen, um einen möglichst großen Teil der neu zugezogenen Spätaussiedler unter diese Neuregelung fallen lassen zu können. Weder an dieser Absicht noch an der konkreten Gesetzesformulierung hat sich im anschließenden Gesetzgebungsverfahren etwas geändert. Da dieses Gesetzgebungsverfahren allgemein bekannt gemacht worden war, musste der Kläger damit rechnen, dass die Beklagte in Kenntnis dieses Vorhabens nicht mehr vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über seinen Anspruch entscheiden, sondern abwarten werde, ob diese vorgesehene Neuregelung entsprechend umgesetzt würde.

Durfte der Kläger auf den Fortbestand der alten Regelungen des FRG schon nicht mehr vertrauen, so ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass er jedenfalls zum Zeitpunkt der Übersiedlung keine auf eigenen Versicherungsbeiträgen gegründete Anwartschaft auf die Rente hatte, sondern – solange er noch im Ausland weilte – nur eine Erwartung auf Zahlung einer Rente nach den zuvor geltenden Rechtsvorschriften. Eine feste rentenrechtliche Rechtsposition hätte ihm in dieser von ihm vorgefundenen Situation nur durch die Erteilung eines Rentenbescheids nach der alten Rechtslage gesichert werden können. Gerade daran fehlt es, weil ein solcher Bescheid noch nicht erteilt war und der Kläger im Hinblick auf das in Gang gesetzte Gesetzgebungsverfahren auch nicht damit rechnen durfte, vor Inkrafttreten der beabsichtigten, auf den Zeitpunkt des

Kabinettsbeschlusses bezogenen Neuregelung des FRG einen solchen Bescheid zu erhalten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger vor dem Inkrafttreten des WFG Vermögensdispositionen im Hinblick auf die zu erwartende Rente getroffen hätte, die durch die rückwirkend in Kraft gesetzte Regelung des § 22b FRG nicht mehr zu korrigieren gewesen wären. Abgesehen davon,

dass entsprechende Hinweise nicht vorliegen und vom Kläger hierzu nichts vorgetragen worden ist, konnte dem Kläger der konkrete Zahlbetrag der zu erwartenden Rente vor Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ohnehin noch nicht bekannt sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Beitragseinnahmen

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat September 2004

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken- kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	263.086.656,03	49.839.554,23	163.426.910,31	113.768.839,54	188.407,25	590.310.367,36
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	3.181.525,12	837.545,58	1.890.531,98	1.906.937,37	65,00	7.816.605,05
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletztengeld	381.401,96	126.578,18	223.822,10	0,00	66,44	731.868,68
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	11.164,79	2.022,37	7.918,82	3.500,82	0,00	24.606,80
• Beiträge für Pflegepersonen	1.097.739,38	304.992,61	704.854,63	998.584,21	53.662,67	3.159.833,50
• Säumniszuschläge	207.236,47	73.846,25	108.708,91	401.600,22	139,87	791.531,72
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	258.207.588,31	48.494.569,24	160.491.073,87	110.458.216,92	134.473,27	577.785.921,61
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	501.419,50	236.583,62	597.451,34	123.718,41	-2.486,86	1.456.686,01
• Überweisungsgebühren	0,00	12,78	6,00	0,00	0,00	18,78
• KV Beiträge für Rehabilitanden	533.451,32	220.423,80	303.704,63	377.230,71	0,00	1.434.810,46
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	64.682,50	25.410,79	35.986,90	42.634,64	0,00	168.714,83
Sonst. Verrechnungen/Übergangsgelder	0,00	0,00	23.060,85	0,00	0,00	23.060,85
Überweisungen an LVA	261.987.102,71	49.357.123,24	162.466.700,59	113.225.255,78	190.894,11	587.227.076,43

94

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat September 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Einkommens- gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein- handwerker	
Handwerker	7.579	2.909	1	2.439	2.212	18	2.297.065,13
Vers.pfl.Selbst.	379	204	1	150	24	nicht möglich	149.549,44
Existenzgründer	5.885	5	0	3.572	2.308	nicht möglich	616.882,02
Gesamt	13.843	3.118	2	6.161	4.544	18	3.063.496,59

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat Oktober 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Mindest- Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	17.550	126	11	16.224	23	1.166	1.522.208,30
Ausland	539	3	7	423	0	106	33.103,46
Gesamt	18.089	129	18	16.647	23	1.272	1.555.311,76

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat Oktober 2004

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskrankenkassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	262.238.739,19	49.228.536,63	164.675.676,46	112.432.028,55	209.178,69	588.784.159,52
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	3.100.655,60	820.472,71	1.883.966,82	1.725.506,56	0,00	7.530.601,69
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletzengeld	402.390,20	135.220,20	201.874,46	0,00	0,00	739.484,86
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	10.827,76	2.044,68	7.906,21	3.402,03	0,00	24.180,68
• Beiträge für Pflegepersonen	1.511.705,90	317.366,46	737.260,85	1.007.825,27	53.509,99	3.627.668,47
• Säumniszuschläge	213.320,38	81.424,97	109.783,77	388.758,46	154,90	793.442,48
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	256.999.839,35	47.872.007,61	161.734.884,35	109.306.536,23	155.513,80	576.068.781,34
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	506.142,66	236.314,28	611.375,04	124.065,02	2.403,72	1.480.300,72
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	8,00	0,00	0,00	8,00
• KV Beiträge für Rehabilitanden	516.109,66	210.662,24	245.844,41	328.175,70	236,81	1.301.028,82
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	62.680,31	24.197,49	29.370,15	38.180,64	28,17	154.456,76
Sonst. Verrechnungen/Übergangsgelder	0,00	0,00	2.275,68	0,00	0,00	2.275,68
Überweisungen an LVA	261.153.806,56	48.757.362,62	163.786.803,18	111.941.607,19	206.509,99	585.846.089,54

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat Oktober 2004

	Gesamtanzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regelbeitrag	Höchstbeitrag	Einkommens-gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein-handwerker	
Handwerker	7.528	2.859	1	2.408	2.242	18	2.135.673,27
Vers.pfl.Selbst.	375	203	1	147	24	nicht möglich	146.041,92
Existenzgründer	6.297	4	0	3.858	2.435	nicht möglich	670.373,92
Gesamt	14.200	3.066	2	6.413	4.701	18	2.952.089,11

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat November 2004

	Gesamtanzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regelbeitrag	Höchstbeitrag	Mindest-Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	17.515	125	11	16.196	23	1.160	1.480.473,54
Ausland	539	3	7	423	0	106	72.217,48
Gesamt	18.054	128	18	16.619	23	1.266	1.552.691,02

Statistiken

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat Oktober 2004

Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	37.588	8.458	1.707	6.714
Erledigungen	38.626	7.899	1.722	7.017
Bestand	63.634	28.451	7.559	= 1.404.550

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	10	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	624
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	115	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	393
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	6	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	411
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.309	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	249
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	31
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	98	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.366
Erziehungsrente (LEAT 45)	10	Halbwaisenrente (LEAT 25)	408
Regelaltersrente (LEAT 16)	1.735	Vollwaisenrente (LEAT 26)	25

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat November 2004**Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation**

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	38.459	8.828	1.804	–
Erledigungen	39.319	11.474	1.840	
Bestand	62.719	25.804	7.518	= 1.399.207

Rentenzugänge Inland**aufgeteilt nach Leistungsarten**

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	10	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	451
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	127	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	299
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	3	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	381
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.266	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	175
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	36
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	107	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.444
Erziehungsrente (LEAT 45)	10	Halbwaisenrente (LEAT 25)	368
Regelaltersrente (LEAT 16)	2.194	Vollwaisenrente (LEAT 26)	28

Literatur

Karl-J. Hußmann, Abteilung Finanzen und Vermögen

Beitrag/Versicherung

Beitragsregress nach § 119 SGB X

– Schadenersatz insbesondere aus der Sicht des Versicherten

Harald Schauer, Bayreuth

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
10/2004, S. 395 – 404

Beschäftigungen in der Schweiz

Hans Nowak, Stuttgart

Die Beiträge 11/2004, S. 641 – 648

Änderungen zum 1.1.2005 im Versicherungs-, Beitragsrecht und im Meldewesen

- Teil 1 -

Horst Marburger, Geislingen

Die Beiträge 12/2004, S. 705 – 709

Änderungen zum 1.1.2005 im Versicherungs-, Beitragsrecht und im Meldewesen

- Teil 2 -

Horst Marburger, Geislingen

Die Beiträge 1/2005, S. 1 - 5

Aktuelle Änderungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht

Horst Marburger, Geislingen

Die Rentenversicherung 11-12/2004, S. 211 – 215

Neue Rechengrößen im Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung

Hans Hungenberg, Sankt Augustin

WzS 11-12/2004, S. 329 – 342

Beitragsbemessungsgrenzen, Bezugsgrößen, Beitragssätze in der Sozialversicherung 2005

Lothar Wiegmann, Kelkheim

Betriebs-Berater1/2005, Beilage 2, S. 1 - 40

Rehabilitation

Aufforderung zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe

Norbert Finkenbusch, Hagen

WzS 9/2004, S. 257 – 266

Auf dem Weg zu einem neuen Präventionsgesetz

– Die Eckpunkte von Bund und Ländern

Dr. Maximilian Gaßner, München

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
11/2004, S. 444 – 450

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

- Teil 1

Horst Marburger, Geislingen

Die Leistungen, 1/2005, S. 1 – 5

Rentenversicherung

Abschlagsfreier vorzeitiger Rentenbeginn

für langjährig Versicherte?

- Analysen und Anmerkungen zu einem populären Modell -

Dr. Kalamkas Kaldybajewa u. Dr. Rheinhold Thiede, Berlin

DAnGVers 11/2004, S. 497 - 505

RV-Nachhaltigkeitsgesetz

- Erstkommentierung

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten

11/2004, S. 451 – 547

Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen

Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen

Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

Uwe Ogrzewalla, Recklinghausen

Kompass 11-12/2004, S. 8 – 13

Zur aktuellen Lage der Rentenversicherung

Alexander Gunkel, Berlin

DRV 11-12/2004, S. 637 – 647

Verbesserter Kundenservice der Rentenversicherung

Prof. Dr. Franz Ruland, Frankfurt/M.

DRV 11-12/2004, S. 648 - 658

Massenhafte Verwaltungsaufgaben zur Rentenanpassung

Konrad Francke u. Prof. Dr. Gernot Dörr, Berlin
DRV 11-12/2004, S. 679 – 691

Die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung

Dirk Bücher u. Dr. Stephan Fasshauer, Frankfurt/M.
DRV 11-12/2004, S. 692 – 712

Die Auskunftserteilung zur Rentenbesteuerung

Dr. Natalie Brall u. Sylvia Dünn, Frankfurt/M.
DRV 11-12/2004, S. 713 – 724

Ungeklärte Rechtsposition der Hinterbliebenen?

Rüdiger Mey, Berlin
DAngVers 12/2004, S. 546 – 552

Leistungsrechtliche Bindung der Arbeitsverwaltung neu geregelt

Detlef Geisler, Berlin
DAngVers 12/2004, S. 553 – 555

Das Ende für die Entgeltbegrenzung nach § 6 AAÜG?**- Die Entscheidung des BVerfG vom 23.6.2004**

Christoph Schnell u. Bernd Strotmeyer, Berlin
DAngVers 12/2004, S. 556 – 563

AAÜG und kein Ende

Ilona Schwitzer u. Dominique Recktenwald, Berlin
DAngVers 12/2004, S. 563 – 568

Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2005

Jürgen Genzke, Berlin
DAngVers 12/2004, S. 569 - 557

Die „neue“ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einordnung in das SGB XII ab dem 1.1.2005

Christoh Waibel, Augsburg
Die Rentenversicherung 11-12/2004, S. 201 – 211

Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch für Lebenspartnerschaften

Silke Weirich, Frankfurt/M.
Nachrichten der LVA Hessen 6/2004, S. 105 – 106

Elektronische Datenübermittlung spart Arbeitszeit, Papier und Porto

Manuel Disse u. Michael Künkel, Stuttgart
Spektrum 5-6/2004, S. 202 - 206

Sozialpolitik**Chancen und Risiken einer Altersvorsorge mit Aktienfonds**

Christian Rieckhoff, Berlin
Soziale Sicherheit 11/2004, S. 393 – 397

Förderung des „aktiven Alterns“ in Europa**– Empirische Bestandaufnahme und beschäftigungspolitische Strategien in der Europäischen Union**

Dr. Christina Stecker, Frankfurt/M.
DRV 11-12/2004, S. 750 – 777

Soziale Sicherung muß tragbar sein

Manfred Glombik, Hildesheim
Die Rentenversicherung 11-12/2004, S. 215 - 218

Sozialversicherung**„Vergleichbare Einkommen und Leistungen“****Leitsätze zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffes**

Jürgen Jabben, Braunschweig
DRV 11-12/2004, S. 790 – 795

Änderungen im Sozialrecht zum 1. Januar 2005

Horst Marburger, Geislingen/Steige
WzS 11-12/2004, S. 321 - 328

Sozialversicherung international**Rehabilitation in Tschechien**

Mario Lewerenz, Berlin
DAngVers 11/2004, S. 517 – 525

Rehabilitaion in der Europäischen Union

Prof. Dr. Ulrich Becker u. Claudia Matthäus, München
DRV 11-12/2004, S. 659 – 678

Literatur

Nachhaltig, sicher und angemessen?

– **Die Reformstrategie der Weltbank und die Reformen in Polen, Ungarn, Tschechien und anderen osteuropäischen Ländern**

– **Eine Neubetrachtung**

Krzysztof Hagemejer u. Wolfgang Scholz, Genf
DRV 11-12/2004, S. 778 – 789

Überblick über die Sozialversicherung Zyperns

Wo die Götter versichert sind

Dimitrios Livadiotis, Stuttgart
Spektrum 5-6/2004, S. 176 - 189

Versorgungsausgleich

Aktuelle Fragen des Versorgungsausgleiches

Dr. Ludwig Bergner
Die Rentenversicherung 10/2004, S. 181 – 1921

Die Empfehlungen der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs"

Thomas Wiechmann u. Thomas Richwien, Berlin
DAngVers 11/2004, S. 505 – 517

Verschiedenes

Friedenswahlen in der Sozialversicherung

– **Undemokratisch und verfassungswidrig**

Prof. Dr. Raimund Wimmer, Bonn
NJW 47/2004, S. 3369 – 3374

Sozialversicherungswahlen

- **Behinderung und Benachteiligung bei der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes**

Dr. Konrad Leube, Gröbenzell
NZZ 11/2004, S. 577 – 581

Garantiert fit für den Kunden

Kundenorientierung als zentrales Unternehmensziel

Dieter Castrup u. Michael Schmahl, Bochum
Kompass 11-12/2004, S. 20 – 23

Kein Anlass zu Furcht und Panik

Fakten und Mythen zur „demografischen Katastrophe“

Klaus Bingler u. Prof. Dr. Gerd Bosbach, Remagen
DRV 11-12/2004, S. 725 - 749

Aufgaben und Chancen für die Selbstverwaltung

– **Am Beispiel Rehabilitation in der Rentenversicherung**

Karl-Heinz Köpke u. Ingo Nürnberger
Soziale Sicherheit 12/2004, S. 426 – 432

Abkürzungen:

DAngVers	Die Angestelltenversicherung
Die Leistungen	Die Leistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
Die Beiträge	Die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung
Die Rentenversicherung	Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.
DRV	Deutsche Rentenversicherung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
Spektrum	Spektrum der LVA Baden-Württemberg
WzS	Wege zur Sozialversicherung

Auskunft & Beratung

Versicherung und Rente

Aachen

LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bad Münstereifel

Rathaus, Markstr. 11, 53902 Bad Münstereifel

T (02253) 505-156

2. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bergisch Gladbach

Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz, 51439 Bergisch Gladbach

T (02202) 14 26-51

1. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bonn

LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstraße 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08-01, F (0228) 28 08-19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Duisburg

LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohestr. 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 1961

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düren

LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Eschweiler

Stadtverwaltung, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler
T (02403) 710

4. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Essen

LVA Service-Zentrum Essen
Hindenburgstr. 88, 45127 Essen
T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-1961
service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Euskirchen

Rathaus, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen
T (02251) 14-0

jeden Montag
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Frechen

Stadtverwaltung, Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen
T (02234) 50 13 28

2. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Grevenbroich

AOK, Wilhelmitenstr. 10, 41515 Grevenbroich
T (02181) 23 36 0

2. und 4. Montag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Gummersbach

LVA Service-Zentrum Gummersbach,
Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach
T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961
service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heiligenhaus

AOK, Südring 108, 42579 Heiligenhaus
T (02056) 98 57 0

1. und 3. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Heinsberg

IKK, Apfelstr. 36, 52525 Heinsberg
T (02452) 91 18 12

4. Montag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Kall

Rathaus, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall
T (02441) 888-18

1. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Kleve

LVA Service-Zentrum Kleve,
Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve
T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961
service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Köln

LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mönchengladbach

LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Much

Rathaus, Hauptstr. 57, 53804 Much

T (02245) 68-54

3. Dienstag eines geraden Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Nettetal-Lobberich

Stadtverwaltung, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

T (02153) 8 98-84 52 oder 85 52

2. und 4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung unter T (02821) 58 40

Remscheid

Stadtverwaltung, Hindenburgstr. 52-58,

42853 Remscheid

T (02191) 16-26 47

2. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Rheinbach

Rathaus, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

T (02226) 917-137

4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Auskunft & Beratung

Solingen

AOK, Kölner Str. 49/51, 42651 Solingen
T (0212) 22 01 0

jeden Dienstag und jeden 2. Montag
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Troisdorf

Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
T (02241) 90 05 22

1. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Wermelskirchen

Rathaus, Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen
T (02196) 71 05 33

1. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Wuppertal

LVA Service-Zentrum Wuppertal
Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal
T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961
service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Rehabilitation

Aachen

LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bergheim

AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Geschäftsstelle Bergheim, Bahnstraße 1

T (02271) 80 70

jeden 2. Dienstag im Monat

von 13.30 - 15.00 Uhr

Bergisch Gladbach

AOK-Regionaldirektion Rheinisch-Bergischer Kreis,

Bensberger Str. 76, 51465 Bergisch Gladbach

T (02202) 1 70

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

Bonn

LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstr. 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08 01 und F (0228) 28 08 19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düren

LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Duisburg

LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohe Straße 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 61

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Engelskirchen

Aggertalklinik, Am Sondersiefen 18

T (02263) 93 0

jeden Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr

Auskunft & Beratung

Essen

LVA Service-Zentrum Essen

Hindenburgstr. 88, 45127 Essen

T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-19 61

service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Euskirchen

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Kölner Str. 73, T (02251) 94410

Jeden 2. Donnerstag von 8.30 – 11.30 Uhr

Gummersbach

LVA Service-Zentrum Gummersbach,

Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach

T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961

service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heinsberg

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Schafhausener Str. 52

T (02452) 90 30 50

jeden 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Hürth-Hermülheim

AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Luxemburger Str. 321 - 325

T (02233) 5 60

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

Jülich

AOK-Regionaldirektion Düren-Jülich

Geschäftsstelle Jülich, Promenadenstr. 3

T (02461) 68 20

jeden 4. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Kleve

LVA Service-Zentrum Kleve,

Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve

T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961

service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Köln

LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mönchengladbach

LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Monschau**AOK-Regionaldirektion Kreis Aachen**

Geschäftsstelle Monschau, Uffenstr. 47

T (02472) 30 91

jeden 1. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Nettetal-Lobberich****Rathaus**, Doerkesplatz 11,

2. Etage, Zimmer 360, T (02153) 8 98 84 52

(nur an den Sprechtagen)

jeden 2. Dienstag und jeden 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr**Neuss****AOK-Regionaldirektion Neuss**

Oberstr. 33, Zimmer 016

T (02131) 29 35 49

jeden Freitag von 8.30 - 11.30 Uhr**Oberhausen****Berufsförderungswerk**, Bebelstr. 56

T (0208) 85 88 1

jeden 2. und 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr**Remscheid****AOK-Rheinland, Regionaldirektion Remscheid**

Hindenburgstr. 13-15

T (02191) 91 70, F (02191) 91 72 35

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Schleiden****AOK Rheinland**, Regionaldirektion Schleiden

Pönsngenstr. 15

T (02445) 54 36 und 88 0

jeden 1. Mittwoch im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Siegburg****Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein**

Alfred-Keller Straße 32

T (02241) 12 72 80

jeden Dienstag von 13.30 - 15.30 Uhr**Solingen****AOK-Regionaldirektion Solingen**

Kölner Str. 49/51

T (0212) 29 20

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr**Wesel****Arbeitsamt Wesel**, Reeser Landstr. 61, Zimmer 79

T (0281) 96 20 10 3

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr**Wuppertal****LVA Service-Zentrum Wuppertal**

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

Kliniken

Kliniken der LVA Rheinprovinz

Nordseeklinik Borkum

Bubertstraße 4, 26757 Borkum

T 04922 / 921 01

F 04922 / 921 1961

www.nordseeklinik-borkum.de

Indikationen: Erkrankungen der Atmungsorgane und der Haut

Aggertalklinik, Engelskirchen

Am Sondersiefen 18, 51766 Engelskirchen

T 02263 / 93 0

F 02263 / 93 1961

www.aggertalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems

Klinik Roderbirken

Roderbirken 1, 42799 Leichlingen

T 02175 / 82 01

F 02175 / 82 1961

www.klinik-roderbirken.de

Indikationen: Erkrankungen von Herz und Kreislauf, insbesondere Nachbehandlung von Herzinfarkten und Herzoperierten

Eifelklinik, Manderscheid

Mosenbergstraße 19, 54531 Manderscheid

T 06572 / 925 01

F 06572 / 925 1961

www.eifelklinik.de

Indikationen: Psychosomatische Erkrankungen

Lahntalklinik, Nassau/Lahn

Emser Straße 37, 56377 Nassau/Lahn

T 02604 / 973 01

F 02604 / 973 1961

www.lahntalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane

Klinik Niederrhein, Bad Neuenahr

Hochstraße 13/19, 53474 Bad Neuenahr

T 02641 / 751 01

F 02641 / 751 1961

www.klinik-niederrhein.de

Indikationen: Erkrankungen des Stoffwechsels und der Verdauungsorgane, Onkologie/Hämатologie

Ruhrlandklinik, Essen

Tüschenerweg 40, 45239 Essen

T 0201 / 433 01

F 0201 / 433 1965

www.ruhrlandklinik.de

Indikationen: Operative und konservative Behandlung sämtlicher Lungenerkrankungen einschließlich Tuberkulose, Bronchialasthma und Allergien

Impressum

Die „LVA Rheinproviz Mitteilungen“ erscheinen zweimonatlich.

Herausgeber Landesversicherungsanstalt Rheinproviz

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Königsallee 71

40215 Düsseldorf

Anschrift LVA Rheinproviz

40914 Düsseldorf

Telefon (0211) 937 - 2926, Telefax (0211) 937 - 3094

Internet www.lva-rheinproviz.de

E-Mail presse@lva-rheinproviz.de

Redaktion Karpeter Arens, Leitung,

Thomas Schulzki

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen lediglich die Meinung des Verfassers dar; hierfür übernimmt die LVA nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Genehmigung der LVA Rheinproviz und Quellenangabe gestattet.

Bezugspreis einschließlich Zustellgeld 9,20 Euro

im Jahr. Einzelheft 2,00 Euro. Der Betrag ist

mit dem Vermerk **Für LVA Mitteilungen** auf das Postbankkonto

Köln, BLZ 370 100 50, Kto. Nr. 17860-509 der LVA

Rheinproviz im Voraus zu überweisen.

Bestellungen sind nur über das Referat Öffentlichkeitsarbeit möglich.

Herstellung Werbedruck Schreckhase, www.schreckhase.de